

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Bern, [Datum des Bundesratsbeschlusses]

Erhöhung des Kostendeckungsgrads des Bundesamtes für Zivildienst auf mindestens 100 Prozent

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 23.4348 der Finanzkommission des Nationalrates vom 20. November 2023

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	4
2	Einleitung	6
2.1	Der Prüfauftrag des Postulats 23.4348	6
2.2	Kurzdarstellung des methodischen Vorgehens	6
3	Ausgangslage	7
3.1	Für das Anliegen des Postulats relevante Aspekt des Zivildienstvollzugs	7
3.1.1	Auftrag des Zivildienstes aus Verfassung und Gesetz	7
3.1.2	Das Vollzugsdreieck	8
3.1.3	Für den rechtskonformen Zivildienstvollzug zentrale Parameter	9
3.1.4	Geltendes Recht zur Abgabe der Einsatzbetriebe	10
3.1.5	Sehr beschränkte Steuerbarkeit» des Ertrags aus Abgaben der Einsatzbetriebe	11
3.1.6	Entwicklung des Kostendeckungsgrades des ZIVI	13
3.2	Abgaben der EiB nach Artikel 46 ZDG: Verortung im Abgaberecht des Bundes und internationaler Vergleich	14
3.2.1	Geltendes Recht des Bundes	14
3.2.2	Vorgaben und Prinzipien des Abgaberechts des Bundes (Kostendeckungsprinzip, Äquivalenzprinzip)	14
3.2.3	Diskussion Szenario «Vorgabe Kostendeckungsgrad = 100 Prozent»	15
3.2.4	Diskussion Szenario «Vorgabe Kostendeckungsgrad > 100 Prozent»	15
3.2.5	Ausgewählte Vergleiche im europäischen Umfeld	15
3.2.6	Vergleich mit Kostenfolgen von Unterstützungseinsätzen des Zivilschutzes und der Armee	16
3.2.7	Vergleich mit arbeitsmarktrechtlichen Vorgaben im Sozialversicherungsrecht	16
4	Darstellung und Prüfung von Varianten	16
4.1	Varianten und Prüfvorgehen	16
4.2	Ergebnisse der Variantenprüfung gemessen an der Vorgabe des Postulats	18
4.2.1	Ergebnis ungenügend	18
4.2.2	Ergebnis zumindest weitgehend genügend	19
4.3	Exkurs: Varianten zur Reduktion des Aufwandes	21
5	Beurteilung der Varianten	22
5.1	Beurteilung der Varianten mit ungenügendem Ergebnis gemessen an der Vorgabe des Postulats	22
5.2	Beurteilung der Variante mit genügendem Resultat gemessen an der Vorgabe des Postulats	23
6	Schlussfolgerung	23
7	Literatur	24
Anhang	24
Anhang 1:	Wortlaut des Postulats 23.4348 der Finanzkommission NR vom 20. November 2023	1
Anhang 2:	Im Detail: Darstellung und Prüfung von Varianten	1

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Einordnung der Zivildienstpflicht im Dienstpflichtsystem	7
Abbildung 2: Vollzugsdreieck des Zivildienstes	8
Abbildung 3: Anhang 2a des ZDV zur Höhe der Abgabe	10
Abbildung 4: Anzahl Zulassungen und geleistete Dienstage	12
Abbildung 5: Vergleich Aufwand und Kostendeckungsgrad ZIVI 2011 -2023	13
Abbildung 6: Überblick der Varianten (und Untervarianten) mit ungenügendem Ergebnis	19
Abbildung 7: Mehreinnahmen bei Variante «Erhöhung Grundtarif um 10 Prozent»	20
Abbildung 8: Kostendeckungsgrad bei Variante «Erhöhung Grundtarif um 10 Prozent»	20
Abbildung 9: Zukunftsszenarien Variante «Erhöhung Grundtarif um 10 Prozent»	20
Abbildung 10: Mehrkosten Variante «Erhöhung Grundtarif um 10 Prozent»	20
Abbildung 11: Kostenstruktur ZIVI gemäss VA 2025	21

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

1 Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht erfüllt den Auftrag des im November 2023 eingereichten Postulats 23.4348. Zwecks Erhöhung des Kostendeckungsgrads des Bundesamts für Zivildienst ZIVI auf mindestens 100 Prozent bis ins Jahr 2027 wurde der Bundesrat beauftragt, die Modalitäten für eine Erhöhung der Abgabe der Einsatzbetriebe für die mit den Zivildienstleistenden erhaltene Arbeitsleistung zu prüfen.

Der Bericht gliedert sich in folgende Hauptteile: Kapitel 1 fasst das Wichtigste in Kürze zusammen. Die Einleitung in Kapitel 2 enthält die Auftragsformulierung und eine Kurzdarstellung des methodischen Vorgehens. Die Darstellung der Ausgangslage in Kapitel 3 befasst sich einerseits mit Aspekten des geltenden Zivildienstvollzugs, die im Zusammenhang mit der Abgabepflicht der Einsatzbetriebe und dem Kostendeckungsgrad des ZIVI relevant sind. Sie nimmt andererseits eine Verortung dieser Abgabe im Abgaberecht des Bundes vor und zieht ausgewählte Vergleiche. In Kapitel 4 werden 12 Varianten (davon acht mit Untervarianten) einer Erhöhung der Abgaben der Einsatzbetriebe identifiziert. Aufgrund von sechs Kriterien werden die zu erwartenden Auswirkungen jeder Variante mit Blick auf das Anliegen des Postulats (Kostendeckungsgrad des ZIVI von mindestens 100 Prozent bis 2027) und die konsequente Durchsetzung der Zivildienstplicht sachlich-objektiv diskutiert und verglichen. Eine Beurteilung der Varianten hinsichtlich ihres Erfüllungsgrades des Postulat Auftrags folgt in Kapitel 5. Im abschliessenden Kapitel 6 zieht der Bundesrat seine Schlussfolgerungen aus dem Prüfauftrag.

Während vergleichbare Zivildienstsysteme im europäischen Ausland auf Abgaben der Einsatzbetriebe an den Staat verzichten, wird von diesen in der Schweiz für jeden anrechenbaren Dienstag, der von Zivildienstpflichtigen in ihrer Organisation geleistet wird, eine Abgabe an den Bund als Ausgleich für die erhaltene Arbeitskraft erhoben. Ausgenommen sind einzig Institutionen des Bundes. Die Abgaben der Einsatzbetriebe fliessen in die allgemeine Bundeskasse. In der Staatsrechnung werden sie beim sachzuständigen ZIVI als Funktionsertrag verbucht und bilden den Hauptposten der Einnahmen.

Die Vorgaben zu einem ausgeglichenen Bundeshaushalt können nicht allein bestimmend für die Höhe der Abgabe sein. Zu berücksichtigen ist, dass die Abgabe der Einsatzbetriebe eine Kausalabgabe darstellt und als solche dem Kostendeckungsprinzip und dem Äquivalenzprinzip unterliegt. Unter Berücksichtigung dieser Prinzipien setzt der Bundesrat die Höhe der Abgabe fest und regelt die Bemessungsgrundlage. Die Bemessung orientiert sich am orts- und berufsüblichen Bruttolohn, den der Einsatzbetrieb einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer für eine vergleichbare Tätigkeit bezahlen müsste.

Zur Erfüllung des Postulats Auftrags werden 12 Varianten, acht davon mit Untervarianten, einer Abgabenerhöhung identifiziert. Neben prozentualen und nominalen Erhöhungen der Grundtarife und/oder Abgaben der Betriebe als Ganzes, wurden weitere Varianten geprüft, wie z.B. die Aufhebung der Abgabebefreiung von Betrieben der Bundesverwaltung und bei Katastrophen und Notlagen oder auch die Entkopplung der Abgaben vom Nominallohn.

Die zu erwartenden Auswirkungen jeder Variante werden mit Blick auf das Anliegen des Postulats (Kostendeckungsgrad des ZIVI von mindestens 100 Prozent bis 2027) und die konsequente Durchsetzung der Zivildienstplicht mittels folgender sechs Kriterien sachlich-objektiv diskutiert und verglichen: Höhe der Mehreinnahmen; Auswirkung auf den Kostendeckungsgrad; Mehrkosten für die Einsatzbetriebe für kurze Einsätze; Mehrkosten für die Einsatzbetriebe für lange Einsätze; Risiko für den konsequenten Vollzug der Zivildienstplicht durch Vollzugsprobleme; Auswirkung auf die wirkungsorientierte Steuerung von Zivildiensteinsätzen. Im Weiteren wird für jede Variante eine Ersteinschätzung vorgenommen, auf welcher Normstufe Rechtsänderungen vorzunehmen wären.

Im Ergebnis zeigt die sachlich-objektive Prüfung, dass 11 der 12 Varianten hinsichtlich der definierten Kriterien und *in fine* des Anliegens des Postulats ein ungenügendes Resultat liefern. Der

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Kostendeckungsgrad liegt bei hohen, wie auch bei tiefen Volumen im Zivildienstvollzug (Anzahl Dienstage, Anzahl Zivildienstpflichtige im Einsatz) nicht immer zwischen mindestens 100 Prozent und der zulässigen Obergrenze des Kostendeckungsprinzips. Zusätzlich bestehen wesentliche Risiken bezüglich der Sicherstellung des konsequenten Zivildienstvollzugs.

Einzig die Variante «Erhöhung des Grundtarifs» in Form der Untervariante «Erhöhung um 10 Prozent für alle 13 Einsatzkategorien»¹ kann bei objektiv-sachlicher Betrachtung den Kriterien und damit dem Anliegen des Postulats zumindest weitgehend genügen. Bei dieser Variante wird der Kostendeckungsgrad gegenüber dem geltenden Abgabemodell so weit erhöht, dass er in Jahren mit einer hohen Anzahl an Diensttagen (1.8 Mio.) 100 Prozent erreicht und bei einer Anzahl von 1.6 bis 1.7 Mio. Diensttagen knapp unter 100 Prozent liegt (rund 96 bis 98 Prozent). Bei einer tieferen Anzahl an Diensttagen liegt der Kostendeckungsgrad jedoch weit unter 100 Prozent. Das Kostendeckungsprinzip kann auch bei stark steigender Anzahl an Diensttagen fast immer eingehalten werden bzw. es bewegt sich zumindest nicht weit über den zulässigen 105 Prozent. Bei dieser Variante ergeben sich jährliche Mehreinnahmen von CHF 2.2 bis 2.4 Millionen. Die Mehrkosten für die Einsatzbetriebe bewegen sich in einem niedrigen Bereich für kurze Einsätze und in einem moderaten Rahmen bei langen Einsätzen. Es besteht ein Risiko, dass Einsatzbetriebe weniger Einsätze von Zivildienstpflichtigen vereinbaren würden als bisher. Dieses Risiko ist aber geringer als bei den anderen 11 Varianten und den Subvarianten «Erhöhung um 20 Prozent für alle 13 Einsatzkategorien» bzw. «Erhöhung um 30 Prozent für alle 13 Einsatzkategorien».

Für die Beurteilung der Variante «Erhöhung des Grundtarifs um 10 Prozent für alle 13 Einsatzkategorien» wird neben dem Ergebnis der objektiv-sachlichen Prüfung das politische Umfeld mitberücksichtigt. Relevant sind dabei insbesondere laufende Vorhaben zu Änderungen des Zivildienstgesetzes und deren erwartete Auswirkungen auf den Zivildienstvollzug. Sowohl die Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (24.043), inklusive der damit verbundenen Änderungen des Zivildienstgesetzes, wie auch die Umsetzung der Motion 22.3055 (Armeebestand mittels Massnahmen beim Zivildienst stärken) werden mittelfristig zu einem Rückgang der geleisteten Zivildienstage führen. Im Ergebnis stehen weniger Personen und weniger Dienstage für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gemeinschaft zur Verfügung, wo bereits heute Ressourcen fehlen oder nicht ausreichen. Dies kann bei Einsatzbetrieben des Zivildienstes zu erhöhter Unsicherheit führen, ob und wann sie Zivildienstpflichtige einsetzen können. Während eine moderate Erhöhung der Abgabe für sich allein genommen bei vielen Einsatzbetrieben vermutlich auf Akzeptanz stossen wird, kann deren faktische Kombination mit einem reduzierten «Angebot» an Zivildienstleistungen aus Betriebssicht zu einem objektiv eintretenden oder subjektiv gefühlten sinkenden Nutzen der Zivildiensteinsätze führen. Gegebenenfalls könnten Einsatzbetriebe vermehrt Alternativen zu Zivildiensteinsätzen (bspw. Freiwilligenarbeit oder Praktika) wählen. Eine solche Entwicklung könnte vor dem Auftrag des konsequenten Vollzugs des Zivildienstes, der von einem genügenden Angebot an Einsatzbetrieben und -plätzen direkt abhängig ist, herausfordernd sein oder sogar kritisch werden und neue Kosten infolge grösserem Verwaltungsaufwand generieren, gegebenenfalls mit negativen Auswirkungen auf den Kostendeckungsgrad.

Unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte kommt der Bundesrat zum Schluss, dass auf eine Anhebung der Abgabe der Einsatzbetriebe zwecks Erhöhung des Kostendeckungsgrades des ZIVI auf mindestens 100 Prozent verzichtet werden soll.

¹ Anhang 2a der Zivildienstverordnung bestimmt die Höhe der Abgabe in Abhängigkeit vom Bruttolohn durch einen Grundtarif für 13 Kategorien.

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

2 Einleitung

2.1 Der Prüfauftrag des Postulats 23.4348

Am 20.11.2023 reichte die Finanzkommission des Nationalrats das Postulat Nr. 23.4348 mit dem Titel «Erhöhung des Kostendeckungsgrads des Bundesamtes für Zivildienst auf mindestens 100 Prozent» im Nationalrat ein (Vgl. Anhang 1). Das Postulat enthält folgenden Auftrag an den Bundesrat: «Zwecks Erhöhung des Kostendeckungsgrads des Bundesamts für Zivildienst auf mindestens 100 Prozent bis ins Jahr 2027 wird der Bundesrat beauftragt, die Modalitäten für eine Erhöhung der Abgabe der Einsatzbetriebe für die mit den Zivildienstleistenden erhaltene Arbeitsleistung zu prüfen. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten gemäss Abgaberecht, den Änderungsbedarf beim Zivildienstrecht und die zu erwartenden Auswirkungen im Vollzug des Zivildienstes, insbesondere bei den Einsatzbetrieben und Einsatzplätzen abzuklären. Der Bundesrat legt dem Parlament die Ergebnisse seiner Prüfung bis zum Frühjahr 2025 vor.»

Der Bundesrat beantragte dem Nationalrat am 31.01.2024 die Annahme des Postulats und nahm dazu wie folgt Stellung: «Der Vollzug der Zivildienstpflicht erfolgt dank der durch die Einsatzbetriebe entrichteten Abgaben bereits zu einem grossen Teil kostendeckend. Mit der Abgabepflicht wird primär die Arbeitsmarktneutralität nach Artikel 6 des Zivildienstgesetzes (ZDG)² gewährleistet. Überdies steht die Höhe der Abgabe in direktem Bezug zum Vollzug der Zivildienstpflicht: Damit die Zivildienstleistenden ihre Dienstage ableisten können, müssen ausreichend Einsatzplätze bei Einsatzbetrieben verfügbar sein. Beim Entscheid, ob ein Einsatzbetrieb einen Zivildienstleistenden einsetzt, spielt die Kostenkalkulation eine zentrale Rolle. Angesichts der angespannten Haushaltslage soll im Sinne des Postulats die Möglichkeit zur Erhöhung des Kostendeckungsgrads auf 100 Prozent via allfällige Anpassungen der Abgaben geprüft werden. Dabei sollen die Auswirkungen auf den Vollzug der Zivildienstpflicht sowie auf die zugunsten der Gesellschaft erbrachten Leistungen mitberücksichtigt werden».

Der Nationalrat beschloss am 12.03.2024 die Annahme des Postulats.

2.2 Kurzdarstellung des methodischen Vorgehens

Zur Beantwortung des Postulats wurden verschiedene Methoden mindestens orientierungs- und anlehungsweise eingesetzt. Im Sinne einer Bestandesaufnahme wurden für das Anliegen des Postulates relevante Aspekte des Zivildienstvollzugs und des Abgaberechts des Bundes beleuchtet. Vergleichende Analysen mit der Abgabepolitik in ausgewählten Politikbereichen im In- und Ausland wurden vorgenommen. Anhand von Brainstorming und Brainwriting haben erfahrene Fachmitarbeitende des ZIVI Varianten zur Erfüllung des Postulats erarbeitet und durch verwaltungsinterne pro-contra Debatten konkretisiert. Die Beurteilung der Varianten und die Schlussfolgerung des Bundesrates wurden im Departement WBF entwickelt und gemäss den Geschäftsprozessen für Bundesratsgeschäfte konsolidiert.

² SR 824.0

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

3 Ausgangslage

3.1 Für das Anliegen des Postulats relevante Aspekt des Zivildienstvollzugs

3.1.1 Auftrag des Zivildienstes aus Verfassung und Gesetz

Aus Artikel 59 Absatz 1 der Bundesverfassung leitet sich der Grundauftrag des zivilen Ersatzdienstes ab. Artikel 1 ZDG definiert den Grundsatz, nachdem Militärdienstpflichtige, die den Militärdienst nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können, auf Gesuch hin einen länger dauernden zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) nach ZDG leisten. Damit löst der Zivildienst das Problem der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen und leistet im Rahmen des Milizsystems einen Beitrag zur Wehrgerechtigkeit.

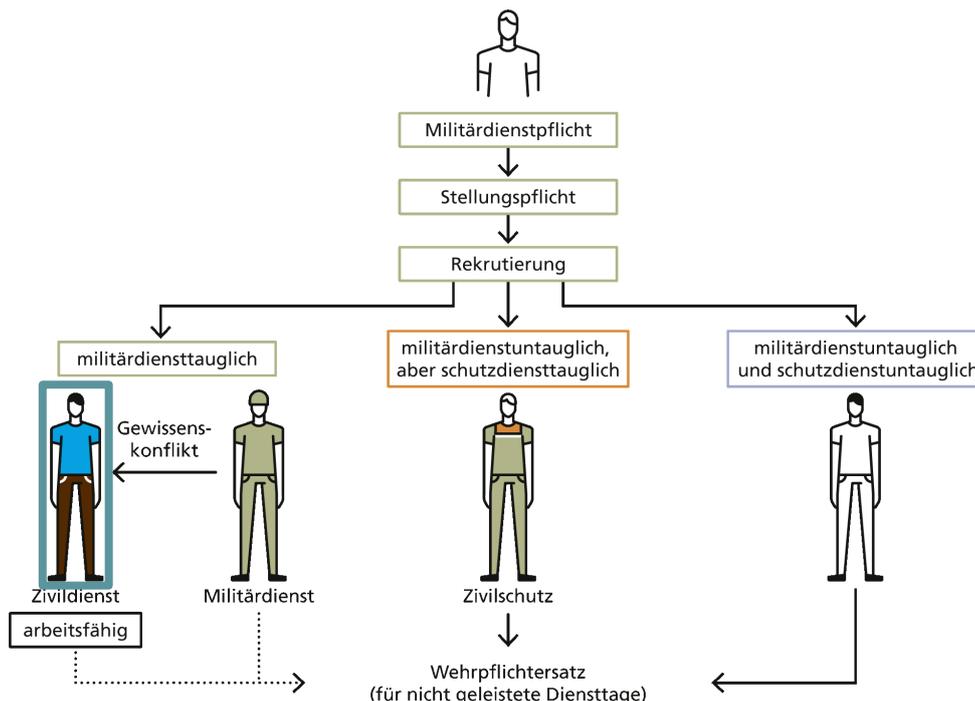


Abbildung 1: Einordnung der Zivildienstpflicht im Dienstpflichtsystem

Artikel 2 ZDG legt die Zweckbestimmung des Zivildienstes fest. Er kommt dort zum Einsatz, wo Ressourcen für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gemeinschaft fehlen oder nicht ausreichen. Er dient zivilen Zwecken und wird ausserhalb der Armee geleistet. Wer Zivildienst leistet, erbringt eine Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse. Artikel 3 präzisiert, dass die Arbeitsleistung dann im öffentlichen Interesse liegt, wenn der Zivildienstspflichtige sie bei einer öffentlichen Institution absolviert oder bei einer privaten Institution, welche in gemeinnütziger Weise tätig ist (Art. 3 ZDG).

Zivildiensteinsätze sollen in verschiedenen Bereichen Wirkung erzielen: Der Zivildienst leistet gemäss Art. 3a ZDG Beiträge, um den sozialen Zusammenhalt zu stärken, insbesondere die Situation Betreuungs-, Hilfe- und Pflegebedürftiger zu verbessern, friedensfähige Strukturen aufzubauen und Gewaltpotentiale zu reduzieren, natürliche Lebensgrundlagen zu schützen und zu erhalten sowie die nachhaltige Entwicklung zu fördern, das kulturelle Erbe zu erhalten und die schulische Bildung und Erziehung zu unterstützen. Er leistet zudem Beiträge im Rahmen der Aufgaben des Sicherheitsverbundes Schweiz.

Artikel 4 Absätze 1 und 4 ZDG legen die Tätigkeitsbereiche des Zivildienstes fest und geben vor, nach Bedarf bezüglich der Tätigkeitsbereiche Schwerpunktprogramme durchzuführen und deren Wirksamkeit regelmässig zu überprüfen.

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

3.1.2 Das Vollzugsdreieck

Der Vollzug des gesetzlichen Auftrags erfolgt durch die Zusammenarbeit zwischen ZIVI, den Einsatzbetrieben und den Zivildienstpflichtigen. Diese Zusammenarbeit lässt sich als Vollzugsdreieck darstellen.

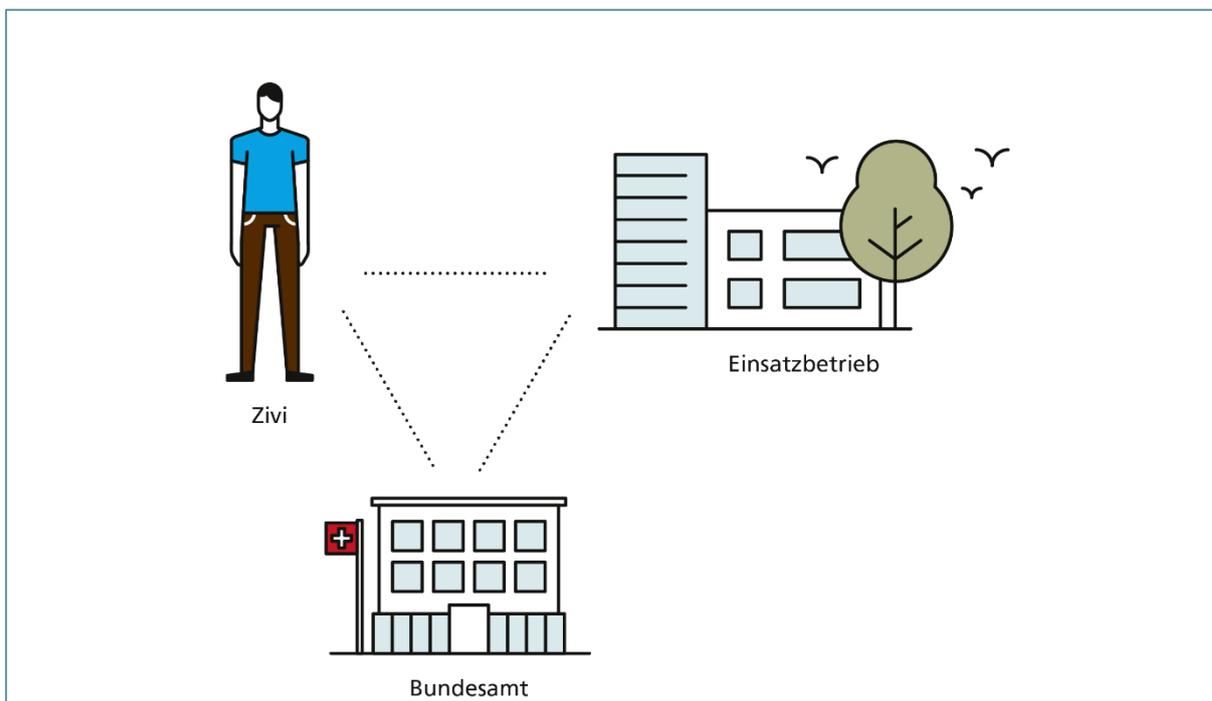


Abbildung 2: Vollzugsdreieck des Zivildienstes

Das *Bundesamt für Zivildienst ZIVI* ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Zivildienst. Es sorgt für eine rasche Behandlung der Gesuche um Zulassung zum Zivildienst, die effiziente Organisation der Einsätze der zivildienstpflichtigen Personen und die Sicherstellung des volkswirtschaftlichen Nutzens des Zivildienstes.³ Das ZIVI stellt sicher, dass die Zivildienstpflichtigen ihre Dienstpflicht erfüllen und bildet sie im Hinblick auf ihre Einsätze aus. Es vollzieht die Einsätze konsequent und pflegt Kontakte zu den Stakeholdern des Zivildienstes. Es anerkennt, betreut und inspiziert die Einsatzbetriebe.

Die *Zivildienstpflichtigen* erfüllen ihre Dienstpflicht gemäss Artikel 9 ZDG.⁴ In der Umsetzung ihrer Zivildienstpflicht kommt ihnen ein hohes Mass an Eigenverantwortlichkeit zu. Für wirksame Einsätze sind Motivation und Eignung wichtig. Zivildienstpflichtige suchen passende freie Einsatzplätze und bewerben sich bei den Einsatzbetrieben. Sie können dafür das von ZIVI betriebene Dienstleistungsportal ZiviConnect nutzen. Die Einsatzbetriebe wählen aus den eingehenden Bewerbungen die passende Person aus. Haben sich Einsatzbetrieb und Zivildienstpflichtiger gefunden, überprüft das ZIVI die Einsatzvereinbarung und erlässt ein Aufgebot. Zivildienstpflichtige leisten in der Regel einmal jährlich einen Einsatz von mindestens 26 Tagen. Jene, die die Rekrutenschule nicht bestanden haben, leisten einen langen Einsatz von 180 Tagen in den Schwerpunktprogrammen «Pflege und Betreuung» oder «Umwelt- und Naturschutz».

Als *Einsatzbetriebe des Zivildienstes* können sich öffentliche und private gemeinnützige *Institutionen* anerkennen lassen. Sie stellen Einsatzplätze zur Verfügung und führen die Zivildienstleistenden im Einsatz. Die Aufgaben der Zivildienstpflichtigen werden in Pflichtenheften festgehalten, die von ZIVI im Rahmen des Anerkennungsverfahrens genehmigt werden. Einsätze von Zivildienstpflichtigen müssen

³ Art. 10a Abs. 1 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (OV-WBF; SR 172.216.1)

⁴ Gemäss Artikel 9 umfasst die Zivildienstpflicht die Pflicht zur Vorsprache bei der Vollzugsstelle, die Vorstellung im Einsatzbetrieb, wenn dieser es verlangt, die Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungskursen, die Erbringung ordentlicher Zivildienstleistungen, bis die gesetzlich bestimmte Gesamtdauer erreicht ist sowie die Erbringung ausserordentlicher Zivildienstleistungen auch über die Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen hinaus.

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

arbeitsmarktneutral sein. Als eine der Massnahmen zur Gewährleistung der Arbeitsmarktneutralität entrichten die Einsatzbetriebe für jeden anrechenbaren Dienstag eine Abgabe an den Bund. Sie bezahlen den Zivildienstpflichtigen zudem pro anrechenbaren Dienstag ein Taschengeld (entsprechend dem Sold eines Soldaten) und bieten ihnen Verpflegung und Unterkunft an. Wenn ein Zivildienstleistender eine private Unterkunft benutzt und/oder der Einsatzbetrieb keine Verpflegung anbieten kann, bezahlt der Einsatzbetrieb dem Zivildienstleistenden Spesen für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitsweg nach vorgegebenen Ansätzen.

Damit der Zivildienstvollzug sichergestellt und der gesetzliche Auftrag des Zivildienstes erfüllt werden kann, müssen alle drei Parteien zusammenarbeiten. Dieses Konzept unterscheidet sich somit wesentlich vom Vollzug der Militärdienstpflicht und der Schutzdienstpflicht, wo der Staat die Dienstpflichtigen mit eigenem Personal und in eigener Infrastruktur unmittelbar führt und betreut.

3.1.3 Für den rechtskonformen Zivildienstvollzug zentrale Parameter

Folgende Parameter müssen für einen rechtskonformen und konsequenten Vollzug des Zivildienstes jederzeit kumulativ gegeben sein:

- Es müssen insgesamt genügend Einsatzplätze vorhanden sein, damit alle Zivildienstpflichtigen, die eine Einsatzpflicht haben, einen Einsatzplatz finden und bis zur Entlassung aus der Zivildienstpflicht sämtliche verfügbaren ordentlichen Zivildienstleistungen leisten können (Art. 35 Abs. 1 der Zivildienstverordnung [Verordnung über den zivilen Ersatzdienst, ZDV⁵]).
- Es müssen genügend Einsatzplätze für kurze Einsätze zur Verfügung stehen, da Zivildienstpflichtige eine jährliche Einsatzpflicht von 26 Tagen haben (Art. 39a Abs. 1 ZDV).
- Es müssen genügend Einsatzplätze für lange Einsätze in den Schwerpunktprogrammen zur Verfügung stehen, da Zivildienstpflichtige, die die Rekrutenschule nicht bestanden haben, einen vergleichbaren, langen Einsatz von 180 Tagen in einem der Schwerpunktprogramme leisten müssen (Art. 37 ZDV).
- Es müssen genügend Einsatzbetriebe bereit sein, Zivildienstpflichtigen, die von Amtes wegen zu einem Einsatz aufgeboten werden, einen Einsatzplatz anzubieten. Zivildienstpflichtige werden von Amtes wegen aufgeboten, wenn sie ihrer Pflicht zur Suche nach einem Einsatzplatz nicht selbstständig nachgekommen sind. Sie werden von ZIVI einem Einsatzplatz zugewiesen (Art. 31a Abs. 4 ZDV).

Einsatzbetriebe können im Rahmen bestimmter Vorgaben⁶ selbst bestimmen, wann und wie viele Zivildienstpflichtige sie beschäftigen wollen, wie lange die Mindesteinsatzdauer der Einsätze ist und wie lange die einzelnen Einsätze dauern und welche Personen sie als Zivildienstleistende in ihrer Organisation einsetzen wollen. Sie sind nicht verpflichtet, von Amtes wegen aufgebotene Zivildienstpflichtige zu beschäftigen.

Einsatzbetriebe sind erfahrungsgemäss nur dann bereit, Zivildiensteinsätze durchzuführen, wenn sie mit den rechtlichen und organisatorischen Vorgaben zum Zivildienstvollzug zufrieden sind und aus den Einsätzen einen Nutzen für die Erfüllung ihres öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Auftrags ziehen können. Mit Blick auf die Vorgaben zur Wirkungsorientierung des öffentlichen Handels und zur Qualitätssicherung führt das ZIVI jährliche Befragungen der Einsatzbetriebe durch. Rückmeldungen aus den Jahren 2021-2023 haben (wie in früheren Befragungen) ergeben, dass die wichtigsten Faktoren für die erlebte Zufriedenheit mit den Zivildiensteinsätzen die Motivation und Leistung der Zivildienstpflichtigen sowie die Unterstützung der Einsatzbetriebe durch die Mitarbeitenden des ZIVI sind. Ebenfalls eine wichtige Rolle spielt das erlebte Verhältnis zwischen Kosten/Aufwand und Nutzen.

⁵ SR 824.01

⁶ Entsprechende Vorgaben bezwecken insbesondere die Arbeitsmarktneutralität der Zivildiensteinsätze. Siehe die Anhänge 1 und 2a zur ZDV.

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Die Befragungen der Einsatzbetriebe in den Jahren 2021 bis 2023 zeigen auch, dass diese kostensensibler werden. Gaben 2021 noch 25 Prozent der Einsatzbetriebe an, dass sie die Kosten der Zivildienstleistungen als eher bis sehr hoch erleben, antworteten 2022 31 Prozent der Einsatzbetriebe entsprechend. 2023 erhöhte sich dieser Anteil auf 35 Prozent.

Die Höhe der Kosten spielt somit eine Rolle bei der Entscheidung eines Einsatzbetriebes, ob, wie viele und wie lange er Zivildienstpflichtige einsetzen will oder kann. Bei Kurzeinsätzen, die für den Vollzug der Zivildienstpflicht unerlässlich sind, für den Einsatzbetrieb wegen des ungünstigen Verhältnisses von Einarbeitungszeit und Einsatzdauer aber nur einen beschränkten Nutzen generieren, spielt die Höhe der Kosten vermutlich eine grössere Rolle als bei langen Einsätzen.

Zusammenfassend: Für den Zivildienstvollzug mit seinen drei Parteien ist die positive Beurteilung der Einsatzbetriebe des Verhältnisses zwischen Kosten/Aufwand und Nutzen der Zivildienstleistungen von grosser Wichtigkeit.

3.1.4 Geltendes Recht zur Abgabe der Einsatzbetriebe

Einsatzbetriebe müssen als Ausgleich für die erhaltene Arbeitskraft für jeden anrechenbaren Dienstag eine Abgabe an den Bund bezahlen (Art 46 Abs. 1 ZDG). Die Abgabe setzt sich aus den Komponenten Grundtarif und Zuschläge zusammen (Art. 95 Abs. 1 ZDV und Anhang 2a zur ZDV):

824.01		Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse	
<i>Anhang 2a³¹⁷</i> (Art. 95 Abs. 1)			
Höhe der Abgaben in Abhängigkeit vom Bruttolohn			
1. Grundtarif			
Kategorie	Vergleichbarer Bruttolohn pro Monat in Fr.*	Abgabe in %	Tagesansatz in Fr.**
0			abgabebefreit
1	0 bis 2874.–		9.50
2	2875.– bis 3449.–	12,42	11.90
3	3450.– bis 4024.–	12,43	14.30
4	4025.– bis 4599.–	13,49	18.10
5	4600.– bis 5174.–	15,52	23.80
6	5175.– bis 5749.–	17,62	30.40
7	5750.– bis 6324.–	19,67	37.70
8	6325.– bis 6899.–	21,77	45.90
9	6900.– bis 7474.–	23,83	54.80
10	7475.– bis 8049.–	25,89	64.50
11	8050.– bis 8624.–	25,86	69.40
12	8625.– bis 9199.–	25,91	74.50
13	ab 9200.–		79.40
* Orts- und berufüblicher Bruttolohn, den der Einsatzbetrieb einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer für eine vergleichbare Tätigkeit bezahlen müsste.			
** Die Abgabe pro Dienstag (Tagesansatz) errechnet sich wie folgt: vergleichbarer Bruttolohn pro Monat mal Prozentsatz der Abgabe geteilt durch 30 Tage. Innerhalb einer Kategorie gilt jeweils ein einheitlicher Tagesansatz, der auf der Basis des tiefsten Lohnes der Kategorie berechnet wird.			
2. Zuschläge			
Der Tagesansatz erhöht sich pro Dienstag um:			
a. 12.20 Franken, wenn der Einsatzbetrieb der zivildienstleistenden Person keine Unterkunft und Verpflegung anbietet;			
b. 8.20 Franken, wenn er ihr nur die Verpflegung anbietet;			
c. 3.90 Franken, wenn er ihr nur die Unterkunft anbietet.			
³¹⁷ Eingelegt durch Ziff. III Abs. 2 der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215). Fassung gemäss Ziff. II der V vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 2563).			

Abbildung 3: Anhang 2a des ZDV zur Höhe der Abgabe

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

- 1) *Grundtarif*: Der Grundtarif richtet sich nach dem vergleichbaren orts- und berufsüblichen Bruttolohn pro Monat. Die Spannweite geht von CHF 0 (Einsatz von Freiwilligen) bis CHF 9'200 (hochqualifizierte Arbeit). Die Bruttolöhne werden dabei in 13 Kategorien eingeteilt. Die Abgabe pro Dienstag (Tagesansatz) errechnet sich, indem der vergleichbare Bruttolohn pro Kategorie (auf Basis des tiefsten Lohnes pro Kategorie) mit dem hinterlegten Prozentsatz der Abgabe multipliziert und dann durch 30 geteilt wird. Es kommt ein progressiver Ansatz zur Anwendung. Der niedrigste Tagesansatz beträgt CHF 9.50 (Abgabekategorie 1), der höchste Tagesansatz CHF 79.40 (Abgabekategorie 13). Rund 60 Prozent der Zivildienstage werden in den Abgabekategorien 3 (Tagesansatz CHF 14.30) und 4 (Tagesansatz CHF 18.10) geleistet.
- 2) *Zuschläge*: Wenn ein Einsatzbetrieb dem Zivildienstleistenden keine Unterkunft und/oder keine Verpflegung anbieten kann, muss er einen Zuschlag auf die Abgabe zahlen. Bietet er nur die Unterkunft an, beträgt der Zuschlag CHF 3.90. Bietet er nur die Verpflegung an, so beträgt der Zuschlag CHF 8.20. Kann er weder Unterkunft noch Verpflegung anbieten, so muss er CHF 12.20 bezahlen. Der Zuschlag wird unabhängig von der Kategorie des Grundtarifs für jeden anrechenbaren Dienstag erhoben.

Im Durchschnitt der Jahre 2022/2023 wurden rund 64 Prozent des Abgabeertrags aus dem Grundtarif und rund 36 Prozent aus den Zuschlägen generiert.

Die Abgaben des Grundtarifs werden nach geltender Rechtslage mit Bezug auf die Nominallöhne, die für die in den Pflichtenheften festgehaltenen Arbeiten einem Arbeitsnehmenden für eine vergleichbare Tätigkeit bezahlt werden müssten, festgelegt. Dabei wird pro Abgabekategorie eine Lohnbandbreite der entsprechenden Vergleichslöhne festgelegt. Die Abgabe in Prozenten gemäss Anhang 2a ZDV, die jeder Kategorie hinterlegt ist, dient der Berechnung der Abgabe pro Dienstag. Die Abgabe pro Dienstag (Tagesansatz) errechnet sich wie folgt: vergleichbarer Bruttolohn pro Monat mal Prozentsatz der Abgabe geteilt durch 30 Tage. Innerhalb einer Kategorie gilt jeweils ein einheitlicher Tagesansatz, der auf der Basis des tiefsten Lohnes der Kategorie berechnet wird. Die ersten 26 Dienstage jedes Einsatzes kosten zudem nur die Hälfte des geschuldeten Betrags (Art. 95 Abs. 2 ZDV). Damit wird der Aufwand des Einsatzbetriebs zur Einarbeitung des Zivildienstleistenden berücksichtigt. Abgabebefreit sind heute nur Institutionen des Bundes, Einsatzbetriebe, die Finanzhilfe erhalten und landwirtschaftliche Betriebe, wenn ihr Einkommen zwei Jahre lang CHF 25'000 nicht übersteigt. Weiter können Einsätze im Rahmen von Katastrophen und Notlagen sowie Einsätze von Zivildienstpflichtigen, die von Amtes wegen aufgeboten werden von der Abgabe befreit werden (Art. 46 Abs. 3 ZDG und Art. 96 ZDV).

3.1.5 Sehr beschränkte Steuerbarkeit des Ertrags aus Abgaben der Einsatzbetriebe

Der weitaus grösste Teil, der dem ZIVI zugerechneten Erträge wird aus Abgaben der Einsatzbetriebe generiert. Folgende Faktoren spielen bei der Höhe der Abgabeerträge eine Rolle, können aber nur teilweise vom ZIVI beeinflusst werden:

- Obwohl die Voraussetzungen für die Zulassung zum Zivildienst seit 2011 keine grösseren gesetzlichen Änderungen erfahren haben, variieren die Zahl der Gesuchsteller und die Zahl der Zulassungen zum Zivildienst jährlich. Die Gesuchstellung und gegebenenfalls die Bestätigung des Zulassungsgesuch erfolgt durch den Militärdienstpflichtigen.
- Die Anzahl geleisteter Dienstage pro Jahr liegt teilweise im Handlungsspielraum des Zivildienstpflichtigen. Nachdem der Antragsteller zum Zivildienst zugelassen wurde, obliegt die Suche nach einem Einsatz dem Zivildienstpflichtigen. Das ZIVI stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung (Art. 31a ZDV). Der Zivildienstpflichtige muss seinen Ersteinsatz von 54 resp. 26 Tagen (je nachdem, ob er die Rekrutenschule bestanden hat oder nicht) spätestens im Jahr leisten, das auf die Rechtskraft der Zulassung folgt. Danach muss er im folgenden Jahr einen langen Einsatz in einem der beiden Schwerpunktprogramme («Pflege und Betreuung» oder

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

«Umwelt- und Naturschutz») leisten. Nach dem langen Einsatz muss er jedes Jahr mindestens 26 Tage Zivildienst leisten. In welchem Bereich und wie lange (mind. 26 Tage) er seine Einsätze absolvieren will, bleibt somit zu grossen Teilen im Einflussbereich des Zivildienstpflichtigen. Weil zwischen Anzahl Zulassungen und Leistung von Diensttagen keine direkte Abhängigkeit besteht, kann die Entwicklung der Anzahl geleisteter Dienstage nicht mathematisch berechnet, sondern bestenfalls empirisch prognostiziert werden.

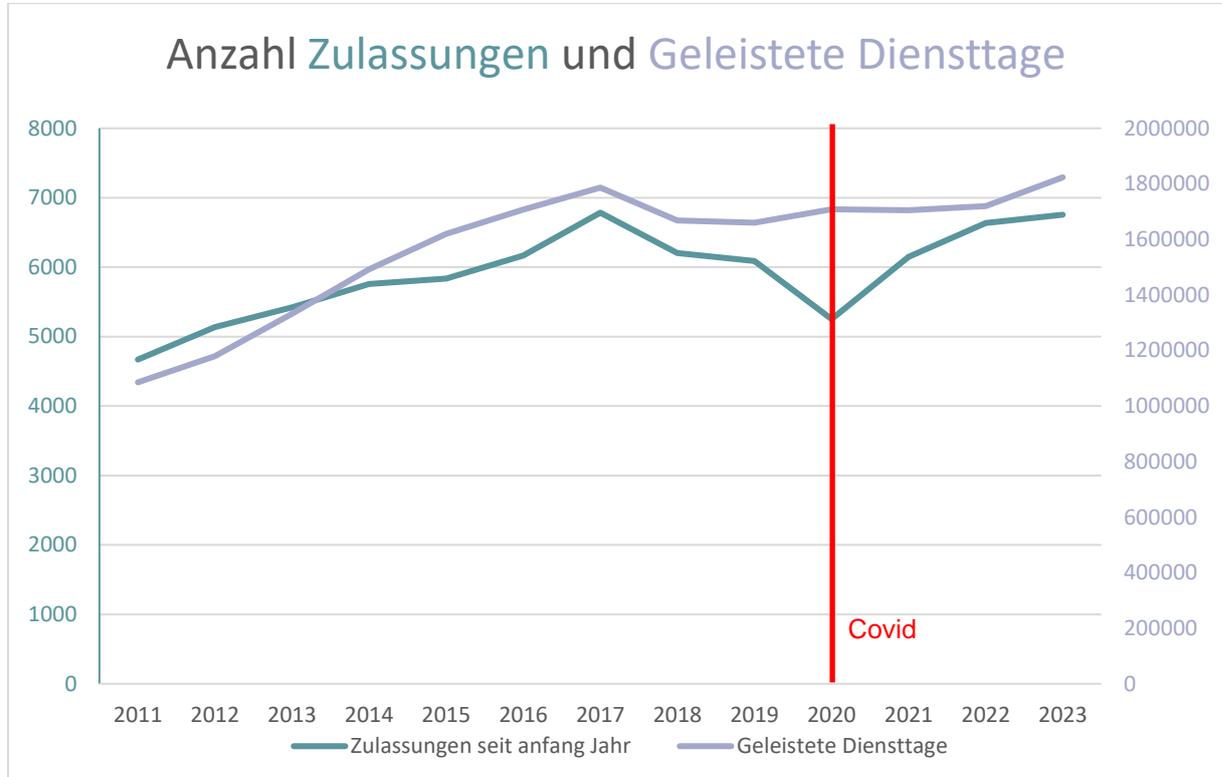


Abbildung 4: Anzahl Zulassungen und geleistete Dienstage

- Die Einsatzbetriebe wählen, welche Pflichtenhefte sie für Zivildiensteinsätze anerkennen lassen wollen und die Zivildienstpflichtigen wählen, auf welchen Pflichtenheften sie ihre Einsätze leisten wollen. Je mehr Dienstage auf Pflichtenheften mit hoher Abgabekategorie geleistet werden, desto höher sind die Erträge aus Abgaben und umgekehrt. Die Verteilung des Anteils der Dienstage pro Abgabekategorie verändert sich von Jahr zu Jahr.
- Die Einsatzbetriebe wählen im Anerkennungsgesuch, welche Art von Aufgaben sie von Zivildienstpflichtigen ausführen lassen möchten und welche Qualifikationen dafür erforderlich sind. Je qualifizierter die Aufgaben sind, desto höher ist die Abgabekategorie und umgekehrt.
- Die Einsatzbetriebe wählen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, ob und wie viele Zivildienstpflichtige sie pro Jahr einsetzen möchten und für wie viele Tage.
- Die Einsatzbetriebe wählen, ob sie Unterkunft und/oder Verpflegung anbieten oder nicht. Wenn viele Einsatzbetriebe Unterkunft und Verpflegung anbieten, reduzieren sich die Erträge aus den Zuschlägen und umgekehrt.
- Die Höhe der Erträge hängt auch von der Anzahl Dienstage ab, die von der Abgabe befreit sind. In Jahren, in denen Zivildienstpflichtige beispielsweise zur Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage eingesetzt werden, fallen mehr abgabebefreite Dienstage an und reduzieren sich die Erträge entsprechend.

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

- Die Einsatzbetriebe haben das Recht, einen für den vorgesehenen Einsatz von ihnen als ungeeignet beurteilten Zivildienstpflichtigen abzulehnen (Art. 19 Abs. 2 ZDG und Art. 32 Abs. 2 ZDV).

Der Zivildienstvollzug weist Zivildienstpflichtigen und Einsatzbetrieben im Rahmen der Vorgaben ein hohes Mass an Eigenverantwortlichkeit zu. Einsatzbetriebe spielen eine Schlüsselrolle für das Angebot an Zivildienstleistungen. Zivildienstpflichtige wählen im Rahmen der Vorgaben wie und wann sie dieses Angebot zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht nutzen. Die liberale Gestaltung des Zivildienstregimes ermöglicht, dass Zivildienstpflichtige ihre Dienstpflicht tatsächlich erfüllen und dass der Vollzug effizient erfolgt. Als «Kehrseite» resultiert eine sehr beschränkte Plan- und Steuerbarkeit sowohl beim Kostenaufwand (bspw. Volumen des Kursangebotes für die Ausbildung der Zivildienstpflichtigen)⁷ wie auf der Ertragsseite. Es ist daher unvermeidlich, dass hinsichtlich der jährlichen Einnahmen Abweichungen zwischen Voranschlag und Staatsrechnung entstehen. Im Jahr 2019 wurde beispielsweise 13 Prozent (CHF 4.7 Mio.) weniger eingenommen als im Voranschlag prognostiziert, wohingegen 2023 etwa 8 Prozent (CHF 2.9 Mio.) mehr eingenommen wurde als erwartet.

3.1.6 Entwicklung des Kostendeckungsgrades des ZIVI

Mit Blick auf die sehr beschränkte Steuerbarkeit des Abgabenertrags ist das Konzept des Kostendeckungsgrades eigentlich wenig tauglich. Das ZIVI errechnet und veröffentlicht den Kostendeckungsgrad trotzdem als Ausdruck seines Auftrags und Selbstanspruchs hinsichtlich Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns. Seit 1996 ist die Anzahl der Zivildienstpflichtigen und damit der Aufwand für den Zivildienstvollzugs stetig gestiegen (von rund CHF 7.7 Mio. CHF auf aktuell CHF 39 Mio.). Trotz steigenden Kosten und dank ständiger Effizienzoptimierungen und vermutlich Skaleneffekten konnte der Kostendeckungsgrad in diesem Zeitraum von 8 Prozent auf über 90 Prozent gesteigert werden.

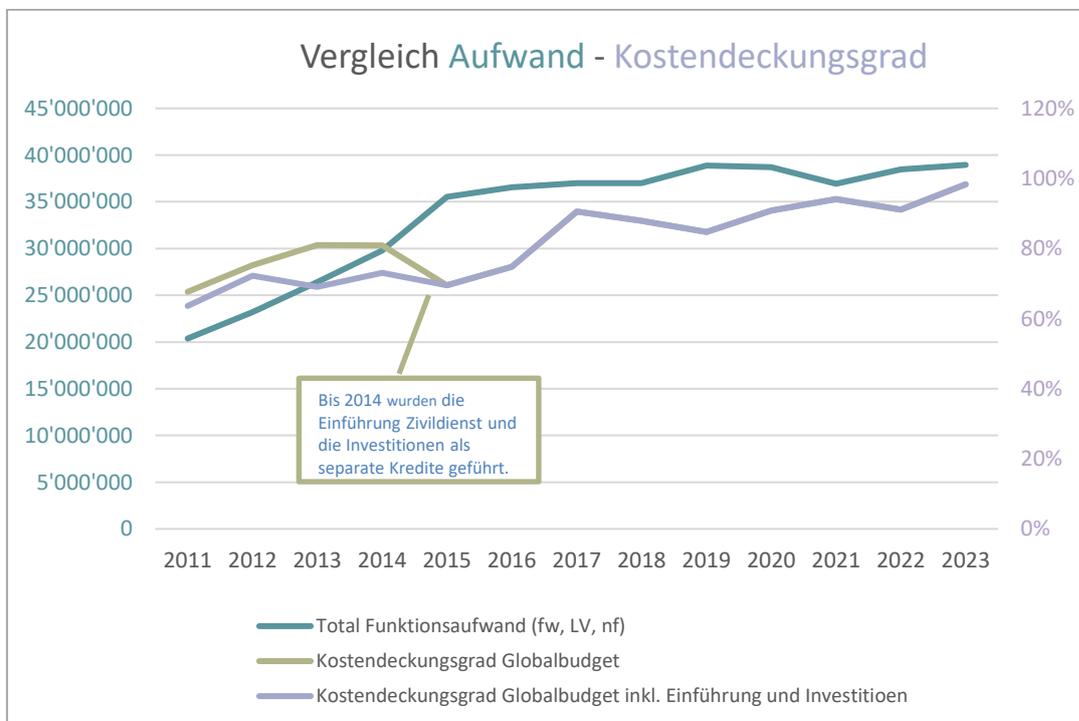


Abbildung 5: Vergleich Aufwand und Kostendeckungsgrad ZIVI 2011 -2023

⁷ Nicht relevant ist in diesem Zusammenhang die Finanzhilfe nach Artikel 47 ZDG, da es sich dabei um Transferaufwand handelt.

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Mit dem geltenden Abgaberegime resultiert ein Kostendeckungsgrad unter 100 Prozent, da die Kosten den Ertrag leicht übersteigen⁸:

	2024	2025	2026	2027	2028
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	1'786'812	1'819'011	1'840'087	1'747'064	1'673'414
Ertrag pro DT	20.97	20.97	20.97	20.97	20.97
Ertrag alle DT	37'478'277	38'153'649	38'595'717	36'644'565	35'099'760
Prognostizierter Aufwand	39'835'000	42'027'000	40'817'000	39'721'000	39'092'000
Differenz Ertrag-Aufwand	-2'356'723	-3'873'351	-2'221'283	-3'076'435	-3'992'240
Kostendeckungsgrad	94.08%	90.78%	94.56%	92.25%	89.79%

3.2 Abgaben der EiB nach Artikel 46 ZDG: Verortung im Abgaberecht des Bundes und internationaler Vergleich

3.2.1 Geltendes Recht des Bundes

Öffentliche Abgaben werden üblicherweise eingeteilt in Steuern und Kausalabgaben. Steuern werden unabhängig davon erhoben, ob der Abgabepflichtige eine ihm individuell zurechenbare Gegenleistung erhält bzw. aus der Tätigkeit des Gemeinwesens einen konkreten Nutzen zieht. Kausalabgaben zeichnen sich demgegenüber dadurch aus, dass die staatliche Leistung dem einzelnen Individuum zugerechnet werden kann. Sie setzen ein direktes Austauschverhältnis zwischen staatlicher Leistung und Abgabe voraus und beruhen auf einer spezifischen Beziehung zum Gemeinwesen.⁹ Die Abgabe der Einsatzbetriebe wird gemäss Artikel 46 Absatz 1 ZDG als «Ausgleich für die erhaltene Arbeitskraft» erhoben. Die Höhe bemisst sich am vergleichbaren orts- und berufsüblichen Bruttolohn, den der Einsatzbetrieb einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer für eine vergleichbare Tätigkeit bezahlen müsste.¹⁰ Diese Verbindung zwischen der tatsächlich erhaltenen Arbeitsleistung und der Höhe der Abgabe lässt darauf schliessen, dass es sich bei dieser um eine Kausalabgabe handelt und sie als solche dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip unterliegt.

3.2.2 Vorgaben und Prinzipien des Abgaberechts des Bundes (Kostendeckungsprinzip, Äquivalenzprinzip)

Bei der Bemessung von Kausalabgaben müssen grundsätzlich sowohl das Äquivalenz- als auch das Kostendeckungsprinzip eingehalten werden. Danach hat sich die Abgabe nach dem den Abgabepflichtigen zukommenden Wert der staatlichen Leistung auszurichten (Äquivalenzprinzip) und der Gesamtertrag aus den Abgaben darf den Gesamtaufwand des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig überschreiten (Kostendeckungsprinzip). Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist es zulässig, einen geringfügigen Überschuss zu erzielen, wobei in der Regel ein Gewinn von fünf Prozent noch im Rahmen des Erlaubten liegt.¹¹ Dieser Überschuss darf nicht im Voranschlag enthalten sein. Eine allfällige Änderung des ZDG oder der ZDV betreffend die Abgaben der Einsatzbetriebe muss diesen Prinzipien Rechnung tragen.

⁸ Die Berechnung des Ertrages und des Ertrages pro Dienstag erfolgt mit den Durchschnittswerten der Jahre 2022 und 2023 der erzielten Dienstage pro Abgabekategorie bzw. der Verteilung der zu einem reduzierten Ansatz verrechneten Dienstage. Die Vollzugsprognose wurde im Rahmen dieses Berichts anhand der aktuellen Zahlen neu berechnet (Stand Oktober 2024). Dies erklärt die Abweichung in der nachfolgenden Tabelle zu den Zahlen im bereits publizierten VA2025 mit IAFP 2026-2028.

⁹ WIEDERKEHR RENÉ, Kausalabgaben, Bern 2015, S. 5-8

¹⁰ Vgl. Anhang 2a der ZDV

¹¹ WIEDERKEHR/RICHLI, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band II, Bern 2014, RZ 683

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

3.2.3 Diskussion Szenario «Vorgabe Kostendeckungsgrad = 100 Prozent»

Die sehr beschränkte Steuerbarkeit des Verhaltens von Zivildienstpflichtigen und Einsatzbetrieben bei Angebot und Nachfrage nach Einsatzplätzen (siehe Kapitel 3.1.5) macht eine exakte Berechenbarkeit der Vollzugs- und Betriebskosten unmöglich. So bilden beispielsweise die Ausbildungskurse, welche die Zivildienstpflichtigen im Hinblick auf Ihre Einsätze absolvieren müssen, und die damit verbundene Bereitstellung von Unterkunft, Verpflegung oder SBB-Tickets für die An- und Abfahrt vom Kurszentrum «Campus Schwarzsee» grosse Kostenpunkte für das ZIVI. Das Kursvolumen hängt direkt mit der Anzahl Zulassungen zusammen, wobei letztere seitens ZIVI nicht beeinflusst werden kann.

Welche Ausbildungskosten und in der Folge welcher Gesamtaufwand in einem Geschäftsjahr tatsächlich generiert werden, ist jeweils erst zu dessen Ende ersichtlich. Die Bemessung von Kausalabgaben muss jedoch genügend bestimmt sein, dass diese für den Bürger hinreichend klar vorhersehbar sind.¹² Eine direkte Kopplung der Abgaben der Einsatzbetriebe an den erst nachträglich feststehenden tatsächlichen Aufwand ist nach abgaberechtlichen Grundprinzipien daher nicht möglich.

3.2.4 Diskussion Szenario «Vorgabe Kostendeckungsgrad > 100 Prozent»

Wie bereits ausgeführt ist es gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zulässig, einen geringfügigen Überschuss zu erzielen, wobei in der Regel ein nicht budgetierter Gewinn von fünf Prozent noch im Rahmen des Erlaubten liegt.¹³ Zum Ergebnis, ob die geprüften Varianten für eine Abgabenerhöhung dieser Vorgabe entsprechen, wird auf die nachfolgende Variantendiskussion verwiesen.

Eine Verwaltungseinheit, die einen Kostendeckungsgrad von mehr als 105 Prozent erreicht, könnte prinzipiell in eine Public Private Partnership oder eine Public Private Corporation ausgelagert werden. Dies könnte dazu beitragen, die Effizienz zu steigern und die Kosten zu senken, indem private Unternehmen unter Umständen wirtschaftlicher arbeiten als staatliche Stellen. Gleichzeitig bleibt die öffentliche Hand für die notwendigen Kontrollen verantwortlich, um sicherzustellen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten (resp. entsprechend angepasst) werden und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben. Da eine solche Auslagerung nicht gefordert wird, erübrigt sich eine weitere diesbezügliche Diskussion.

3.2.5 Ausgewählte Vergleiche im europäischen Umfeld

Im europäischen Umfeld kennen Österreich, Finnland, Estland und Lettland einen zivilen Ersatzdienst, der konzeptuell mit dem Zivildienst der Schweiz zumindest vergleichbar ist. Gemein ist allen Systemen, dass mit dem zivilen Ersatzdienst das Problem der Militärdienstverweigerung aus Gewissengründen gelöst wird und dass der Vollzug in einem Dreieck zwischen Staat, Dienstpflichtigen und Einsatzbetrieben erfolgt. Im Gegensatz zur Schweiz kennen die vier genannten anderen Nationen jedoch keine Abgabepflicht der Einsatzbetriebe an den Staat für die erhaltene Arbeitskraft.¹⁴

Da Deutschland die Wehrpflicht für Friedenszeiten im Jahr 2011 ausgesetzt hat, ist die Konzeption des Bundesfreiwilligendienstes für einen Vergleich mit der Schweiz nicht tauglich. Erwähnenswert ist immerhin, dass die Vorgaben zum Bundesfreiwilligendienst die arbeitsmarktneutrale Ausgestaltung der

¹² BGE 135 I 130 E. 7.2

¹³ Siehe Kap. 3.2.2

¹⁴ Für Österreich siehe <https://www.zivildienst.gv.at/einrichtungen/finanzielles.html#kostenuebersicht>; für Finnland siehe https://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/2007/en20071446_20130940.pdf; für Estland siehe [https://www.riigiteataja.ee/en/eli/514092023003/consolide#:~:text=\(1\)%20The%20national%20defence%20obligation,liable%20to%20national%20defence%20obligation](https://www.riigiteataja.ee/en/eli/514092023003/consolide#:~:text=(1)%20The%20national%20defence%20obligation,liable%20to%20national%20defence%20obligation); für Lettland siehe <https://www.vvc.gov.lv/en/laws-and-regulations-republic-latvia-english/alternative-service-law>.

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Einsätze vorgeben, aber keine direkte Abgabe der Einsatzbetriebe an den Staat für die erhaltene Arbeitskraft statuieren.¹⁵

3.2.6 Vergleich mit Kostenfolgen von Unterstützungseinsätzen des Zivilschutzes und der Armee

Der Zivilschutz kann im Rahmen von Wiederholungskursen Einsätze zugunsten der Gemeinschaft leisten (Art. 28 Abs. 2 lit. c Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz¹⁶), die – wie beim Zivildienst – bei Dritten durchgeführt werden. Solche Einsätze können erbracht werden, wenn sie private Unternehmen nicht übermässig konkurrenzieren (Art. 46 Zivilschutzverordnung¹⁷). Die ZSV enthält Vorgaben zur Kostentragung zwischen Staat und Dritten und verpflichtet Dritte, die mit dem unterstützten Anlass einen namhaften Gewinn erzielen zur Überweisung eines angemessenen Teils an den Ausgleichsfonds der Erwerbersatzordnung.¹⁸ Eine der Regelung im Zivildienstrecht entsprechende Abgabe an den Staat für die erhaltene Arbeitskraft besteht nicht.

Für die Armee sehen das Militärgesetz¹⁹ und die Verordnung über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln²⁰ eine gleichartige Regelung wie für Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft vor. Eine der Regelung im Zivildienstrecht entsprechende Abgabe an den Staat für die erhaltene Arbeitskraft besteht nicht.

3.2.7 Vergleich mit arbeitsmarktrechtlichen Vorgaben im Sozialversicherungsrecht

Arbeitsmarktliche Massnahmen in Form von Eingliederungsmassnahmen nach dem Sozialversicherungsrecht haben verpflichtenden Charakter und betreffen bestimmte Personengruppen. Sie erfolgen auf dem zweiten Arbeitsmarkt und sind naturgemäss nur relativ arbeitsmarktneutral. Aus diesem Blickwinkel besteht – trotz wesentlicher Unterschiede²¹ – eine gewisse Vergleichbarkeit solcher Massnahmen mit der in Artikel 59 Absatz 1 der Bundesverfassung verankerten Dienstpflicht in Armee oder Zivildienst und der Vorgabe von Artikel 6 ZDG zur (relativen) Arbeitsmarktneutralität von Zivildiensteinsätzen. Eine der Regelung im Zivildienstrecht entsprechende Abgabe an den Staat für die erhaltene Arbeitskraft besteht nach dem Sozialversicherungsrecht nicht.

4 Darstellung und Prüfung von Varianten

4.1 Varianten und Prüfverfahren

Zur Erfüllung des Auftrags des Postulats werden 12 Varianten, davon acht mit Untervarianten, einer Abgabehöherung identifiziert²². Die Varianten wurden so gewählt, dass mit den prognostizierten 1.7 bis 1.8 Millionen Dienstadtagen und dem dafür erwarteten Vollzugsaufwand von rund CHF 39 bis 42 Millionen ein Kostendeckungsgrad von 100 Prozent erreicht wird.

Neben prozentualen und nominalen Erhöhungen der Grundtarife und/oder der Zuschläge der Einsatzbetriebe wurden weitere Varianten geprüft, bspw. die Aufhebung der Abgabebefreiung von Einsatzbetrieben in der Bundesverwaltung, für Zivildiensteinsätze bei Katastrophen und Notlagen und die Entkopplung der Bestimmung der Abgabe vom Nominallohn.

¹⁵ Siehe

<https://www.bundesfreiwilligendienst.de/fileadmin/de.bundesfreiwilligendienst/content.de/Service/Downloads/Einsatzstellen-Rechtstraeger-Abrechnungsstellen/Anerkennungsrichtlinie.pdf>

¹⁶ BZG, SR 520.1

¹⁷ ZSV, SR 520.11

¹⁸ Art. 52 und 54 ZSV

¹⁹ MG, SR 510.10, und daselbst Art. 48d.

²⁰ VUM, SR 513.74

²¹ Beispielweise können solche «Einsätze» in gemeinnützigen, wie gewinnorientierten Organisationen stattfinden.

²² Der vollständige Bericht befindet sich im Anhang 2.

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Die Varianten (davon acht mit Untervarianten) sind wie folgt:

- a) Aufhebung der Reduktion der Abgaben auf Grundtarif bzw. Zuschläge für die ersten 26 Tage eines Einsatzes
 - Untervariante a1 Streichung der Reduktion der Abgabe auf Grundtarif und Zuschläge
 - Untervariante a2 Streichung der Reduktion der Abgabe auf Zuschläge
- b) Aufhebung der Abgabebefreiung für private Landwirtschaftsbetriebe
- c) Aufhebung der Abgabebefreiung für Verwaltungseinheiten des Bundes, die Einsatzbetriebe des Zivildienstes sind
- d) Aufhebung der Abgabebefreiung für Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen bzw. Regeneration nach solchen Ereignissen
- e) Variante: Erhöhung der Zuschläge für fehlende Unterkunft bzw. Verpflegung
 - Untervariante prozentuale Erhöhung der Zuschläge um 30 Prozent
 - Untervariante prozentuale Erhöhung der Zuschläge um 40 Prozent
 - Untervariante prozentuale Erhöhung der Zuschläge um 50 Prozent
- f) Variante: Erhöhung des Grundtarifs der Abgabe um einen Frankenbetrag für alle Kategorien
 - Untervariante Erhöhung um einen Franken
 - Untervariante Erhöhung um drei Franken
 - Untervariante Erhöhung um fünf Franken
- g) Erhöhung des Grundtarifs der Abgabe um einen Frankenbetrag abhängig von der Kategorie
 - Untervariante Erhöhung Grundtarif in 1-Franken-Schritten beginnend bei einem Franken bei Kategorie 1
 - Untervariante Erhöhung Grundtarif in 1-Franken-Schritten beginnend bei zwei Franken bei Kategorie 1
- h) Erhöhung des Grundtarifs um einen prozentualen Ansatz
 - Untervariante Erhöhung um 20 Prozent
 - Untervariante Erhöhung um 30 Prozent
 - Untervariante Erhöhung um 10 Prozent
- i) Erhöhung des Prozentsatzes zur Berechnung der Abgabe auf dem Grundtarif
 - Untervariante Erhöhung um drei Prozent
 - Untervariante Erhöhung um vier Prozent
- j) Abgabekategorie 1 nur noch für Auslandeinsätze, ansonsten mindestens Kategorie 2
- k) Entkopplung vom Nominallohn
 - Untervariante Ansatz 22 Franken pro Dienstag
 - Untervariante Ansatz 23 Franken pro Dienstag
- l) Erhöhung der Abgabe für Nicht-Schwerpunktprogramm-Dienstage
 - Untervariante Erhöhung um 50 Prozent
 - Untervariante Erhöhung um 100 Prozent

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Die zu erwartenden Auswirkungen jeder Variante werden mit Blick auf das Anliegen des Postulats (Kostendeckungsgrad des ZIVI von mindestens 100 Prozent bis 2027) und die konsequente Durchsetzung der Zivildienstpflicht mittels folgender sechs Kriterien sachlich-objektiv diskutiert und verglichen:

- Höhe der Mehreinnahmen
- Auswirkung auf den Kostendeckungsgrad
- Mehrkosten für die Einsatzbetriebe für kurze Einsätze
- Mehrkosten für die Einsatzbetriebe für lange Einsätze
- Risiko für den konsequenten Vollzug der Zivildienstpflicht durch Vollzugsprobleme
- Auswirkung auf die wirkungsorientierte Steuerung von Zivildiensteinsätzen.

Die Mehrkosten für die Einsatzbetriebe werden anhand der Abgabekategorien 3 und 4 betrachtet, da heute rund 60 Prozent der Diensttagen in diesen beiden Kategorien geleistet werden.²³

Die Berechnungen zu den Mehreinnahmen und zum Kostendeckungsgrad aller Varianten basieren auf den Zahlen der Vollzugsprognosen des ZIVI (Stand Oktober 2024) zu den zu erwartenden Diensttagen in den Jahren 2024 bis 2028 und auf den Annahmen, dass sich erstens die Dienstage prozentual analog der Verteilung des Durchschnitts der Jahre 2022 und 2023 auf die einzelnen Abgabekategorien verteilen und zweitens, dass die prozentuale Verteilung der reduzierten Dienstage (Dienstage, auf die nur die Hälfte der Abgabe bezahlt werden muss) sich zukünftig ebenfalls in gleicher Weise verhält wie in den Jahren 2022 und 2023.

Im Weiteren wird für jede Variante eine Ersteinschätzung vorgenommen, auf welcher Normstufe Rechtsänderungen vorzunehmen wären.

4.2 Ergebnisse der Variantenprüfung gemessen an der Vorgabe des Postulats

4.2.1 Ergebnis ungenügend

Bei 11 Varianten ergibt sich mit den prognostizierten 1.7 bis 1.8 Millionen Diensttagen und dem dafür erwarteten Vollzugsaufwand von rund CHF 39 bis 42 Millionen ein Kostendeckungsgrad von 100 Prozent oder mehr. Aber:

- Das Kostendeckungsprinzip wird bei diesen Varianten, die in den Jahren 2024 bis 2028 einen Kostendeckungsgrad von mindestens 100 Prozent aufweisen, durchgehend oder zumindest teilweise verletzt.
- Der Kostendeckungsgrad würde bei diesen Varianten unter 100 Prozent liegen, wenn die Anzahl an geleisteten Diensttagen sinkt.
- Bei diesen Varianten besteht ein mittleres bis erhebliches Risiko für den konsequenten Vollzug der Zivildienstpflicht:
 - Zu wenig Einsatzplätze insbesondere für kurze Einsätze von 26 Tagen (wichtig für jährliche Dienstpflicht von 26 Tagen) und für die langen Einsätze (wichtig für die Pflicht, einen langen Einsatz in einem Schwerpunktprogramm zu leisten, wenn die Rekrutenschule nicht bestanden wurde), wenn die Kosten für die Einsatzbetriebe zu hoch werden.
 - Höhere Erwartungen der Einsatzbetriebe an die Zivildienstleistenden und damit auch mehr Ablehnungen von Bewerbungen für Einsätze, wenn die Bewerber den Erwartungen nicht

²³ Bei Variante b (Aufhebung der Abgabebefreiung für private Landwirtschaftsbetriebe) bezieht sich die Berechnung der Mehrkosten auf Abgabekategorie 2, da private Landwirtschaftsbetriebe immer in Kategorie 2 eingereicht werden.

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

vollständig entsprechen. Je höher die Kosten, desto höher sind die Erwartungen der Einsatzbetriebe an die Leistungen der Zivildienstpflichtigen.

- o Zunahme der Einsatzabbrüche durch Einsatzbetriebe, wenn der Zivildienstleistende nicht den Erwartungen entspricht bzw. nicht die geforderte Leistung erbringt. Je höher die Kosten des Einsatzbetriebes für einen Einsatz, desto grösser sind seine Erwartung an den Nutzen aus dem Zivildiensteinsatz.

In grafischer Darstellung: ²⁴

Variante	Mehreinnahmen	Kostendeckungsgrad (100%+)	Kostendeckungsprinzip eingehalten	Mehrkosten EIB (kurze Einsätze, Kategorien 3/4)	Mehrkosten EIB (lange Einsätze, Kategorien 3/4)	Vollzugsprobleme	Steuerung
a1	sehr hoch	erfüllt	nein	sehr hoch	gering	wahrscheinlich	eher negativ
a2	mittel	teilweise erfüllt	ja	hoch	sehr gering	wahrscheinlich	eher negativ
b	sehr gering	nicht erfüllt	ja	hoch	sehr hoch	keine	keine Relevanz
c	sehr gering	nicht erfüllt	ja	hoch	sehr hoch	keine	keine Relevanz
d	keine	nicht erfüllt	ja	sehr hoch	erheblich	keine	eher negativ
e1	mittel	teilweise erfüllt	ja	gering	mittel	möglich	keine Relevanz
e2	hoch	erfüllt	teilweise	gering	mittel	möglich	keine Relevanz
e3	sehr hoch	erfüllt	nein	mittel	hoch	wahrscheinlich	keine Relevanz
f1	gering	nicht erfüllt	ja	sehr gering	sehr gering	keine	keine Relevanz
f2	mittel	teilweise erfüllt	ja	gering	gering	möglich	eher negativ
f3	sehr hoch	erfüllt	nein	gering	mittel	möglich	eher negativ
g1	hoch	erfüllt	teilweise	gering	gering bis mittel	möglich	eher negativ
g2	sehr hoch	erfüllt	teilweise	gering	mittel	möglich	eher negativ
h1	hoch	erfüllt	teilweise	gering	gering bis mittel	möglich	eher negativ
h1	sehr hoch	erfüllt	nein	gering	mittel bis hoch	wahrscheinlich	eher negativ
h3	mittel	teilweise erfüllt	ja	sehr gering	gering	unwahrscheinlich	eher negativ
i1	hoch	erfüllt	teilweise	gering	mittel	möglich	eher negativ
i2	sehr hoch	erfüllt	nein	gering	mittel bis hoch	wahrscheinlich	eher negativ
j	sehr gering	nicht erfüllt	ja	gering	gering	unwahrscheinlich	keine Relevanz
k1	hoch	erfüllt	teilweise	gering bis mittel	hoch bis mittel	wahrscheinlich	deutlich negativ
k2	sehr hoch	erfüllt	nein	gering bis mittel	hoch bis mittel	wahrscheinlich	deutlich negativ
l1	mittel	teilweise erfüllt	ja	mittel	hoch	wahrscheinlich	eher positiv
l2	hoch	erfüllt	teilweise	hoch	sehr hoch bis erheblich	wahrscheinlich	eher positiv

Abbildung 6: Überblick der Varianten (und Untervarianten) mit ungenügendem Ergebnis

4.2.2 Ergebnis zumindest weitgehend genügend

Einzig die Variante «Erhöhung des Grundtarifs» in Form der Untervariante «Erhöhung um 10 Prozent für alle 13 Einsatzkategorien»²⁵ kann bei objektiv-sachlicher Betrachtung den Kriterien und damit dem Anliegen des Postulates zumindest weitgehend genügen.

Diese (Unter-) Variante kann zwar die Kostendeckung von 100 Prozent nicht für jedes Jahr erfüllen, sie nähert sich aber der Vorgabe des Postulates an, ohne die Einsatzbetriebe finanziell zu stark zu belasten. Der Kostendeckungsgrad wird gegenüber dem geltenden Abgabemodell so weit erhöht, dass er in Jahren mit einer hohen Anzahl an Diensttagen (1.8 Mio.) 100 Prozent erreicht und bei einer Anzahl von 1.6 bis 1.7 Millionen Diensttagen knapp unter 100 Prozent liegt (rund 96 bis 98 Prozent). Bei einer tieferen Anzahl an Diensttagen liegt der Kostendeckungsgrad jedoch weit unter 100 Prozent. Das Kostendeckungsprinzip kann auch bei stark steigender Anzahl an Diensttagen fast immer eingehalten werden bzw. es bewegt sich zumindest nicht weit über den zulässigen 105 Prozent.

Bei dieser (Unter-) Variante ergeben sich jährliche Mehreinnahmen von CHF 2.2 bis 2.4 Millionen, sofern sich die Dienstage gemäss den Prognosen entwickeln. Die Mehrkosten für die Einsatzbetriebe bewegen sich in einem niedrigen Bereich für kurze Einsätze und in einem moderaten Rahmen bei langen Einsätzen. Es besteht ein Risiko, dass Einsatzbetriebe weniger Einsätze von Zivildienstpflichtigen vereinbaren würden als bisher. Dieses Risiko ist aber geringer als bei der Variante «Erhöhung des Grundtarifs» und ihren Untervarianten «Erhöhung um 20 Prozent für alle 13 Einsatzkategorien» bzw. «Erhöhung um 30 Prozent für alle 13 Einsatzkategorien».

²⁴ siehe Anhang 2 «Darstellung und Prüfung der Varianten», Kapitel 3.

²⁵ Siehe «Variante h3» aus dem Anhang 2: «Im Detail: Darstellung und Prüfung von Varianten».

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Diese Variante behält zudem den progressiven Charakter der Abgaben und ist leicht verständlich.

Darstellung der Mehreinnahmen:

	2024	2025	2026	2027	2028
Mehreinnahmen Erhöhung Grundtarif um 10%	2'367'631	2'410'296	2'438'223	2'314'962	2'217'372

Abbildung 7: Mehreinnahmen bei Variante «Erhöhung Grundtarif um 10 Prozent»

Darstellung des Kostendeckungsgrades:

	2024	2025	2026	2027	2028
Prognostizierte Anzahl Diensttage, ohne Ausbildungskurse	1'786'812	1'819'011	1'840'087	1'747'064	1'673'414
Ertrag pro Diensttag	22.30	22.30	22.30	22.30	22.30
Ertrag alle Diensttage	39'845'908	40'563'945	41'033'940	38'959'527	37'317'132
Prognostizierter Aufwand	39'835'000	42'027'000	40'817'000	39'721'000	39'092'000
Differenz Ertrag-Aufwand	10'908	-1'463'055	216'940	-761'473	-1'774'868
Kostendeckungsgrad	100.03%	96.52%	100.53%	98.08%	95.46%

Abbildung 8: Kostendeckungsgrad bei Variante «Erhöhung Grundtarif um 10 Prozent»

Darstellung von Zukunftsszenarien, die von den aktuellen Prognosen abweichen, und deren Auswirkung auf den Kostendeckungsgrad:

Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	900'000	1'350'000	2'250'000	2'700'000
Ertrag pro DT alt. Variante h	22.30	22.30	22.30	22.30
Ertrag alle DT	20'070'000	30'105'000	50'175'000	60'210'000
Prognostizierter Aufwand	28'619'388	35'482'188	48'855'613	55'718'413
Differenz Ertrag-Aufwand	-8'549'388	-5'377'188	1'319'388	4'491'588
Kostendeckungsgrad	70.13%	84.85%	102.70%	108.06%

Abbildung 9: Zukunftsszenarien Variante «Erhöhung Grundtarif um 10 Prozent»

Darstellung der Mehrkosten für die Einsatzbetriebe:

Mehrkosten Erhöhung Grundtarif um 10%				
		Einsatz 26 DT	Einsatz 90 DT	Einsatz 180 DT
1	10.40	11.70	69.30	150.30
2	13.10	15.60	92.40	200.40
3	15.70	18.20	107.80	233.80
4	19.90	23.40	138.60	300.60
5	26.20	31.20	184.80	400.80
6	33.40	39.00	231.00	501.00
7	41.50	49.40	292.60	634.60
8	50.50	59.80	354.20	768.20
9	60.30	71.50	423.50	918.50
10	71.00	84.50	500.50	1'085.50
11	76.30	89.70	531.30	1'152.30
12	81.90	96.20	569.80	1'235.80
13	87.30	102.70	608.30	1'319.30

Abbildung 10: Mehrkosten Variante «Erhöhung Grundtarif um 10 Prozent»

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Die Mehrkosten der EiB würden sich in einem geringen Bereich bei den niedrigeren Abgabekategorien bewegen, bei den höheren Kategorien läge die Erhöhung im hohen Bereich. Einsatzbetriebe könnten bereit sein, diese Mehrkosten für qualifizierte Arbeit zu tragen.

4.3 Exkurs: Varianten zur Reduktion des Aufwandes

Das Postulat beauftragt den Bundesrat, die Modalitäten für eine Erhöhung der Abgabe der Einsatzbetriebe zu prüfen. Eine Erhöhung des Kostendeckungsgrads ist grundsätzlich auch über eine Steuerung auf der Aufwandseite möglich. Interessenthalber sollen in Kurzform Varianten zur Aufwandreduktion identifiziert und diskutiert werden, ausgehend von der Kostenstruktur des ZIVI²⁶:

A200.0001 FUNKTIONSAUFWAND (GLOBALBUDGET)					
CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	absolut	Δ 2024-25 %
Total	38 946 786	39 834 600	42 026 500	2 191 900	5,5
Funktionsaufwand	37 594 470	39 834 600	42 026 500	2 191 900	5,5
Laufende Ausgaben (inkl. bundesinterne Leistungsverrechnung)	37 594 470	39 834 600	42 026 500	2 191 900	5,5
Personalausgaben	17 220 359	16 996 900	17 511 300	514 400	3,0
Sach- und Betriebsausgaben	20 374 111	22 837 700	24 515 200	1 677 500	7,3
<i>davon Informatik</i>	4 663 869	5 950 100	6 836 500	886 400	14,9
<i>davon Beratung</i>	110 635	155 800	155 000	-800	-0,5
Investitionsausgaben	1 352 317	-	-	-	-
Vollzeitstellen (Ø)	119	120	120	0	0,0

Abbildung 11: Kostenstruktur ZIVI gemäss VA 2025

Varianten:

- *Reduktion der Personalausgaben durch Stellenabbau:* Die Personalausgaben sind trotz steigendem Vollzugsvolumen²⁷ relativ konstant, dank ständigem Bemühen um Steigerung der Effizienz in den internen Kernprozessen. Ein Stellenabbau würde sich negativ auf die konsequente Durchsetzung der Zivildienstpflicht auswirken. Steigender Aufwand für die Betreuung von Zivildienstpflichten sowie für das Disziplinar- und Strafwesen könnten den Kostendeckungsgrad senken.
- *Informatikaufwand:* Die digitale Transformation, ständig wachsende Anforderungen in den Bereichen Datenschutz, Informatiksicherheit und Datenmanagement (Stichwort Open Government Data) sowie die Suche nach weiteren Effizienzgewinnen in der Ablauforganisation führen zu einem wachsenden Informatikaufwand. Abstriche bei den Investitionen und beim Informatikaufwand können kurzfristig den Kostendeckungsgrad erhöhen, verhindern mittel- und langfristig, aber wesentliche Effizienzgewinne und reduzieren den Kostendeckungsgrad.
- *Reduktion des Aufwandes für Ausbildungskurse für Zivildienstpflichtige:* Die Ausbildungskosten stellen den grössten Posten bei den Sach- und Betriebsausgaben dar.²⁸ Bei einer Streichung des Ausbildungsobligatoriums resultiert ein jährlicher Minderaufwand von rund CHF 11 Millionen. Bei Wegfall der Ausbildungskurse könnte die Qualität der Zivildiensteinsätze und damit der Nutzen der Einsatzbetriebe sowie letztlich die Wirkung zugunsten wichtiger Aufgaben der Gemeinschaft sinken. Wegen des Minderaufwandes müsste in diesem Szenario die Abgabe der Einsatzbetriebe stark gesenkt werden, damit der Kostendeckungsgrad bei 100% gehalten werden kann. Der Einsatz von Zivildienstpflichtigen würde dann allerdings sehr günstig und

²⁶ Vgl. [Band 2 – Voranschlag 2025 mit IAFP 2026–2028 der Verwaltungseinheit Behörden und Gerichte](#)

²⁷ vgl. Kapitel 2.1.6

²⁸ Zivildienstpflichtige sind nach Artikel 36 ZDG zum Besuch der Ausbildungskurs verpflichtet. Das ZIVI ist gemäss Artikel 36a ZDG für den Betrieb des Ausbildungszentrums verantwortlich. Der Bund kommt gemäss Artikel 37 ZDG für die Kosten der Ausbildungskurse auf. Das ZIVI hat auf die diesbezügliche Kostenentwicklung nur einen sehr beschränkten Einfluss, vgl. Kapitel 3.1.5.

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

hätte zur Folge, dass die Einhaltung der Vorgabe der Arbeitsmarkneutralität nicht mehr gewährleistet ist.

5 Beurteilung der Varianten

Den geprüften Varianten gemeinsam ist, dass der Ertrag aus der Abgabe der Einsatzbetriebe von Jahr zu Jahr wesentlich variieren kann, wie auch der Aufwand insbesondere für die Ausbildungskurse der Zivildienstpflichtigen. Varianten, die auch in Jahren mit hohen Ausgaben einen Kostendeckungsgrad von mindestens 100 Prozent bringen, führen in Jahren mit niedrigem Aufwand teilweise zu hohen Gewinnen und damit zu einer Verletzung des Kostendeckungsprinzips. Sinkt die Anzahl an geleisteten Diensttagen, können auch Varianten, welche eine starke Erhöhung der Abgabe vorsehen, den Kostendeckungsgrad nicht auf die gewünschten 100% erhöhen, da die Sockelkosten, die sich unabhängig von der Anzahl geleisteter Dienstage ergeben, den einzelnen Dienstag stärker belasten. Auch bei grossen Schwankungen (bspw. 900'000 oder 2'700'000 Dienstage), welche aufgrund der fehlenden Steuerbarkeit entstehen können, kann in keiner Variante die Einhaltung des Kostendeckungsgrads garantiert werden.

5.1 Beurteilung der Varianten mit ungenügendem Ergebnis gemessen an der Vorgabe des Postulats

Den Varianten mit ungenügendem Ergebnis gemein ist das Risiko von Problemen im Zivildienstvollzug und damit in der Durchsetzung der Zivildienstpflicht. In diesen Varianten könnte die Erhöhung der Abgabe zu einem geringeren Angebot an Einsatzbetrieben und -plätzen führen. Damit entstünde ein neues Risiko, dass Zivildienstpflichtige ordentlich aus der Zivildienstpflicht entlassen werden, ohne dass sie die verfügte Anzahl an zu leistenden Zivildiensttagen tatsächlich erbracht haben. Die Einforderung des Tatbeweises würde geschwächt. In der Folge könnten die Wechsel von der Armee zum Zivildienst zunehmen und die Alimentierung der Armee noch mehr schwächen als heute. Bei diesen Varianten wäre ein vermehrter Verwaltungsaufwand zur Durchsetzung der Zivildienstpflicht möglich bis sehr wahrscheinlich, beispielsweise in Form höherer Personalkosten infolge steigendem Beratungs- und Unterstützungsaufwand für Zivildienstpflichtige und Einsatzbetriebe, durch eine höhere Anzahl an Zuweisung zu Einsatzplätzen durch Dienstaufgebote von Amtes wegen und/oder wegen steigenden Fallzahlen im Disziplinar- und Strafwesen. Bei den Varianten, die auch bei hohem Aufwand einen Kostendeckungsgrad von mindestens 100 Prozent erreichen, müsste die Erhöhung bei den geltenden Abgabekategorien 3 und 4 erfolgen. Da bei diesen Tarifstufen jedoch die meisten Zivildienstage geleistet werden, wäre nach einer Abgabenerhöhung das Risiko von Vollzugsproblemen infolge sinkenden Angebots an Einsatzbetrieben und -plätzen jedoch sehr wahrscheinlich.

Von einer Erhöhung der Abgabe der Einsatzbetriebe wären auch gesellschaftliche Bereiche betroffen, in denen der Bedarf an personeller Unterstützung besonders hoch ist und bereits heute Ressourcen zur Erfüllung wichtiger Aufgaben fehlen oder nicht ausreichen.

Wenn der Bund in Jahren mit tiefem Aufwand und höherem Ertrag durch eine heraufgesetzte Abgabe einen erheblichen Gewinn erzielen würde, könnte sich – neben der Verletzung des Kostendeckungsprinzips – die gesellschaftspolitische Frage stellen, warum als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannte private, gemeinnützig tätige Institutionen die allgemeinen Ausgaben der Bundesverwaltung finanzieren sollen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass bei keiner dieser Varianten der Kostendeckungsgrad unabhängig von der Anzahl geleisteter Dienstage (und damit der Höhe des Ertrags aus der Abgabe) und des

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Aufwandes im Normalbetrieb²⁹ bei mindestens 100 Prozent liegt, das Kostendeckungsprinzip eingehalten und ein tragbares Risiko für die konsequente Durchsetzung der Zivildienstpflicht erreicht werden kann.

5.2 Beurteilung der Variante mit genügendem Resultat gemessen an der Vorgabe des Postulats

Einzig die Variante «Erhöhung des Grundtarifs» in Form der Untervariante «Erhöhung um 10 Prozent für alle 13 Einsatzkategorien» kann bei objektiv-sachlicher Betrachtung den Kriterien und damit dem Anliegen des Postulats zumindest weitgehend genügen.³⁰

Neben dem Ergebnis der objektiv-sachlichen Prüfung wird für die Beurteilung dieser Variante das politische Umfeld mitberücksichtigt. Relevant sind dabei insbesondere laufende Vorhaben zu Änderungen des Zivildienstgesetzes und deren erwartete Auswirkungen auf den Zivildienstvollzug.

Sowohl die Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (24.043), inklusive die damit verbundenen Änderungen des Zivildienstgesetzes, wie auch die Umsetzung der Motion 22.3055 (Armeebestand mittels Massnahmen beim Zivildienst stärken) werden mittelfristig zu einem Rückgang der geleisteten Zivildiensttage führen.³¹ Im Ergebnis stehen weniger Personen und weniger Diensttage für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gemeinschaft zur Verfügung, wo bereits heute Ressourcen fehlen oder nicht ausreichen. Dies kann bei Einsatzbetrieben des Zivildienstes zu erhöhter Unsicherheit führen, ob und wann sie Zivildienstpflichtige einsetzen können.

Während eine moderate Erhöhung der Abgabe um 10 Prozent für alle 13 Einsatzkategorien für sich allein genommen bei vielen Einsatzbetrieben vermutlich auf Akzeptanz stossen wird, kann deren faktische Kombination mit einem reduzierten «Angebot» an Zivildienstleistungen aus Betriebsicht zu einem objektiv eintretenden oder subjektiv gefühlten sinkenden Nutzen der Zivildiensteinsätze führen. Gegebenenfalls könnten Einsatzbetriebe vermehrt Alternativen zu Zivildiensteinsätzen (bspw. Freiwilligenarbeit oder Praktika) wählen. Eine solche Entwicklung könnte vor dem Auftrag des konsequenten Vollzugs des Zivildienstes, der von einem genügenden Angebot an Einsatzbetrieben und -plätzen direkt abhängig ist, herausfordernd sein oder sogar kritisch werden. Sie könnte zudem neue Kosten infolge grösserem Verwaltungsaufwand generieren, gegebenenfalls mit negativen Auswirkungen auf den Kostendeckungsgrad.

6 Schlussfolgerung

Das ZIVI konnte den Kostendeckungsgrad von 8 Prozent im ersten Vollzugsjahr ab 1996 auf aktuell rund 90 Prozent erhöhen. Der Auftrag, zwecks Erhöhung des Kostendeckungsgrads auf mindestens 100 Prozent die Modalitäten für eine Erhöhung der Abgabe der Einsatzbetriebe für die mit den Zivildienstleistenden erhaltene Arbeitskraft zu prüfen, bietet sich aufgrund der genannten Entwicklung an. Er ist aus Sicht der Steuerzahlenden wünschenswert und mit Blick auf die sich verschlechternde Lage des Bundeshaushaltes zeit- und sachgerecht.

²⁹ Für die Jahre 2024 und 2025 fallen hohe Investitionskosten für die neue Fachanwendung ZiviConnect an. Diese fallen ab 2026 weg.

³⁰ Vgl. Kapitel 4.2.2

³¹ Als weiterer Aspekt: Die oben bereits erwähnte Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (24.043) wird ab Inkrafttreten zu einer Zunahme abgabebefreiter Zivildiensttage führen, weil den Zivilschutzorganisationen die Abgabe erlassen wird. Der Ertrag pro Dienstag wird entsprechend sinken. Zur Erreichung des Kostendeckungsgrades von mindestens 100% gemäss Vorgabe im Postulat müsste der Minderertrag durch Abgabenerhöhung zulasten anderer Einsatzbetriebe kompensiert werden.

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte kommt der Bundesrat jedoch zum Schluss, dass auf eine Anhebung der Abgabe der Einsatzbetriebe zwecks Erhöhung des Kostendeckungsgrades des ZIVI auf mindestens 100 Prozent verzichtet werden soll.

7 Literatur

- Wiederkehr, R.; Richli, P. (2014). *Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts*. Bern: Stämpfli Verlag.
- Wiederkehr, R. (2015). *Kausalabgaben*. Bern: Stämpfli Verlag.

Anhang

Anhang 1: Wortlaut des Postulats 23.4348 der Finanzkommission NR vom 20. November 2023

Anhang 2: Darstellung und Prüfung von Varianten

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Anhang 1: Wortlaut des Postulats 23.4348 der Finanzkommission NR vom 20. November 2023

Nationalrat

23.4348

Postulat Finanzkommission NR

Erhöhung des Kostendeckungsgrads des Bundesamts für Zivildienst auf mindestens 100 Prozent

Wortlaut des Postulates vom 20.11.2023

Zwecks Erhöhung des Kostendeckungsgrads des Bundesamts für Zivildienst auf mindestens 100 Prozent bis ins Jahr 2027 wird der Bundesrat beauftragt, die Modalitäten für eine Erhöhung der Abgabe der Einsatzbetriebe für die mit den Zivildienstleistenden erhaltene Arbeitsleistung zu prüfen.

Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten gemäss Abgaberecht, den Änderungsbedarf beim Zivildienstrecht und die zu erwartenden Auswirkungen im Vollzug des Zivildienstes, insbesondere bei den Einsatzbetrieben und Einsatzplätzen abzuklären.

Der Bundesrat legt dem Parlament die Ergebnisse seiner Prüfung bis zum Frühjahr 2025 vor.

Begründung

Gemäss Artikel 46 Absatz 1 Zivildienstgesetz (ZDG; SR 824.0) erhebt das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) vom Einsatzbetrieb für jeden anrechenbaren Tag der ihm zugewiesenen zivildienstleistenden Person eine Abgabe als Ausgleich für die erhaltene Arbeitskraft. Der Bundesrat setzt die Höhe der Abgabe der Einsatzbetriebe fest und regelt die Bemessungsgrundlagen. Die Höhe der Abgabe wird bestimmt, indem die Pflichtenhefte der Zivildienstpflichtigen einer Abgabekategorie zugeteilt werden. Sie folgt dem progressiven Tarif nach Anhang 2a Zivildienstverordnung (ZDV; SR 824.01).

Für das Jahr 2024 budgetiert der Bundesrat beim ZIVI Einnahmen in der Höhe von 36 Millionen Franken, darunter Abgaben der Einsatzbetriebe an den Bund in der Höhe von 35,8 Millionen Franken. Den Einnahmen stehen Ausgaben von 39,6 Millionen Franken gegenüber. Somit beträgt der prognostizierte Kostendeckungsgrad des ZIVI rund 91 Prozent. In den Jahren 2020, 2021 und 2022 lag der effektive Kostendeckungsgrad des ZIVI bei 91, 94 bzw. 91 Prozent. Durch die stufenweise Erhöhung der Abgabe der Einsatzbetriebe an den Bund soll bis ins Jahr 2027 ein Kostendeckungsgrad von 100 Prozent erreicht werden.

Der Beitrag der Einsatzbetriebe pro Dienstag beträgt derzeit durchschnittlich rund 20,80 Franken. Bei 1,72 Millionen prognostizierten Diensttagen im Jahr 2024 kann das Ziel mit einer Erhöhung der Abgabe um durchschnittlich 2,2 Franken pro Dienstag erreicht werden.

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Vollzug der Zivildienstpflicht erfolgt dank der durch die Einsatzbetriebe entrichteten Abgaben bereits zu einem grossen Teil kostendeckend. Mit der Abgabepflicht wird primär die Arbeitsmarktneutralität nach Artikel 6 des Zivildienstgesetzes (ZDG; SR 824.0) gewährleistet. Überdies steht die Höhe der Abgabe in direktem Bezug zum Vollzug der Zivildienstpflicht: Damit die Zivildienstleistenden ihre Diensttage ableisten können, müssen ausreichend Einsatzplätze bei Einsatzbetrieben verfügbar sein. Beim Entscheid, ob ein Einsatzbetrieb einen Zivildienstleistenden einsetzt, spielt die Kostenkalkulation eine zentrale Rolle. Angesichts der angespannten Haushaltslage soll im Sinne des Postulates die Möglichkeit zur Erhöhung des Kostendeckungsgrads auf 100 % via allfälliger Anpassungen der Abgaben geprüft werden. Dabei sollen die Auswirkungen auf den Vollzug der Zivildienstpflicht sowie auf die zugunsten der Gesellschaft erbrachten Leistungen mitberücksichtigt werden.

Antrag des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Anhang 2: Im Detail: Darstellung und Prüfung von Varianten

Die Varianten (davon acht mit Untervarianten) sind wie folgt:

- a) Aufhebung der Reduktion der Abgaben auf Grundtarif bzw. Zuschläge für die ersten 26 Tage eines Einsatzes
 - Untervariante a1 Streichung der Reduktion der Abgabe auf Grundtarif und Zuschläge
 - Untervariante a2 Streichung der Reduktion der Abgabe auf Zuschläge
- b) Aufhebung der Abgabebefreiung für private Landwirtschaftsbetriebe
- c) Aufhebung der Abgabebefreiung für Verwaltungseinheiten des Bundes, die Einsatzbetriebe des Zivildienstes sind
- d) Aufhebung der Abgabebefreiung für Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen bzw. Regeneration nach solchen Ereignissen
- e) Variante: Erhöhung der Zuschläge für fehlende Unterkunft bzw. Verpflegung
 - Untervariante prozentuale Erhöhung der Zuschläge um 30 Prozent
 - Untervariante prozentuale Erhöhung der Zuschläge um 40 Prozent
 - Untervariante prozentuale Erhöhung der Zuschläge um 50 Prozent
- f) Variante: Erhöhung des Grundtarifs der Abgabe um einen Frankenbetrag für alle Kategorien
 - Untervariante Erhöhung um einen Franken
 - Untervariante Erhöhung um drei Franken
 - Untervariante Erhöhung um fünf Franken
- g) Erhöhung des Grundtarifs der Abgabe um einen Frankenbetrag abhängig von der Kategorie
 - Untervariante Erhöhung Grundtarif in 1-Franken-Schritten beginnend bei einem Franken bei Kategorie 1
 - Untervariante Erhöhung Grundtarif in 1-Franken-Schritten beginnend bei zwei Franken bei Kategorie 1
- h) Erhöhung des Grundtarifs um einen prozentualen Ansatz
 - Untervariante Erhöhung um 20 Prozent
 - Untervariante Erhöhung um 30 Prozent
 - Untervariante Erhöhung um 10 Prozent
- i) Erhöhung des Prozentsatzes zur Berechnung der Abgabe auf dem Grundtarif
 - Untervariante Erhöhung um drei Prozent
 - Untervariante Erhöhung um vier Prozent
- j) Abgabekategorie 1 nur noch für Auslandeinsätze, ansonsten mindestens Kategorie 2
- k) Entkopplung vom Nominallohn
 - Untervariante Ansatz 22 Franken pro Dienstag
 - Untervariante Ansatz 23 Franken pro Dienstag
- l) Erhöhung der Abgabe für Nicht-Schwerpunktprogramm-Dienstage
 - Untervariante Erhöhung um 50 Prozent
 - Untervariante Erhöhung um 100 Prozent

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

1. Variante a, mit Untervarianten a1 und a2

Beschreibung: Aufhebung der Reduktion der Abgaben auf Grundtarif bzw. Zuschläge für die ersten 26 Tage eines Einsatzes

- Untervariante a1 Streichung der Reduktion der Abgabe auf Grundtarif und Zuschläge
- Untervariante a2 Streichung der Reduktion der Abgabe auf Zuschläge.

Nach Artikel 95 Absatz 2 ZDV müssen die Einsatzbetriebe bei jedem Einsatz für die ersten 26 Diensttage nur die halbe Abgabe leisten. Diese Regelung gilt auch für die Zuschläge. Damit soll die Einarbeitungszeit berücksichtigt werden, in der der Einsatzbetrieb noch nicht von der vollen Leistung der Zivildienstleistenden profitieren kann. Zur Vereinfachung des Systems wurde darauf verzichtet, zwischen dem ersten Einsatz eines Zivildienstleistenden bei einem Einsatzbetrieb und den Folgeeinsätzen zu unterscheiden. Als Variante könnte die Reduktion der Abgaben auf dem Grundtarif bzw. den Zuschlägen für die ersten 26 Tage eines Einsatzes aufgehoben werden. Als Untervariante a1 könnte Absatz 2 des Artikel 95 ZDV gestrichen werden. Als Untervariante a2 könnte nur die Reduktion der Abgabe auf die Zuschläge gestrichen und die Reduktion der Abgabe auf den Grundtarifen beibehalten werden.

Anzahl betroffene Diensttage: Im Durchschnitt 2022 und 2023 wurden fast 37 Prozent der Diensttage mit einem reduzierten Ansatz verrechnet. In Kategorie 2 waren es gar 47 Prozent der Diensttage. Deutlich unter dem Durchschnitt lagen die Diensttage der Kategorien 9 bis 11.

Art der betroffenen Einsätze: Im Jahr 2022 haben gut 21'000 Einsätze begonnen, 2023 knapp 23'000 Einsätze. Jeder dieser Einsätze wäre von der Anpassung betroffen. Je kürzer die Einsätze sind, desto mehr profitieren sie momentan von der geltenden Regelung. Im Durchschnitt 2022 und 2023 dauerten rund 32 Prozent der Einsätze bis zu 26 Tagen, 35 Prozent der Einsätze zwischen 27 und 90 Tagen und rund 33 Prozent der Einsätze mehr als 90 Tage. Fast 70 Prozent der Kurzeinsätze werden von Zivildienstpflichtigen mit einer jährlichen Einsatzzpflicht geleistet.

Art der betroffenen Einsatzbetriebe/Pflichtenhefte: Grundsätzlich wären alle Einsatzbetriebe betroffen. Besonders betroffen wären solche, die Kurzeinsätze bis 26 Diensttage anbieten. Diese werden vor allem im Sozialwesen (Betagte, Behinderte, sonstiges Sozialwesen), im Gesundheitswesen, im Umweltbereich und in der Landwirtschaft geleistet. Knapp 50 Prozent der Kurzeinsätze finden auf Pflichtenheften in den Schwerpunktprogrammen (SPP) statt. Weniger betroffen ist das Schulwesen, da Schulen vor allem lange Einsätze anbieten.

Mehrkosten für die Einsatzbetriebe: Die Einsatzbetriebe müssten mit folgenden Mehrkosten (in CHF) rechnen:

Kategorie	Mehrkosten pro Einsatz Grundtarif	Mehrkosten Zuschlag Unterkunft und Verpflegung nicht angeboten	Mehrkosten Zuschlag Unterkunft nicht angeboten	Mehrkosten Zuschlag Verpflegung nicht angeboten
1	123.50	158.60	106.60	50.70
2	154.70			
3	185.90			
4	235.30			
5	309.40			

Die Mehrkosten sind für die ersten fünf Abgabekategorien dargestellt, in denen die meisten Diensttage geleistet werden. Die Mehrkosten fallen einmalig pro Einsatz an. Je mehr kürzere Einsätze der Einsatzbetrieb anbieten möchte, desto stärker würde er finanziell belastet.

Mehreinnahmen: Bei Berücksichtigung der Verteilung des Durchschnitts der Diensttage 2022 und 2023 auf die Abgabekategorien, der Anzahl an Einsätze insgesamt und der Einsätze mit Zuschlägen würden sich für die Jahre 2024-2028, mit den für diese Jahre prognostizierten Diensttagen, folgende

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Mehreinnahmen (in CHF) aus dem Grundtarif und den Zuschlägen ergeben (Mehreinnahmen total = Untervariante a1; Mehreinnahmen Zuschläge = Untervariante a2):

	2024	2025	2026	2027	2028
Mehreinnahmen Grundtarif	5'079'464	5'170'998	5'230'912	4'966'470	4'757'102
Mehreinnahmen Zuschläge	2'771'859	2'821'809	2'854'504	2'710'198	2'595'946
Mehreinnahmen total	7'851'323	7'992'807	8'085'415	7'676'669	7'353'048

Kostendeckungsgrad: Für den Kostendeckungsgrad hätten die Untervarianten a1 und a2 folgende Auswirkungen:

	Untervariante a1 keine Reduktion auf Grundtarif und Zuschläge				
	2024	2025	2026	2027	2028
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	1'786'812	1'819'011	1'840'087	1'747'064	1'673'414
Ertrag pro DT (keine Reduktion Grundtarif und Zuschläge)	25.37	25.37	25.37	25.37	25.37
Ertrag alle DT	45'329'600	46'146'456	46'681'132	44'321'234	42'452'808
Prognostizierter Aufwand	39'835'000	42'027'000	40'817'000	39'721'000	39'092'000
Differenz Ertrag-Aufwand	5'494'600	4'119'456	5'864'132	4'600'234	3'360'808
Kostendeckungsgrad	113.79%	109.80%	114.37%	111.58%	108.60%

	Untervariante a2 keine Reduktion auf Zuschläge				
	2024	2025	2026	2027	2028
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	1'786'812	1'819'011	1'840'087	1'747'064	1'673'414
Ertrag pro DT (keine Reduktion Zuschläge)	22.53	22.53	22.53	22.53	22.53
Ertrag alle DT	40'250'136	40'975'458	41'450'221	39'354'763	37'695'707
Prognostizierter Aufwand	39'835'000	42'027'000	40'817'000	39'721'000	39'092'000
Differenz Ertrag-Aufwand	415'136	-1'051'542	633'221	-366'237	-1'396'293
Kostendeckungsgrad	101.04%	97.50%	101.55%	99.08%	96.43%

Bei Untervariante a1 wäre der Kostendeckungsgrad auch bei hohem Aufwand bereits über 100 Prozent und mit sinkendem Aufwand weit über 100 Prozent. Es würde ein grösserer Gewinn generiert.

Bei Untervariante a2 würde der Kostendeckungsgrad mit steigendem Aufwand und mit sinkender Anzahl an Diensttagen unter 100 Prozent fallen.

Auswirkungen auf den Vollzug: Folgende negative Auswirkungen sind möglich:

- *Reduktion Angebot an kurzen Einsätzen; in der Folge Gefährdung des konsequenten Vollzugs der Zivildienstpflicht:* Es würden vor allem Einsatzbetriebe finanziell mehr belastet, die viele Kurzeinsätze anbieten. Diese Betriebe könnten das Angebot an Kurzeinsätzen reduzieren, bzw. sie könnten bei der Auswahl der Zivildienstpflichtigen für Kurzeinsätze kritischer werden. Dies würde dazu führen, dass Zivildienstpflichtige insbesondere mit jährlicher Einsatzpflicht von 26 Tagen vermehrt Probleme hätten, einen Einsatzplatz zu finden. Alternativen gibt es keine. Es besteht daher die Möglichkeit, dass mehr Zivildienstpflichtige als heute mit Restdiensttagen entlassen werden müssten.
- *Erhöhter Vollzugaufwand:* Wenn nicht mehr genügend Einsatzplätze für Kurzeinsätze zur Verfügung stünden, würde sich der Personalaufwand, der für die Durchsetzung der Einsatzpflicht benötigt wird, erhöhen.

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

- **Erhöhung Kurskosten:** Einsatzbetriebe könnten vermehrt darauf verzichten, eine Mindesteinsatzdauer von 26 Diensttagen anzubieten, damit sich die Einarbeitungszeit für sie lohnt, die sie nicht mehr vergütet erhalten. Dies würde dazu führen, dass mehr Einsätze durchgeführt würden, die von der Dauer her einen einsatzspezifischen Kurs bedingen. Damit würden sich die Kosten für die Kurse erhöhen.

Steuerung: Wenn die Anpassung dazu führen würde, dass Pflichtenhefte mit heute Mindesteinsatzdauer von einem Monat zukünftig mehr Monate als Mindesteinsatzdauer aufweisen, könnte dies zu längeren Einsätzen vor allem auch auf Nicht-SPP-Pflichtenheften führen, was gegen den geltenden Steuerungsansatz der SPP geht. Der Wegfall von Einsätzen in Altersheimen, die Kurzeinsätze auch im SPP anbieten, würde sich ebenfalls negativ auf den Steuerungsansatz auswirken.

Rechtliche Voraussetzungen: Für die Untervarianten a1 und a2 genügt eine Normanpassung auf Verordnungsstufe (ZDV). Da vor allem bei Variante a1 mit grossen Mehreinnahmen zu rechnen ist könnte das Kostendeckungsprinzip verletzt werden (>5 Prozent Überdeckung).

2. Variante b

Beschreibung: Aufhebung der Abgabebefreiung für Landwirtschafts-Betriebe.

Nach Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe b ZDV können Landwirtschafts-Einsatzbetriebe von der Abgabe befreit werden, wenn ihr Einkommen innerhalb von zwei Jahren CHF 25'000 nicht übersteigt. Diese Abgabebefreiung wird in der aktuellen Praxis in jedem Fall gewährt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Den Ursprung hatte diese Bestimmung darin, dass vor 2016 nur Landwirtschaftsbetriebe anerkannt werden konnten, die ein geringes Einkommen hatten. Diese Koppelung fiel mit der Änderung des ZDG per 1. Juli 2016 weg. Die Gewährung von Subventionen in der Landwirtschaft wurde neu an die Leistung des Betriebes und nicht mehr an dessen Einkommen geknüpft. Die Abgabebefreiung für weniger vermögende Landwirtschafts-Betriebe ist aber 2016 beibehalten worden. Als Variante könnte die entsprechende Bestimmung in der ZDV gestrichen werden.

Anzahl betroffene Dienstage: Im Durchschnitt waren 2022 und 2023 gut 12'000 Dienstage in privaten Landwirtschaftsbetrieben von der Abgabe befreit. Dies entspricht rund 25 Prozent aller in diesem Bereich geleisteten Dienstage.

Art der betroffenen Einsätze: Sämtliche Landwirtschafts-Einsätze auf heute abgabebefreiten Pflichtenheften wären betroffen, mit Ausnahme der Einsätze bei Aufgeböten von Amtes wegen und bei Katastrophen und Notlagen.

Art der betroffenen Einsatzbetriebe/Pflichtenhefte: Betroffen wären Landwirtschafts-Betriebe (Tal- und Alpbetriebe). Rund 19 Prozent der Pflichtenhefte von Alpbetrieben und rund 24 Prozent von Talbetrieben sind heute abgabebefreit.

Mehrkosten für die Einsatzbetriebe: Landwirtschafts-Pflichtenhefte sind immer in Kategorie 2 eingeteilt. Die Einsatzbetriebe zahlen keine Zuschläge, da sie die Verpflegung und Unterkunft anbieten. Es ergäben sich somit folgende zusätzlichen Kosten (in CHF) für den Grundtarif:³²

Kosten für 26 Tage Einsatz	Kosten für 90 Tage Einsatz	Kosten für 180 Tage Einsatz
154.70	916.30	1987.30

Mehreinnahmen³³: Auf der Basis der in den Jahren 2022 und 2023 generierten abgabebefreiten Dienstage bei privaten Landwirtschaftsbetrieben würden sich folgende Mehreinnahmen (in CHF) ergeben:

	2024	2025	2026	2027	2028
Mehreinnahmen	109'585	111'559	112'852	107'147	102'630

³² Unter der Annahme, dass die ersten 26 Tage weiterhin zu einem reduzierten Ansatz verrechnet werden.

³³ Unter der Annahme, dass sich die Anzahl der Dienstage bei privaten Landwirtschaftsbetrieben bei Zunahme bzw. Abnahme der Dienstage insgesamt entsprechend erhöht bzw. verringert.

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Kostendeckungsgrad: Für den Kostendeckungsgrad hätte die Variante b folgende Auswirkungen:

	Variante b				
	2024	2025	2026	2027	2028
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	1'786'812	1'819'011	1'840'087	1'747'064	1'673'414
Ertrag pro DT	21.04	21.04	21.04	21.04	21.04
Ertrag alle DT	37'587'861	38'265'208	38'708'569	36'751'712	35'202'390
Prognostizierter Aufwand	39'835'000	42'027'000	40'817'000	39'721'000	39'092'000
Differenz Ertrag-Aufwand	-2'247'139	-3'761'792	-2'108'431	-2'969'288	-3'889'610
Kostendeckungsgrad	94.36%	91.05%	94.83%	92.52%	90.05%

Da nur sehr geringe Mehreinnahmen generiert werden könnten, könnte der Kostendeckungsgrad auch nicht stark optimiert werden.

Auswirkungen auf den Vollzug: Es ergeben sich für die einzelne Betriebe insbesondere bei längeren Einsätzen nicht unwesentliche Zusatzkosten. Es ist daher möglich, dass der eine oder andere Betrieb, der heute keine Abgaben bezahlen muss, auf den Einsatz von Zivildienstpflichtigen verzichten würde. Da aber ein grosser Anteil der Landwirtschafts-Betriebe heute schon Abgaben bezahlt, weil Einsätze bei Aufgebots von Amtes wegen weiterhin abgabebefreit blieben und weil es ein Überangebot bei den Landwirtschafts-Einsatzplätzen gibt, ist davon auszugehen, dass ein Verlust an einigen Einsatzplätzen keine Vollzugsprobleme mit sich bringen würde.

Steuerung: Diese Variante hätte keinen wesentlichen Einfluss auf Steuerungsaspekte. Die Anzahl der betroffenen Dienstage und Einsätze ist zu gering, bzw. Veränderungen in der Verteilung der Einsätze zwischen Tätigkeitsbereichen sind kaum zu erwarten. Diese Variante könnte helfen, das Überangebot an Landwirtschafts-Einsatzplätze zu reduzieren, wenn es zu Rückzügen von Einsatzbetrieben käme. Der Effekt wäre als gering einzuschätzen.

Rechtliche Voraussetzungen: Für diese Variante genügt eine Normanpassung auf Verordnungsstufe (ZDV). Das Kostendeckungsprinzip sollte nicht verletzt sein, da nicht mit allzu grossen Mehreinnahmen zu rechnen ist.

3. Variante c

Beschreibung: Aufhebung der Abgabebefreiung für Verwaltungseinheiten des Bundes, die Einsatzbetreiber des Zivildienstes sind.

Da eine Rechnungsstellung zwischen Verwaltungseinheiten des Bundes nicht erlaubt ist, wurde mit Änderung des ZDG im Jahr 2009 Artikel 46 Absatz 1^{bis} ZDG eingefügt. Diese Abgabebefreiung könnte aufgehoben werden.

Anzahl betroffene Dienstage: 2022 und 2023 wurden (ohne Einsätze im Asylbereich zugunsten des Staatssekretariats für Migration SEM) rund 26'000 Dienstage in der Bundesverwaltung geleistet.

Art der betroffenen Einsätze: Alle Einsätze zugunsten der Bundesverwaltung wären betroffen, mit Ausnahme von Einsätzen in Katastrophen und Notlagen.

Art der betroffenen Einsatzbetriebe/Pflichtenhefte: Verschiedene Ämter der Bundesverwaltung mit diversen Pflichtenheften wären betroffen.

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Mehrkosten für die Einsatzbetriebe³⁴: Je nachdem, in welcher Kategorie die Pflichtenhefte der Bundesverwaltung zukünftig eingeteilt würden, ergäben sich unterschiedlich hohe Kosten (in CHF) für die Einsatzbetriebe:

Kategorie	Einsatz von 26 DT (Kosten Grundtarif)	Einsatz von 90 DT (Kosten Grundtarif)	Einsatz von 180 DT (Kosten Grundtarif)
3	185.90	1101.10	2388.10
4	235.30	1393.70	3022.70
5	309.40	1832.60	3974.60
6	395.20	2340.80	5076.80

Bei den Zuschlägen ergäben sich folgende Zusatzkosten (in CHF):

Zuschlagsart	Einsatz von 26 DT (Kosten Zuschlag)	Einsatz von 90 DT (Kosten Zuschlag)	Einsatz von 180 DT (Kosten Zuschlag)
Keine Verpflegung und Unterkunft	158.60	939.40	2037.40
Keine Unterkunft	106.60	631.40	1369.40
Keine Verpflegung	50.70	300.30	651.30

Insgesamt würden für die Einsatzbetriebe hohe Zusatzkosten anfallen.

Mehreinnahmen³⁵: Die Höhe der Mehreinnahmen hängt davon ab, in welche Abgabekategorie die Pflichtenhefte neu eingeteilt würden. Nachfolgend sind die Mehreinnahmen (in CHF) für zwei Szenarien berechnet. Szenario 1, wenn alle Pflichtenhefte in der Kategorie 3 eingeteilt würden und Szenario 2, wenn alle Pflichtenhefte in der Kategorie 6 eingeteilt würden:

	2024	2025	2026	2027	2028
Mehreinnahmen (Kategorie 3)	527'214	536'715	542'934	515'486	493'755

	2024	2025	2026	2027	2028
Mehreinnahmen (Kategorie 6)	884'577	900'517	910'951	864'899	828'438

Der effektive Wert würde sehr wahrscheinlich zwischen den beiden Szenarien liegen.

Kostendeckungsgrad: Auch der Kostendeckungsgrad hängt davon ab, in welche Kategorie die heute abgabebefreiten Pflichtenhefte neu eingeteilt würden. Nachfolgend ist als Szenario die Einteilung aller Pflichtenhefte in Kategorie 6 dargestellt:

	Variante c (Kategorie 6)				
	2024	2025	2026	2027	2028
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	1'786'812	1'819'011	1'840'087	1'747'064	1'673'414
Ertrag pro DT	21.47	21.47	21.47	21.47	21.47
Ertrag alle DT	38'362'854	39'054'166	39'506'668	37'509'464	35'928'199
Prognostizierter Aufwand	39'835'000	42'027'000	40'817'000	39'721'000	39'092'000
Differenz Ertrag-Aufwand	-1'472'146	-2'972'834	-1'310'332	-2'211'536	-3'163'801
Kostendeckungsgrad	96.30%	92.93%	96.79%	94.43%	91.91%

³⁴ Unter der Annahme, dass die ersten 26 Tage weiterhin zu einem reduzierten Ansatz verrechnet werden.

³⁵ Berechnung unter der Annahme, dass sich die Anzahl Diensttage in der Bundesverwaltung mit der Zunahme oder Abnahme von Diensttagen insgesamt entsprechend erhöht oder verringert.

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Selbst wenn alle Pflichtenhefte in eine relativ hohe Abgabekategorie eingeteilt würden, bliebe der Kostendeckungsgrad unter 100 Prozent.

Auswirkungen auf den Vollzug: Da nur wenige Dienstage in der Bundesverwaltung generiert werden, würden sich selbst bei einem Wegfall von sämtlichen Bundesverwaltungseinheiten als Einsatzbetriebe des Zivildienstes kein Vollzugsprobleme ergeben.

Steuerung: Aus Sicht der Steuerung der Zivildienstesätze wäre ein Wegfall der meisten der betroffenen Betriebe bzw. Pflichtenhefte zumindest neutral.

Rechtliche Voraussetzungen: Diese Variante bedarf einer Normänderung auf Gesetzesstufe. Da die Aufhebung der Befreiung aus Sicht Bundeshaushalt keinen Sinn macht, sind die Voraussetzungen für eine Gesetzesänderung aber nicht gegeben.

4. Variante d

Beschreibung: Aufhebung der Abgabebefreiung für Einsätze in Katastrophen und Notlagen

Einsätze des Zivildienstes im Rahmen der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und der Regeneration nach solchen Ereignissen können heute von der Abgabe befreit werden. Die entsprechenden Bestimmungen könnten gestrichen werden.

Anzahl betroffene Dienstage: In den Jahren 2020 bis 2023 (Pandemie und Notlage Geflüchtete/Asylsuchende) wurden zwischen 13'000 und 30'000 Dienstage im Bereich Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie Regeneration nach solchen Ereignissen geleistet. Die meisten dieser Dienstage waren abgabebefreit.

Art der betroffenen Einsätze: Es können kürzere oder längere Einsätze davon betroffen sein, auf jeden Fall Einsätze, die im Rahmen der Bewältigung oder Regeneration von Katastrophen oder Notlagen geleistet werden.

Art der betroffenen Einsatzbetriebe/Pflichtenhefte: Verschiedene Einsatzbetriebe und Pflichtenhefte können betroffen sein, insbesondere Spitäler, Alters- und Behindertenheime, Schulen, Gemeinden, Kantone und der Bund selber.

Mehrkosten für die Einsatzbetriebe: Je nach verfügbarer Kategorie würden folgende Kosten (in CHF) für die Einsatzbetriebe anfallen. Nachfolgend dargestellt sind die ersten sechs Abgabekategorien:

Kategorie	Einsatz von 26 DT (Kosten Grundtarif)	Einsatz von 90 DT (Kosten Grundtarif)	Einsatz von 180 DT (Kosten Grundtarif)
1	123.50	731.50	1586.50
2	154.70	916.30	1987.30
3	185.90	1101.10	2388.10
4	235.30	1393.70	3022.70
5	309.40	1832.60	3974.60
6	395.20	2340.80	5076.80

Hinzu können Mehrkosten (in CHF) für die Zuschläge kommen. Insbesondere im Bereich Altersheime und Spitäler ist nicht davon auszugehen, dass die Verpflegung und die Unterkunft angeboten werden können.

Zuschlagsart	Einsatz von 26 DT (Kosten Zuschlag)	Einsatz von 90 DT (Kosten Zuschlag)	Einsatz von 180 DT (Kosten Zuschlag)
Keine Verpflegung und Unterkunft	158.60	939.40	2037.40
Keine Unterkunft	106.60	631.40	1369.40
Keine Verpflegung	50.70	300.30	651.30

Mehreinnahmen: Es könnten keine Mehreinnahmen generiert werden. Es würde nur der Verlust von Einnahmen in Jahren mit Katastrophen und Notlagen verhindert. Der Verlust bewegt sich bei rund CHF 650'000, wenn man von der Annahme ausgeht, dass 30'000 Dienstage geleistet und die Einsätze auf

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Pflichtenheften mit der Abgabekategorie 3 oder 4 geleistet würden. Der finanzielle Effekt des Verlustes von Einnahmen ist zudem schwankend, da nicht in allen Jahren Einsätze bei Katastrophen und Notlagen geleistet werden.

Kostendeckungsgrad: Der Kostendeckungsgrad könnte nicht erhöht werden. Es könnte lediglich verhindert werden, dass er in Jahren mit Einsätzen bei Katastrophen und Notlagen vermindert wird.

Auswirkungen auf den Vollzug: Einsatzbetriebe könnten darauf verzichten, Zivildienstpflichtige für abgabepflichtige Einsätze bei Katastrophen und Notlagen einzusetzen. Dies würde den Vollzugsauwand des ZIVI erleichtern, da weniger solche Einsätze vermittelt werden müssten.

Steuerung: Da die Steuerung von Zivildiensteinsätzen auch in Richtung wirksamere und effizienter Einsätze bei Katastrophen und Notlagen gehen soll, könnte eine Erhebung von Abgaben für solche Einsätze dazu führen, dass Betriebe auf Einsätze von Zivildienstpflichtigen verzichten würden. Sollten inskünftig Zivildienstpflichtige einen Teil ihrer Zivildienstpflicht in Zivilschutzorganisationen mit personellem Unterbestand leisten müssen und diese Einsätze abgabebefreit sein, bestünde das Risiko, dass andere Einsatzbetriebe über den Einsatz des Zivilschutzes trotzdem zu abgabebefreiten Zivildiensteinsätzen kämen. Diese Variante könnte somit einen negativen Effekt in Bezug auf die Steuerung haben. Positiv könnte sie sich auf die Durchsetzung der Subsidiarität des Einsatzes von Dienstpflichtigen bei Katastrophen und Notlagen auswirken.

Rechtliche Voraussetzungen: Diese Variante bedarf einer Normänderung auf Gesetzesstufe.

5. Variante e, mit Untervarianten e1, e2 und e3

Beschreibung: Erhöhung der Zuschläge für fehlende Verpflegungs- bzw. Übernachtungsmöglichkeiten

Rund 36 Prozent der Einnahmen des ZIVI werden aus Zuschlägen generiert. Die Zuschläge sollten ursprünglich einen steuernden Einfluss dahingehend haben, dass die Einsatzbetriebe Verpflegung und Unterkunft tatsächlich anbieten. Effektiv kann ein solcher Einfluss nicht nachgewiesen werden. Seit jedoch Zuschläge erhoben werden, haben sich die Einnahmen durch diese Abgabe stark erhöht. In dieser Variante könnte die geltende Regelung zu den Zuschlägen in Anhang 2a der ZDV geändert werden.

Es sind verschiedene Anpassung denkbar:

- Erhöhung um einen Betrag (z.B. einen Franken) auf allen Zuschlagskategorien.
- Erhöhung des Betrags unterschiedlich pro Kategorie (z.B. fünf Franken, wenn weder Unterkunft noch Verpflegung angeboten werden, drei Franken bei fehlender Unterkunft und einen Franken bei fehlender Verpflegung).
- Prozentuale Erhöhung der Tagesansätze (z.B. plus 50 Prozent pro Tagesansatz)

Damit die geltenden Abstände zwischen den Tagesansätzen unverändert blieben und die Tagesansätze prozentual nicht unterschiedlich stark angehoben würden, wäre eine prozentuale Erhöhung der Tagesansätze vorzuziehen. Nachfolgend werden deshalb nur Untervarianten mit einer prozentualen Erhöhung berechnet, nämlich für 30, 40 und 50 Prozent.

Es würden sich dabei folgende Tagesansätze³⁶ ergeben:

Zuschlagskategorie	Tagesansatz aktuell	Tagesansatz +30 Prozent	Tagesansatz +40 Prozent	Tagesansatz +50 Prozent
Keine Verpflegung und Unterkunft	12.20	15.86	17.08	18.30
Keine Unterkunft	8.20	10.66	11.48	12.30
Keine Verpflegung	3.90	5.07	5.46	5.85

³⁶ Für die Berechnung werden die ungerundeten Beträge verwendet. In der konkreten Umsetzung müssten die Beträge gerundet werden.

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Anzahl betroffene Dienstage: Im Durchschnitt 2022 und 2023 waren mehr als 80 Prozent der Dienstage von Zuschlägen betroffen, davon 66 Prozent, bei denen die Einsatzbetriebe weder Verpflegung noch Unterkunft angeboten haben. Bei rund 11 Prozent wurde zwar die Verpflegung, aber nicht die Unterkunft angeboten und bei gut 6 Prozent zwar eine Unterkunft, aber keine Verpflegung.

Art der betroffenen Einsätze: Die Zuschläge treffen heute jeden Einsatz in gleichem Ausmass, unabhängig von der Abgabekategorie, da sie losgelöst von den Nominalöhnen erhoben werden. Ausnahmen bilden die abgabebefreiten Einsätze. Es gibt ebenfalls eine Reduktion für die ersten 26 Tage.

Art der betroffenen Einsatzbetriebe/Pflichtenhefte: Es wären vor allem Einsatzbetriebe aus Städten betroffen, in denen keine Unterkunft angeboten werden kann, weil sie im Einsatzbetrieb nicht vorhanden ist bzw. eine Miete zu teuer wäre. Weiter wären Betriebe betroffen, die keine Verpflegungsmöglichkeiten haben, zumindest nicht für drei Mahlzeiten. Nicht betroffen wären die Landwirtschaftsbetriebe und ein Teil der Umweltbetriebe mit Gruppeneinsätzen und Gruppenunterkünften.

Mehrkosten für die Einsatzbetriebe: Für die Einsatzbetriebe würden sich folgende Mehrkosten (in CHF) ergeben:

		Einsatz 26 DT	Einsatz 90 DT	Einsatz 180 DT
Zuschläge +30%	keine Unterkunft und Verpflegung	47.58	281.82	611.22
	keine Unterkunft und Verpflegung	31.98	189.42	410.82
	Keine Verpflegung	15.21	90.09	195.39

		Einsatz 26 DT	Einsatz 90 DT	Einsatz 180 DT
Zuschläge +40%	keine Unterkunft und Verpflegung	63.44	375.76	814.96
	keine Unterkunft und Verpflegung	42.64	252.56	547.76
	Keine Verpflegung	20.28	120.12	260.52

		Einsatz 26 DT	Einsatz 90 DT	Einsatz 180 DT
Zuschläge +50%	keine Unterkunft und Verpflegung	79.30	469.70	1'018.70
	keine Unterkunft und Verpflegung	53.30	315.70	684.70
	Keine Verpflegung	25.35	150.15	325.65

Die Mehrkosten bei Einsätzen bis 26 Tagen sind moderat, da für die ersten 26 Tage weiterhin die Reduktion um die Hälfte des Zuschlages gelten würde. Bei langen Einsätzen sind die Mehrkosten hoch.

Mehreinnahmen: Es ergeben sich Mehreinnahmen (in CHF) in folgender Höhe:

	2024	2025	2026	2027	2028
Mehreinnahmen (30 Prozent Erhöhung Zuschläge)	4'100'838	4'174'737	4'223'108	4'009'614	3'840'583

	2024	2025	2026	2027	2028
Mehreinnahmen (40 Prozent Erhöhung Zuschläge)	5'458'816	5'557'185	5'621'574	5'337'383	5'112'378

	2024	2025	2026	2027	2028
Mehreinnahmen (50 Prozent Erhöhung Zuschläge)	6'834'661	6'957'824	7'038'441	6'682'622	6'400'907

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Kostendeckungsgrad: Die Erhöhung hätte folgende Auswirkungen auf den Kostendeckungsgrad:

	Untervariante e1, Erhöhung der Zuschläge um 30 %				
	2024	2025	2026	2027	2028
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	1'786'812	1'819'011	1'840'087	1'747'064	1'673'414
Ertrag pro DT	23.27	23.27	23.27	23.27	23.27
Ertrag alle DT	41'579'115	42'328'386	42'818'824	40'654'179	38'940'344
Prognostizierter Aufwand	39'835'000	42'027'000	40'817'000	39'721'000	39'092'000
Differenz Ertrag-Aufwand	1'744'115	301'386	2'001'824	933'179	-151'656
Kostendeckungsgrad	104.38%	100.72%	104.90%	102.35%	99.61%

	Untervariante e2 Erhöhung der Zuschläge um 40 %				
	2024	2025	2026	2027	2028
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	1'786'812	1'819'011	1'840'087	1'747'064	1'673'414
Ertrag pro DT	24.03	24.03	24.03	24.03	24.03
Ertrag alle DT	42'937'092	43'710'834	44'217'291	41'981'948	40'212'138
Prognostizierter Aufwand	39'835'000	42'027'000	40'817'000	39'721'000	39'092'000
Differenz Ertrag-Aufwand	3'102'092	1'683'834	3'400'291	2'260'948	1'120'138
Kostendeckungsgrad	107.79%	104.01%	108.33%	105.69%	102.87%

	Untervariante e3 Erhöhung der Zuschläge um 50 %				
	2024	2025	2026	2027	2028
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	1'786'812	1'819'011	1'840'087	1'747'064	1'673'414
Ertrag pro DT	24.80	24.80	24.80	24.80	24.80
Ertrag alle DT	44'312'938	45'111'473	45'634'158	43'327'187	41'500'667
Prognostizierter Aufwand	39'835'000	42'027'000	40'817'000	39'721'000	39'092'000
Differenz Ertrag-Aufwand	4'477'938	3'084'473	4'817'158	3'606'187	2'408'667
Kostendeckungsgrad	111.24%	107.34%	111.80%	109.08%	106.16%

Die Erhöhung der Zuschläge bringt fast durchgehend für alle Untervarianten einen Kostendeckungsgrad von über 100 Prozent. Nur bei der Untervariante mit einer Erhöhung um 30 Prozent sinkt der Kostendeckungsgrad mit einer rückläufigen Anzahl an Diensttagen leicht unter 100 Prozent. Die Untervarianten mit einer Erhöhung um 40 bzw. 50 Prozent würden in allen Jahren Gewinne generieren.

Auswirkungen auf den Vollzug: Die Zuschlagserhöhungen würden einen sehr grossen Teil der Einsatzbetriebe betreffen. Damit eine entsprechende Wirkung auf die Mehreinnahmen erfolgt, müssten die Zuschläge relativ deutlich angehoben werden. Diese würde zu einer spürbaren Mehrbelastung der Einsatzbetriebe, insbesondere bei langen Einsätzen, führen. Die Auswirkung könnte sein, dass eine gewisse Anzahl an Einsatzbetrieben auf Zivildiensteinsätze verzichten würden bzw. dass sie weniger oder weniger lange Einsätze anbieten würden.

Steuerung: Die Erhöhung der Zuschläge trifft vor allem Einsatzbetriebe im städtischen Umfeld und somit viele Einsatzbetriebe aus dem Gesundheits- und Sozialwesen sowie die Schulen und damit auch einen grossen Teil an Einsatzbetrieben, die SPP-Einsätze anbieten. Da sämtliche Einsätze betroffen wären, wäre nicht mit einer Verschiebung der Einsätze zwischen diesen Tätigkeitsbereichen zu rechnen. Hingegen könnten weniger Einsätze angeboten werden.

Rechtliche Voraussetzungen: Für die Variante mit ihren Untervarianten genügt eine Normanpassung auf Verordnungsstufe (ZDV). Das Kostendeckungsprinzip könnte verletzt werden (>5 Prozent Überdeckung).

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

6. Variante f, mit Untervarianten f1, f2 und f3

Beschreibung: Man könnte den Grundtarif der Abgabe um einen gewissen Frankenbetrag (z.B. 1 Franken) über alle Kategorien erhöhen (einmalig analog Erhöhung für die Ausbildung).

Anzahl betroffene Dienstage: Sämtliche Dienstage mit Ausnahme der abgabebefreiten wären betroffen.

Art der betroffenen Einsätze: Sämtliche Einsätze mit Ausnahme der abgabebefreiten wären betroffen.

Art der betroffenen Einsatzbetriebe/PH: Alle Einsatzbetriebe und Pflichtenhefte ausser FiHi, KaNo, AvAw und BV wären betroffen. Die Einsatzbetriebe würden unabhängig von der Abgabekategorie ihres Pflichtenheftes in gleichem Ausmass mehr belastet.

Mehrkosten für die Einsatzbetriebe: Für die Einsatzbetriebe ergeben sich folgende Mehrkosten unabhängig von der Kategorie:

	Einsatz 26 DT	Einsatz 90 DT	Einsatz 180 DT
Erhöhung 1 Franken	13.00	77.00	167.00
Erhöhung 3 Franken	39.00	231.00	501.00
Erhöhung 5 Franken	65.00	385.00	835.00

Mehreinnahmen: Bei einer Erhöhung des Grundtarifs um je einen, drei oder fünf Franken ergeben sich folgende Mehreinnahmen:

	2024	2025	2026	2027	2028
Mehreinnahmen (1 Franken Erhöhung Grundtarif)	1'349'148	1'373'460	1'389'374	1'319'136	1'263'526

	2024	2025	2026	2027	2028
Mehreinnahmen (3 Franken Erhöhung Grundtarif)	4'029'366	4'101'977	4'149'504	3'939'732	3'773'647

	2024	2025	2026	2027	2028
Mehreinnahmen (5 Franken Erhöhung Grundtarif)	6'709'584	6'830'493	6'909'635	6'560'328	6'283'768

Kostendeckungsgrad: Die Erhöhungen hätten folgende Auswirkungen auf den Kostendeckungsgrad:

	Untervariante f1 (1 Franken Erhöhung Grundtarif)				
	2024	2025	2026	2027	2028
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	1'786'812	1'819'011	1'840'087	1'747'064	1'673'414
Ertrag pro DT	21.73	21.73	21.73	21.73	21.73
Ertrag alle DT	38'827'425	39'527'109	39'985'091	37'963'701	36'363'286
Prognostizierter Aufwand	39'835'000	42'027'000	40'817'000	39'721'000	39'092'000
Differenz Ertrag-Aufwand	-1'007'575	-2'499'891	-831'909	-1'757'299	-2'728'714
Kostendeckungsgrad	97.47%	94.05%	97.96%	95.58%	93.02%

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titul au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

	Untervariante f2 (3 Franken Erhöhung Grundtarif)				
	2024	2025	2026	2027	2028
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	1'786'812	1'819'011	1'840'087	1'747'064	1'673'414
Ertrag pro DT	23.23	23.23	23.23	23.23	23.23
Ertrag alle DT	41'507'643	42'255'626	42'745'221	40'584'297	38'873'407
Prognostizierter Aufwand	39'835'000	42'027'000	40'817'000	39'721'000	39'092'000
Differenz Ertrag-Aufwand	1'672'643	228'626	1'928'221	863'297	-218'593
Kostendeckungsgrad	104.20%	100.54%	104.72%	102.17%	99.44%

	Untervariante f3 (5 Franken Erhöhung Grundtarif)				
	2024	2025	2026	2027	2028
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	1'786'812	1'819'011	1'840'087	1'747'064	1'673'414
Ertrag pro DT	24.73	24.73	24.73	24.73	24.73
Ertrag alle DT	44'187'861	44'984'142	45'505'352	43'204'893	41'383'528
Prognostizierter Aufwand	39'835'000	42'027'000	40'817'000	39'721'000	39'092'000
Differenz Ertrag-Aufwand	4'352'861	2'957'142	4'688'352	3'483'893	2'291'528
Kostendeckungsgrad	110.93%	107.04%	111.49%	108.77%	105.86%

Nur die Erhöhung um fünf Franken könnte auch bei einer sinkenden Anzahl an Diensttagen einen Kostendeckungsgrad von mindestens 100 Prozent bringen. In der Folge würde sich aber ein teilweise grösserer Gewinn ergeben.

Auswirkungen auf den Vollzug: Es wären alle ausser die abgabenbefreiten Pflichtenhefte betroffen. Damit eine entsprechende Wirkung auf die Mehreinnahmen erfolgt, muss der Grundtarif relativ deutlich angehoben werden, was zu einer spürbaren Mehrbelastung der Einsatzbetriebe insbesondere bei langen Einsätzen führen würde. Die Auswirkung könnte sein, dass eine gewisse Anzahl an Einsatzbetrieben auf Zivildienstleistungen verzichten würden bzw. dass sie weniger oder weniger lange Einsätze anbieten würden.

Steuerung: Die Erhöhung des Grundtarifs trifft sämtliche Einsatzbetriebe, die Abgaben bezahlen müssen. Es ist daher nicht von einer Verlagerung der Einsätze auf andere Einsatzbereiche auszugehen, sondern allenfalls davon, dass die Einsatzbetriebe insgesamt weniger Einsätze insbesondere auch lange Einsätze anbieten würden. Da auch SPP-Einsätze betroffen sind, könnte die Gesellschaft daher insgesamt weniger von Einsätzen des Zivildienstes profitieren.

Rechtliche Konsequenzen: Diese Variante kann durch Änderung der ZDV umgesetzt werden (siehe die Ausführungen zu Varianten a1 und a2). Es bestehen keine weiteren rechtlichen Bedenken, sofern das Kostendeckungsprinzip nicht verletzt wird.

7. Variante g, mit Untervarianten g1 und g2

Der Grundtarif könnte abhängig von der Abgabekategorie unterschiedlich stark angehoben werden. Je kleiner die Abgabekategorie, desto weniger stark die Erhöhung und umgekehrt. Es sind verschiedenste Varianten davon möglich. Nachfolgend sollen nur Varianten diskutiert werden, die beim Kostendeckungsgrad zumindest teilweise positive Effekte zeigen.

- Erhöhung des Grundtarifs in 1-Franken Schritten beginnend bei einer Erhöhung um 1 Franken bei Kategorie 1, 2 Franken bei Kategorie 2 etc. (g1)
- Erhöhung des Grundtarifs in 1-Franken Schritten beginnend bei einer Erhöhung um 2 Franken bei Kategorie 1, 3 Franken bei Kategorie 2 etc. (g2)

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Anzahl betroffene Diensttage: Sämtliche Diensttage mit Ausnahme der abgabebefreiten wären betroffen.

Art der betroffenen Einsätze: Sämtliche Einsätze mit Ausnahme der abgabebefreiten wären betroffen.

Art der betroffenen Einsatzbetriebe/PH: Alle Pflichtenhefte wären betroffen, ausser Pflichtenhefte, die Finanzhilfen erhalten, Einsätze im Rahmen von Katastrophen und Notlagen, Aufgebote von Amtes wegen und Pflichtenhefte der Bundesverwaltung. Die Einsatzbetriebe würden abhängig von der Abgabekategorie ihres Pflichtenheftes unterschiedlich stark belastet.

Mehrkosten für die Einsatzbetriebe: Für die Betriebe ergeben sich je nach Kategorie pro Variante folgende Mehrkosten:

Mehrkosten Erhöhung Grundtarif in 1 Franken-Schritten beginnend bei 1 Franken bei Kategorie 1				
		Einsatz 26 DT	Einsatz 90 DT	Einsatz 180 DT
1	10.50	13.00	77.00	167.00
2	13.90	26.00	154.00	334.00
3	17.30	39.00	231.00	501.00
4	22.10	52.00	308.00	668.00
5	28.80	65.00	385.00	835.00
6	36.40	78.00	462.00	1'002.00
7	44.70	91.00	539.00	1'169.00
8	53.90	104.00	616.00	1'336.00
9	63.80	117.00	693.00	1'503.00
10	74.50	130.00	770.00	1'670.00
11	80.40	143.00	847.00	1'837.00
12	86.50	156.00	924.00	2'004.00
13	92.40	169.00	1'001.00	2'171.00

Mehrkosten Erhöhung Grundtarif in 1 Franken-Schritten beginnend bei 2 Franken bei Kategorie 1				
		Einsatz 26 DT	Einsatz 90 DT	Einsatz 180 DT
1	11.50	26.00	154.00	334.00
2	14.90	39.00	231.00	501.00
3	18.30	52.00	308.00	668.00
4	23.10	65.00	385.00	835.00
5	29.80	78.00	462.00	1'002.00
6	37.40	91.00	539.00	1'169.00
7	45.70	104.00	616.00	1'336.00
8	54.90	117.00	693.00	1'503.00
9	64.80	130.00	770.00	1'670.00
10	75.50	143.00	847.00	1'837.00
11	81.40	156.00	924.00	2'004.00
12	87.50	169.00	1'001.00	2'171.00
13	93.40	182.00	1'078.00	2'338.00

Für die niedrigen Kategorien und für die kurzen Einsätze blieben die Mehrkosten moderat. Für die längeren Einsätze insbesondere für höhere Kategorien wären die Mehrkosten sehr hoch.

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Mehreinnahmen: Für die beiden Varianten ergeben sich folgende Mehreinnahmen:

	2024	2025	2026	2027	2028
Mehreinnahmen (Erhöhung in 1 Franken Schritten, beginnend mit 1 bei Kategorie 1 Grundtarif)	4'887'036	4'975'102	5'032'746	4'778'323	4'576'885

	2024	2025	2026	2027	2028
Mehreinnahmen (Erhöhung Grundtarif in 1 Franken Schritten beginnend mit 2 Franken bei Kategorie 1)	6'227'145	6'339'360	6'412'811	6'088'621	5'831'946

Kostendeckungsgrad: Der Kostendeckungsgrad würde folgendermassen aussehen:

	Untervariante g1 (Erhöhung in 1 Franken Schritten, beginnend mit 1 bei Kategorie 1 Grundtarif)				
	2024	2025	2026	2027	2028
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	1'786'812	1'819'011	1'840'087	1'747'064	1'673'414
Ertrag pro DT	23.71	23.71	23.71	23.71	23.71
Ertrag alle DT	42'365'313	43'128'751	43'628'463	41'422'887	39'676'646
Prognostizierter Aufwand	39'835'000	42'027'000	40'817'000	39'721'000	39'092'000
Differenz Ertrag-Aufwand	2'530'313	1'101'751	2'811'463	1'701'887	584'646
Kostendeckungsgrad	106.35%	102.62%	106.89%	104.28%	101.50%

	Untervariante g2 (Erhöhung um 1 Franken Schritten, beginnend mit 2 Franken bei Kategorie 1 Grundtarif)				
	2024	2025	2026	2027	2028
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	1'786'812	1'819'011	1'840'087	1'747'064	1'673'414
Ertrag pro DT	24.46	24.46	24.46	24.46	24.46
Ertrag alle DT	43'705'422	44'493'009	45'008'528	42'733'185	40'931'706
Prognostizierter Aufwand	39'835'000	42'027'000	40'817'000	39'721'000	39'092'000
Differenz Ertrag-Aufwand	3'870'422	2'466'009	4'191'528	3'012'185	1'839'706
Kostendeckungsgrad	109.72%	105.87%	110.27%	107.58%	104.71%

Da die meisten Dienstage in niedrigeren Kategorien geleistet werden, wirkt sich eine Erhöhung des Grundtarifs erst dann positiv auf den Kostendeckungsgrad aus, wenn auch die niedrigeren Kategorien bereits stärker mit einer Erhöhung belastet werden. Die Erhöhung des Grundtarifs um einen Frankenbetrag (ein oder zwei Franken), der für jede Abgabekategorie gleich hoch ist, kann daher den Kostendeckungsgrad so weit erhöhen, dass er über 100 Prozent liegt. Es liessen sich teilweise grössere Gewinne erwirtschaften.

Auswirkungen auf den Vollzug: Um einen relevanten Betrag bei den Mehreinnahmen zu generieren, müsste der Grundtarif relativ stark erhöht werden, was zu einer spürbaren Mehrbelastung der Einsatzbetriebe, insbesondere bei langen Einsätzen, führen würde. Es scheint wahrscheinlich, dass einige Einsatzbetriebe auf Einsätze verzichten oder weniger Einsätze anbieten als heute.

Steuerung: Die Erhöhung des Grundtarifs trifft sämtliche Einsatzbetriebe, die Abgaben bezahlen müssen. Es ist daher nicht von einer Verlagerung der Einsätze auf andere Einsatzbereiche auszugehen, sondern davon, dass die Einsatzbetriebe insgesamt weniger Einsätze, insbesondere auch lange Einsätze, anbieten würden. Da auch SPP-Einsätze betroffen sind, könnte die Gesellschaft daher insgesamt weniger von Einsätzen des Zivildienstes profitieren.

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Rechtliche Konsequenzen: Diese Variante kann durch Änderung der ZDV umgesetzt werden (siehe die Ausführungen zu Varianten a1 und a2). Es bestehen keine weiteren rechtlichen Bedenken, sofern das Kostendeckungsprinzip nicht verletzt wird.

8. Variante h, mit Untervarianten h1, h2 und h3

Anstelle einer Erhöhung des Grundtarifs um einen Frankenbetrag, kann er auch um einen Prozentsatz erhöht werden (z.B. 10 Prozent oder 20 Prozent Erhöhung). Die einzelnen Abgabekategorien werden dadurch unterschiedlich stark von einer Erhöhung betroffen, was dem heutigen progressiven Abgabesystem entspricht.

Es sind wieder diverse Varianten denkbar. Nachfolgend sollen drei davon geprüft werden:

- Erhöhung des Grundtarifs um 20 Prozent (h1)
- Erhöhung des Grundtarifs um 30 Prozent (h2)
- Erhöhung des Grundtarifs um 10 Prozent (h3)

Anzahl betroffene Dienstage: Sämtliche Dienstage wären betroffen mit Ausnahme der abgabebefreiten.

Art der betroffenen Einsätze: Sämtliche Einsätze wären betroffen, mit Ausnahme der abgabebefreiten.

Art der betroffenen Einsatzbetriebe/PH: Sämtliche Einsatzbetriebe und Pflichtenhefte wären betroffen, mit Ausnahme der abgabebefreiten. Einsatzbetriebe mit Pflichtenheften der höheren Abgabekategorien wären stärker betroffen als Einsatzbetriebe mit Pflichtenheften der niedrigen Abgabekategorien.

Mehrkosten für die Einsatzbetriebe: Folgende Mehrkosten würden für die Einsatzbetriebe pro Abgabekategorie anfallen:

Mehrkosten Erhöhung Grundtarif um 20%				
		Einsatz 26 DT	Einsatz 90 DT	Einsatz 180 DT
1	11.40	24.70	146.30	317.30
2	14.30	31.20	184.80	400.80
3	17.20	37.70	223.30	484.30
4	21.70	46.80	277.20	601.20
5	28.60	62.40	369.60	801.60
6	36.50	79.30	469.70	1'018.70
7	45.20	97.50	577.50	1'252.50
8	55.10	119.60	708.40	1'536.40
9	65.80	143.00	847.00	1'837.00
10	77.40	167.70	993.30	2'154.30
11	83.30	180.70	1'070.30	2'321.30
12	89.40	193.70	1'147.30	2'488.30
13	95.30	206.70	1'224.30	2'655.30

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titul au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Mehrkosten Erhöhung Grundtarif um 30%				
		Einsatz 26 DT	Einsatz 90 DT	Einsatz 180 DT
1	12.30	36.40	215.60	467.60
2	15.50	46.80	277.20	601.20
3	18.60	55.90	331.10	718.10
4	23.50	70.20	415.80	901.80
5	30.90	92.30	546.70	1'185.70
6	39.50	118.30	700.70	1'519.70
7	49.00	146.90	870.10	1'887.10
8	59.70	179.40	1'062.60	2'304.60
9	71.30	214.50	1'270.50	2'755.50
10	83.90	252.20	1'493.80	3'239.80
11	90.20	270.40	1'601.60	3'473.60
12	96.80	289.90	1'717.10	3'724.10
13	103.20	309.40	1'832.60	3'974.60

Mehrkosten Erhöhung Grundtarif um 10%				
		Einsatz 26 DT	Einsatz 90 DT	Einsatz 180 DT
1	10.40	11.70	69.30	150.30
2	13.10	15.60	92.40	200.40
3	15.70	18.20	107.80	233.80
4	19.90	23.40	138.60	300.60
5	26.20	31.20	184.80	400.80
6	33.40	39.00	231.00	501.00
7	41.50	49.40	292.60	634.60
8	50.50	59.80	354.20	768.20
9	60.30	71.50	423.50	918.50
10	71.00	84.50	500.50	1'085.50
11	76.30	89.70	531.30	1'152.30
12	81.90	96.20	569.80	1'235.80
13	87.30	102.70	608.30	1'319.30

Die Mehrkosten sind für niedrigere Kategorien und kurze Einsätze niedrig bis mässig und für höhere Kategorien und lange Einsätze mässig bis sehr hoch.

Die Mehrkosten sind bei einer Erhöhung der Zuschläge um 30% für kurze Einsätze in den Kategorien 3 und 4 mittel und bei langen Einsätzen mittel bis hoch.

Bei einer Erhöhung der Zuschläge um 20% sind die Mehrkosten der Einsatzbetriebe bei kurzen Einsätzen in den Kategorien 3 und 4 gering und bei langen Einsätzen gering bis mittel.

Bei einer Erhöhung der Zuschläge um 10% sind die Mehrkosten in den Kategorien 3 und 4 bei kurzen Einsätzen sehr gering und bei langen Einsätzen gering.

Mehreinnahmen: Es ergeben sich für die beiden Variante folgende Mehreinnahmen:

	2024	2025	2026	2027	2028
Mehreinnahmen Erhöhung Grundtarif um 20%	4'779'827	4'865'961	4'922'341	4'673'499	4'476'481

	2024	2025	2026	2027	2028
Mehreinnahmen Erhöhung Grundtarif um 30%	7'120'551	7'248'866	7'332'855	6'962'153	6'668'653

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

	2024	2025	2026	2027	2028
Mehreinnahmen Erhöhung Grundtarif um 10%	2'367'631	2'410'296	2'438'223	2'314'962	2'217'372

Kostendeckungsgrad: Der Kostendeckungsgrad wäre für die drei Varianten wie folgt:

	Untervariante h1 (Erhöhung des Grundtarifs um 20%)				
	2024	2025	2026	2027	2028
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	1'786'812	1'819'011	1'840'087	1'747'064	1'673'414
Ertrag pro DT	23.65	23.65	23.65	23.65	23.65
Ertrag alle DT	42'258'104	43'019'610	43'518'058	41'318'064	39'576'241
Prognostizierter Aufwand	39'835'000	42'027'000	40'817'000	39'721'000	39'092'000
Differenz Ertrag-Aufwand	2'423'104	992'610	2'701'058	1'597'064	484'241
Kostendeckungsgrad	106.08%	102.36%	106.62%	104.02%	101.24%

	Untervariante h2 (Erhöhung des Grundtarifs um 30%)				
	2024	2025	2026	2027	2028
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	1'786'812	1'819'011	1'840'087	1'747'064	1'673'414
Ertrag pro DT	24.96	24.96	24.96	24.96	24.96
Ertrag alle DT	44'598'828	45'402'515	45'928'572	43'606'717	41'768'413
Prognostizierter Aufwand	39'835'000	42'027'000	40'817'000	39'721'000	39'092'000
Differenz Ertrag-Aufwand	4'763'828	3'375'515	5'111'572	3'885'717	2'676'413
Kostendeckungsgrad	111.96%	108.03%	112.52%	109.78%	106.85%

	Untervariante h3 (Erhöhung des Grundtarifs um 10%)				
	2024	2025	2026	2027	2028
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	1'786'812	1'819'011	1'840'087	1'747'064	1'673'414
Ertrag pro DT Variante h	22.30	22.30	22.30	22.30	22.30
Ertrag alle DT	39'845'908	40'563'945	41'033'940	38'959'527	37'317'132
Prognostizierter Aufwand	39'835'000	42'027'000	40'817'000	39'721'000	39'092'000
Differenz Ertrag-Aufwand	10'908	-1'463'055	216'940	-761'473	-1'774'868
Kostendeckungsgrad	100.03%	96.52%	100.53%	98.08%	95.46%

Nur mit einer relativ starken Erhöhung (mind. 20 Prozent) kann der Kostendeckungsgrad auch dann über 100 Prozent angehoben werden, wenn höhere Aufwände zu verzeichnen sind bzw. wenn die Dienstage sinken.

Auswirkungen auf den Vollzug: Um einen relevanten Betrag bei den Mehreinnahmen zu generieren, müsste der Grundtarif relativ stark erhöht werden, was zu einer spürbaren Mehrbelastung der Einsatzbetriebe führen würde, insbesondere bei langen Einsätzen und bei höheren Abgabekategorien. Es ist daher anzunehmen, dass einige Einsatzbetriebe auf Einsätze verzichten oder weniger Einsätze

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

anbieten als heute. Lediglich die moderate Erhöhung von 10 Prozent des Grundtarifs erhöht die Einnahmen leicht, ohne dabei ein allzu grosses Vollzugsrisiko zu generieren.

Steuerung: Die Erhöhung des Grundtarifs trifft sämtliche Einsatzbetriebe, die Abgaben bezahlen müssen. Es ist daher nicht von einer Verlagerung der Einsätze auf andere Einsatzbereiche auszugehen, sondern allenfalls davon, dass die Einsatzbetriebe insgesamt weniger Einsätze, insbesondere auch lange Einsätze, anbieten würden. Da auch SPP-Einsätze betroffen sind, könnte die Gesellschaft daher insgesamt weniger von Einsätzen des Zivildienstes profitieren.

Rechtliche Konsequenzen: Diese Variante wäre durch eine Änderung der ZDV umsetzbar (siehe die Ausführungen zu Untervarianten a1 und a2). Der Änderung würden keine Bestimmungen im ZDG oder sonstige rechtliche Grundprinzipien entgegenstehen, sofern das Kostendeckungsprinzip nicht verletzt wird.

9. Variante i, mit Untervarianten i1 und i2

Der Tagesansatz der Abgabe berechnet sich aufgrund des untersten Bruttolohnes jeder Abgabekategorie und einem in Anhang 2a der ZDV hinterlegten Prozentsatz. Diesen Prozentsatz könnte man erhöhen.

Wiederum sind verschiedenste Varianten davon möglich. Nachfolgend sollen zwei Varianten diskutiert werden³⁷:

- Erhöhung um 3 Prozent (i1)
- Erhöhung um 4 Prozent (i2)

Anzahl betroffene Dienstage: Sämtliche Dienstage wären betroffen, ausser die abgabebefreiten.

Art der betroffenen Einsätze: Sämtliche Einsätze wären betroffen, ausser die abgabebefreiten.

Art der betroffenen Einsatzbetriebe/PH: Alle Einsatzbetriebe und Pflichtenhefte wären betroffen, mit Ausnahme der abgabebefreiten. Je höher die Abgabekategorie der Pflichtenhefte ist, desto stärker wäre die Zusatzbelastung.

Mehrkosten für die Einsatzbetriebe:

Mehrkosten Erhöhung Prozentsatz Abgabe um 3%				
		Einsatz 26 DT	Einsatz 90 DT	Einsatz 180 DT
1	12.40	37.70	223.30	484.30
2	14.80	37.70	223.30	484.30
3	17.70	44.20	261.80	567.80
4	22.10	52.00	308.00	668.00
5	28.40	59.80	354.20	768.20
6	35.60	67.60	400.40	868.40
7	43.50	75.40	446.60	968.60
8	52.20	81.90	485.10	1'052.10
9	61.70	89.70	531.30	1'152.30
10	72.00	97.50	577.50	1'252.50
11	77.40	104.00	616.00	1'336.00
12	83.10	111.80	662.20	1'436.20
13	88.60	119.60	708.40	1'536.40

³⁷ Erst ab einer Erhöhung von 3 Prozent kann eine Kostendeckung von 100 Prozent durchgehend erreicht werden.

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titul au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Mehrkosten Erhöhung Prozentsatz Abgabe um 4%				
		Einsatz 26 DT	Einsatz 90 DT	Einsatz 180 DT
1	13.30	49.40	292.60	634.60
2	15.70	49.40	292.60	634.60
3	18.90	59.80	354.20	768.20
4	23.50	70.20	415.80	901.80
5	29.90	79.30	469.70	1'018.70
6	37.30	89.70	531.30	1'152.30
7	45.40	100.10	592.90	1'285.90
8	54.30	109.20	646.80	1'402.80
9	64.00	119.60	708.40	1'536.40
10	74.50	130.00	770.00	1'670.00
11	80.10	139.10	823.90	1'786.90
12	86.00	149.50	885.50	1'920.50
13	91.70	159.90	947.10	2'054.10

Mehreinnahmen: Es ergeben sich für die beiden Varianten folgende Mehreinnahmen:

	2024	2025	2026	2027	2028
Mehreinnahmen Erhöhung Prozentsatz Abgabe um 3%	5'155'057	5'247'953	5'308'759	5'040'382	4'827'898

	2024	2025	2026	2027	2028
Mehreinnahmen Erhöhung Prozentsatz Abgabe um 4%	6'906'133	7'030'584	7'112'044	6'752'505	6'467'843

Kostendeckungsgrad: Der Kostendeckungsgrad wäre für die beiden Varianten wie folgt:

	Untervariante i1 (Erhöhung des Prozentsatzes der Abgabe um 3%)				
	2024	2025	2026	2027	2028
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	1'786'812	1'819'011	1'840'087	1'747'064	1'673'414
Ertrag pro DT	23.86	23.86	23.86	23.86	23.86
Ertrag alle DT	42'633'334	43'401'602	43'904'476	41'684'947	39'927'658
Prognostizierter Aufwand	39'835'000	42'027'000	40'817'000	39'721'000	39'092'000
Differenz Ertrag-Aufwand	2'798'334	1'374'602	3'087'476	1'963'947	835'658
Kostendeckungsgrad	107.02%	103.27%	107.56%	104.94%	102.14%

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

	Untervariante i2 (Erhöhung des Prozentsatzes der Abgabe um 4%)				
	2024	2025	2026	2027	2028
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	1'786'812	1'819'011	1'840'087	1'747'064	1'673'414
Ertrag pro DT	24.84	24.84	24.84	24.84	24.84
Ertrag alle DT	44'384'410	45'184'233	45'707'761	43'397'070	41'567'604
Prognostizierter Aufwand	39'835'000	42'027'000	40'817'000	39'721'000	39'092'000
Differenz Ertrag-Aufwand	4'549'410	3'157'233	4'890'761	3'676'070	2'475'604
Kostendeckungsgrad	111.42%	107.51%	111.98%	109.25%	106.33%

Erst mit einer starken Erhöhung könnte durchgehend ein Kostendeckungsgrad von mindestens 100 Prozent erreicht werden. Teilweise würden grössere Gewinne erwirtschaftet werden.

Auswirkungen auf den Vollzug: Um einen relevanten Betrag bei den Mehreinnahmen zu generieren, müsste der Grundtarif relativ stark erhöht werden, was zu einer spürbaren Mehrbelastung der Einsatzbetriebe, insbesondere bei langen Einsätzen, führen würde. Es ist daher davon auszugehen, dass einige Einsatzbetriebe auf Einsätze verzichten oder weniger Einsätze anbieten als heute.

Steuerung: Die Erhöhung des Grundtarifs trifft sämtliche Einsatzbetriebe, die Abgaben bezahlen müssen. Es ist daher nicht von einer Verlagerung der Einsätze auf andere Einsatzbereiche auszugehen, sondern allenfalls davon, dass die Einsatzbetriebe insgesamt weniger Einsätze, insbesondere auch lange Einsätze, anbieten würden. Da auch SPP-Einsätze betroffen sind, könnte die Gesellschaft daher insgesamt weniger von Einsätzen des Zivildienstes profitieren.

Rechtliche Konsequenzen: Diese Variante wäre durch eine Änderung der ZDV umsetzbar (siehe die Ausführungen zu Varianten a1 und a2). Der Änderung würden keine Bestimmungen im ZDG oder sonstige rechtliche Grundprinzipien entgegenstehen, sofern das Kostendeckungsprinzip nicht verletzt wird.

10. Variante j

Es wäre möglich festzulegen, dass Kategorie 1 nur noch für Auslandsinsätze gilt, da die Lohnkosten im Ausland deutlich niedriger sind. Alle anderen Einsatzbetriebe müssten mindestens Kategorie 2 bezahlen (die Lohnbandbreite würde demnach voraussichtlich erst bei Kategorie 2 angezeigt werden).

Anzahl betroffene Dienstage: 2022 wurden 3'200 DT im Ausland geleistet, 2023 6'300 DT. In den nachfolgenden Berechnungen werden 6'300 Dienstage berücksichtigt, da 2022 wegen der Pandemie noch kein repräsentatives Jahr für die Auslandsinsätze war. In Kategorie 1 wurden ansonsten im Durchschnitt 2022/2023 114'790 Dienstage geleistet. Das bedeutet, dass rund 108'000 Dienstage neu der Kategorie 2 zugeordnet werden müssten, wenn Kategorie 1 nur noch für Auslandsinsätze gelten würde.

Art der betroffenen Einsätze: Verschiedene Arten von Einsätzen können betroffen sein. Die Hälfte davon war in den letzten beiden Jahren im SPP.

Art der betroffenen Einsatzbetriebe/PH: sehr wahrscheinlich vor allem Einsatzbetriebe, die ansonsten viel Freiwillige beschäftigen und Pflichtenhefte mit wenig vorausgesetzten Kenntnissen.

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Mehrkosten für die Einsatzbetriebe: Es würden sich für die betroffenen Betriebe folgende Mehrkosten ergeben:

Mehrkosten für 26 Tage Einsatz	Mehrkosten für 90 Tage Einsatz	Mehrkosten für 180 Tage Einsatz
31.20	184.80	400.80

Mehreinnahmen:

	2024	2025	2026	2027	2028
Mehreinnahmen Variante j	151'984	154'723	156'515	148'603	142'338

Es würden sich nur sehr wenige Mehreinnahmen ergeben.

Kostendeckungsgrad:

	Variante j				
	2024	2025	2026	2027	2028
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	1'786'812	1'819'011	1'840'087	1'747'064	1'673'414
Ertrag pro DT	21.06	21.06	21.06	21.06	21.06
Ertrag alle DT	37'630'261	38'308'372	38'752'232	36'793'168	35'242'099
Prognostizierter Aufwand	39'835'000	42'027'000	40'817'000	39'721'000	39'092'000
Differenz Ertrag-Aufwand	-2'204'739	-3'718'628	-2'064'768	-2'927'832	-3'849'901
Kostendeckungsgrad	94.47%	91.15%	94.94%	92.63%	90.15%

Der Kostendeckungsgrad könnte nur unwesentlich positiv beeinflusst werden und würde die geforderten 100 Prozent nicht erreichen.

Auswirkungen auf den Vollzug: Es wäre möglich, dass die betroffenen Einsatzbetriebe keine oder weniger Zivildienstpflichtige beschäftigen würden, da die Zivildienstpflichtigen im Vergleich zu ihren anderen Mitarbeitenden bzw. den Freiwilligen zu teuer würden. Es könnten Pflichtenhefte wegfallen, die für Zivildienstpflichtige geeignet sind, die wenig Ausbildung mitbringen. Es wären etwas weniger als 10 Prozent der Dienstage betroffen. Eine gewisse Umverteilung dieser Dienstage auf andere Betriebe wäre sehr wahrscheinlich möglich.

Steuerung: Wenn die Einsatzbetriebe weniger Einsätze anbieten würden und die Dienstage, die im SPP geleistet werden, neu auf Nicht-SPP Pflichtenhefte geleistet würden, wäre der Effekt negativ. Die Anzahl ist aber klein. Somit ist mit keinem wesentlichen Einfluss auf die Steuerung auszugehen.

Rechtliche Konsequenzen: Dies wäre durch eine Änderung der ZDV umsetzbar (siehe die Ausführungen zu Varianten a1 und a2). Der Änderung würden keine Bestimmungen im ZDG oder sonstige rechtliche Grundprinzipien entgegenstehen.

11. Variante k, mit Untervarianten k1 und k2

Es wäre möglich, das Abgabesystem vollständig von den Nominallöhnen zu entkoppeln. Die Abgabe würde dann nur noch als Entschädigung für die Verwaltungsarbeit gelten, nicht jedoch zur Einhaltung der Arbeitsmarktneutralität. Pro Dienstag könnte ein fixer Betrag erhoben werden, unabhängig von der Art der Aufgaben, die die Zivildienstpflichtigen zu erledigen haben. Eine Abgabebefreiung wäre immer noch denkbar.

Anzahl betroffene Dienstage: Sämtliche Dienstage wären betroffen, ausser die abgabebefreiten.

Art der betroffenen Einsätze: Sämtliche Einsätze wären betroffen, ausser die abgabebefreiten.

Art der betroffenen Einsatzbetriebe/PH: Sämtliche Einsatzbetriebe wären betroffen, ausser die abgabebefreiten. Profitieren würden Einsatzbetriebe, die heute Pflichtenhefte mit hohen Abgaben haben. Mehr bezahlen müssten Einsatzbetriebe, die heute Pflichtenhefte mit niedrigen Abgaben anbieten. Würde man den Ansatz z.B. auf 22 Franken festlegen, so müssten alle Einsatzbetriebe mit

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Pflichtenheften mit Abgaben in Kategorie 1-4 mehr bezahlen und ab Kategorie 5 würde der Dienstag immer günstiger.

Mehrkosten für die Einsatzbetriebe: Je höher die heutige Kategorie ist, desto niedriger wären die Zusatzkosten bzw. ab Kategorie 5 würden sie in einen Zusatzgewinn gegenüber heute umgewandelt.

Mehrkosten Dienstag 22 Franken				
		Einsatz 26 DT	Einsatz 90 DT	Einsatz 180 DT
1	12.50	162.50	962.50	2'087.50
2	10.10	131.30	777.70	1'686.70
3	7.70	100.10	592.90	1'285.90
4	3.90	50.70	300.30	651.30
5	-1.80	-23.40	-138.60	-300.60
6	-8.40	-109.20	-646.80	-1'402.80
7	-15.70	-204.10	-1'208.90	-2'621.90
8	-23.90	-310.70	-1'840.30	-3'991.30
9	-32.80	-426.40	-2'525.60	-5'477.60
10	-42.50	-552.50	-3'272.50	-7'097.50
11	-47.40	-616.20	-3'649.80	-7'915.80
12	-52.50	-682.50	-4'042.50	-8'767.50
13	-57.40	-746.20	-4'419.80	-9'585.80

Mehrkosten Dienstag 23 Franken				
		Einsatz 26 DT	Einsatz 90 DT	Einsatz 180 DT
1	13.50	175.50	1'039.50	2'254.50
2	11.10	144.30	854.70	1'853.70
3	8.70	113.10	669.90	1'452.90
4	4.90	63.70	377.30	818.30
5	-0.80	-10.40	-61.60	-133.60
6	-7.40	-96.20	-569.80	-1'235.80
7	-14.70	-191.10	-1'131.90	-2'454.90
8	-22.90	-297.70	-1'763.30	-3'824.30
9	-31.80	-413.40	-2'448.60	-5'310.60
10	-41.50	-539.50	-3'195.50	-6'930.50
11	-46.40	-603.20	-3'572.80	-7'748.80
12	-51.50	-669.50	-3'965.50	-8'600.50
13	-56.40	-733.20	-4'342.80	-9'418.80

Die Mehrkosten für Betriebe in den niedrigen Abgabekategorien wären teilweise erheblich. In den oberen Kategorien müssten die Einsatzbetriebe deutlich weniger bezahlen.

Mehreinnahmen:

	2024	2025	2026	2027	2028
Mehreinnahmen 22 Franken pro Dienstag	5'155'057	5'247'953	5'308'759	5'040'382	4'827'898

	2024	2025	2026	2027	2028
Mehreinnahmen 23 Franken pro Dienstag	6'995'474	7'121'535	7'204'049	6'839'858	6'551'514

Die Mehreinnahmen würden sich in einem hohen Bereich bewegen.

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Kostendeckungsgrad:

	Untervariante k1 (22 Franken pro Dienstag)				
	2024	2025	2026	2027	2028
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	1'786'812	1'819'011	1'840'087	1'747'064	1'673'414
Ertrag pro DT	23.86	23.86	23.86	23.86	23.86
Ertrag alle DT	42'633'334	43'401'602	43'904'476	41'684'947	39'927'658
Prognostizierter Aufwand	39'835'000	42'027'000	40'817'000	39'721'000	39'092'000
Differenz Ertrag-Aufwand	2'798'334	1'374'602	3'087'476	1'963'947	835'658
Kostendeckungsgrad	107.02%	103.27%	107.56%	104.94%	102.14%

	Untervariante k2 (23 Franken pro Dienstag)				
	2024	2025	2026	2027	2028
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	1'786'812	1'819'011	1'840'087	1'747'064	1'673'414
Ertrag pro DT	24.89	24.89	24.89	24.89	24.89
Ertrag alle DT	44'473'751	45'275'184	45'799'765	43'484'423	41'651'274
Prognostizierter Aufwand	39'835'000	42'027'000	40'817'000	39'721'000	39'092'000
Differenz Ertrag-Aufwand	4'638'751	3'248'184	4'982'765	3'763'423	2'559'274
Kostendeckungsgrad	111.64%	107.73%	112.21%	109.47%	106.55%

Der Kostendeckungsgrad von 100 Prozent kann auch bei hohen Aufwänden bzw. sinkenden Diensttagen und einem Preis von mindestens 22 Franken pro Dienstag gewährleistet werden. Es würden teilweise grössere Gewinne erwirtschaftet.

Auswirkungen auf den Vollzug: Da heute die meisten Pflichtenhefte in den Kategorien 1-4 eingereicht sind, würde ein grosser Teil der Einsatzbetriebe von recht hohen Zusatzkosten betroffen werden. Dies könnte zu einem Verlust von vielen Einsatzplätzen führen, auch weil der Systemwechsel so nicht akzeptiert würde. Privilegiert würden Einsatzbetriebe, die Fachkräfte beschäftigen. Die Arbeitsmarktneutralität könnte vermehrt in Frage gestellt sein.

Steuerung: Es wären vor allem auch Einsätze in Alters- und Behindertenheimen aber auch im Umweltbereich betroffen. Diese Massnahme würde dem Steuerungsauftrag von ZIVI entgegenlaufen.

Rechtliche Konsequenzen: Der Bundesrat setzt die Höhe der Abgabe fest und regelt die Bemessungsgrundlagen (Art. 46 Abs. 1 ZDG). Die Änderung der Bemessungsgrundlage könnte somit direkt mit einer Änderung in der ZDV (Anhang) umgesetzt werden (siehe die Ausführungen zu Varianten a1 und a2). Es ist allerdings möglich, dass durch diese Änderung das Äquivalenzprinzip (Höhe der Abgabe muss in vernünftigem Verhältnis zum Wert stehen, den die Leistung für den EiB hat) verletzt wird. Auch bei dieser Variante könnte das Kostendeckungsprinzip verletzt sein.

12. Variante I, mit Untervarianten I1 und I2

Diese Variante würde ebenfalls eine Entkoppelung vom Nominallohn mit sich bringen. Hier würde aber nicht jeder Dienstag gleich viel Kosten. SPP-Dienstage wären deutlich günstiger als Nicht-SPP-Dienstage. Damit der Kostendeckungsgrad erhöht werden könnte, käme eine Vergünstigung der SPP-Einsätze nicht in Frage, da diese mengenmässig überwiegen. Eine prozentuale Erhöhung des heutigen Ansatzes des Grundtarifs pro Kategorie für Nicht-SPP-Einsätze wäre daher eine Möglichkeit. Nachfolgend sollen zwei Varianten berechnet werden:

- Erhöhung des Grundtarifs um 50 Prozent auf Nicht-SPP-Einsätze
- Erhöhung des Grundtarifs um 100 Prozent auf Nicht-SPP-Einsätze

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Anzahl betroffene Dienstage: Rund ¾ der Dienstage werden heute auf SPP-Pflichtheften generiert, ¼ auf Nicht-SPP-Pflichtenheften.

Art der betroffenen Einsätze: Betroffen wären vor allem Einsätze in der Administration, im technischen Dienst, in der Küche, aber auch in der Landwirtschaft und in der Kulturgütererhaltung.

Art der betroffenen Einsatzbetriebe/PH: Betroffen wären Talbetriebe der Landwirtschaft, Spitäler, Altersheime, Betriebe der Kulturgütererhaltung.

Mehrkosten für die Einsatzbetriebe: Es würden sich folgende Mehrkosten für Einsatzbetriebe ergeben, wenn Nicht-SPP-Dienstage 50 Prozent bzw. 100 Prozent mehr kosten würden als heute:

Mehrkosten Nicht-SPP-Dienstag plus 50%				
		Einsatz 26 DT	Einsatz 90 DT	Einsatz 180 DT
1	14.20	61.10	361.90	784.90
2	17.90	78.00	462.00	1'002.00
3	21.40	92.30	546.70	1'185.70
4	27.10	117.00	693.00	1'503.00
5	35.70	154.70	916.30	1'987.30
6	45.60	197.60	1'170.40	2'538.40
7	56.60	245.70	1'455.30	3'156.30
8	68.80	297.70	1'763.30	3'824.30
9	82.20	356.20	2'109.80	4'575.80
10	96.80	419.90	2'487.10	5'394.10
11	104.10	451.10	2'671.90	5'794.90
12	111.70	483.60	2'864.40	6'212.40
13	111.70	419.90	2'487.10	5'394.10

Mehrkosten Nicht-SPP-Dienstag plus 100%				
		Einsatz 26 DT	Einsatz 90 DT	Einsatz 180 DT
1	19.00	123.50	731.50	1'586.50
2	23.80	154.70	916.30	1'987.30
3	28.60	185.90	1'101.10	2'388.10
4	36.20	235.30	1'393.70	3'022.70
5	47.60	309.40	1'832.60	3'974.60
6	60.80	395.20	2'340.80	5'076.80
7	75.40	490.10	2'902.90	6'295.90
8	91.80	596.70	3'534.30	7'665.30
9	109.60	712.40	4'219.60	9'151.60
10	129.00	838.50	4'966.50	10'771.50
11	138.80	902.20	5'343.80	11'589.80
12	149.00	968.50	5'736.50	12'441.50
13	158.80	1'032.20	6'113.80	13'259.80

Es würden sich teilweise erhebliche Mehrkosten für die Einsatzbetriebe ergeben.

Mehreinnahmen:

	2024	2025	2026	2027	2028
Mehreinnahmen 50% Erhöhung Grundtarif Nicht SPP	2'599'916	2'646'768	2'677'435	2'542'081	2'434'916

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titul au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

	2024	2025	2026	2027	2028
Mehreinnahmen 100% Erhöhung Grundtarif Nicht SPP	5'226'530	5'320'714	5'382'362	5'110'265	4'894'834

Die Mehreinnahmen könnten in einem mittleren bis hohen Bereich erhöht werden, unter der Voraussetzung, dass immer noch gleich viele Nicht-SPP-Diensttage geleistet würden wie heute.

Kostendeckungsgrad:

	Untervariante I1 (Nicht-SPP-Diensttage kosten 50% mehr)				
	2024	2025	2026	2027	2028
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	1'786'812	1'819'011	1'840'087	1'747'064	1'673'414
Ertrag pro DT	22.43	22.43	22.43	22.43	22.43
Ertrag alle DT	40'078'193	40'800'417	41'273'151	39'186'646	37'534'676
Prognostizierter Aufwand	39'835'000	42'027'000	40'817'000	39'721'000	39'092'000
Differenz Ertrag-Aufwand	243'193	-1'226'583	456'151	-534'354	-1'557'324
Kostendeckungsgrad	100.61%	97.08%	101.12%	98.65%	96.02%

	Untervariante I2 (Nicht-SPP-Diensttage kosten 100% mehr)				
	2024	2025	2026	2027	2028
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	1'786'812	1'819'011	1'840'087	1'747'064	1'673'414
Ertrag pro DT Variante I	23.90	23.90	23.90	23.90	23.90
Ertrag alle DT	42'704'807	43'474'363	43'978'079	41'754'830	39'994'595
Prognostizierter Aufwand	39'835'000	42'027'000	40'817'000	39'721'000	39'092'000
Differenz Ertrag-Aufwand	2'869'807	1'447'363	3'161'079	2'033'830	902'595
Kostendeckungsgrad	107.20	103.44	107.74	105.12	102.31

Nur die Erhöhung des Tarifs um 100 Prozent könnte in Jahren mit hohem Aufwand bzw. mit sinkender Anzahl an Diensttagen einen Kostendeckungsgrad von mindestens 100 Prozent bringen.

Auswirkungen auf den Vollzug: Einsatzbetriebe könnten in Zukunft auf nicht-SPP-Einsätze weitestgehend verzichten, da sie ihnen zu teuer sind. Damit würden für den Vollzug viele Einsätze wegfallen, die für kürzere Einsätze geeignet sind. Eine Verlagerung auf SPP-Einsatzmöglichkeiten, die heute wenig genutzt werden, ist möglich. Die Tätigkeitsbereiche der Landwirtschaft und Kulturgüterhaltung könnten weiter an Gewicht verlieren.

Steuerung: Aus Sicht Steuerung wäre diese Variante positiv zu bewerten, da durch die starken Mehrkosten vermutlich diverse Nicht-SPP-Einsätze nicht mehr stattfinden würden zugunsten von SPP-Einsätzen.

Rechtliche Konsequenzen: Dies wäre durch eine Änderung der ZDV umsetzbar (siehe die Ausführungen zu Varianten a1 und a2) und auch ansonsten rechtlich unbedenklich, sofern das Kostendeckungsprinzip nicht verletzt würde.

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

13. Zusammenfassung der Ergebnisse

In der nachfolgenden Übersicht erfolgt eine Zusammenfassung der oben im Detail dargestellten Prüfung der 12 Varianten mit ihren Subvarianten³⁸. Die Mehrkosten der Einsatzbetriebe werden anhand von den Abgabekategorien 3 und 4 betrachtet, da in diesen Abgabekategorien heute rund 60 Prozent der Dienstage geleistet werden³⁹:

Variante	Mehreinnahmen	Kostendeckungsgrad (100%+)	Kostendeckungsprinzip eingehalten	Mehrkosten EIB (kurze Einsätze, Kategorien 3/4)	Mehrkosten EIB (lange Einsätze, Kategorien 3/4)	Vollzugsprobleme	Steuerung
a1	sehr hoch	erfüllt	nein	sehr hoch	gering	wahrscheinlich	eher negativ
a2	mittel	teilweise erfüllt	ja	hoch	sehr gering	wahrscheinlich	eher negativ
b	sehr gering	nicht erfüllt	ja	hoch	sehr hoch	keine	keine Relevanz
c	sehr gering	nicht erfüllt	ja	hoch	sehr hoch	keine	keine Relevanz
d	keine	nicht erfüllt	ja	sehr hoch	erheblich	keine	eher negativ
e1	mittel	teilweise erfüllt	ja	gering	mittel	möglich	keine Relevanz
e2	hoch	erfüllt	teilweise	gering	mittel	möglich	keine Relevanz
e3	sehr hoch	erfüllt	nein	mittel	hoch	wahrscheinlich	keine Relevanz
f1	gering	nicht erfüllt	ja	sehr gering	sehr gering	keine	keine Relevanz
f2	mittel	teilweise erfüllt	ja	gering	gering	möglich	eher negativ
f3	sehr hoch	erfüllt	nein	gering	mittel	möglich	eher negativ
g1	hoch	erfüllt	teilweise	gering	gering bis mittel	möglich	eher negativ
g2	sehr hoch	erfüllt	teilweise	gering	mittel	möglich	eher negativ
h1	hoch	erfüllt	teilweise	gering	gering bis mittel	möglich	eher negativ
h1	sehr hoch	erfüllt	nein	gering	mittel bis hoch	wahrscheinlich	eher negativ
h3	mittel	teilweise erfüllt	ja	sehr gering	gering	unwahrscheinlich	eher negativ
i1	hoch	erfüllt	teilweise	gering	mittel	möglich	eher negativ
i2	sehr hoch	erfüllt	nein	gering	mittel bis hoch	wahrscheinlich	eher negativ
j	sehr gering	nicht erfüllt	ja	gering	gering	unwahrscheinlich	keine Relevanz
k1	hoch	erfüllt	teilweise	gering bis mittel	hoch bis mittel	wahrscheinlich	deutlich negativ
k2	sehr hoch	erfüllt	nein	gering bis mittel	hoch bis mittel	wahrscheinlich	deutlich negativ
l1	mittel	teilweise erfüllt	ja	mittel	hoch	wahrscheinlich	eher positiv
l2	hoch	erfüllt	teilweise	hoch	sehr hoch bis erheblich	wahrscheinlich	eher positiv

Aus rechtlicher Sicht könnten alle Varianten, mit Ausnahme der Aufhebung der Abgabebefreiung der Bundesbetriebe bzw. der Einsätze in Katastrophen und Notlagen, die eine Revision des ZDG mit sich bringen würden, relativ einfach mittels einer Anpassung der Zivildienstverordnung umgesetzt werden.

Den Kostendeckungsgrad durchgehend nicht genügend erhöhen können folgende Varianten, die daher auch nicht weiter diskutiert werden sollen:

- Aufhebung der Abgabebefreiung für private Landwirtschaftsbetriebe (Variante b)
- Aufhebung der Abgabebefreiung für Einsatzbetriebe der Bundesverwaltung (Variante c)
- Aufhebung der Abgabebefreiung für Einsätze aus dem Bereich Katastrophen und Notlagen (Variante d)
- Erhöhung der Abgabe auf dem Grundtarif um einen Franken für alle Kategorien (Variante f 1 Franken)
- Abgabekategorie 1 nur noch für Auslandseinsätze, sonst mind. Kategorie 2 (Variante j)

Die meisten dieser Varianten betreffen zu wenige Dienstage und haben daher einen zu geringen Effekt auf die Mehreinnahmen.

Folgende Varianten können den Kostendeckungsgrad durchgehend auf mindestens 100 Prozent erhöhen:

- Aufhebung der Reduktion der Abgabe (Grundtarif und Zuschläge) in den ersten 26 Tagen eines Einsatzes (Variante a1)
- Erhöhung der Zuschläge um 40 Prozent bzw. 50 Prozent (Variante e, 40 bzw. 50 Prozent)
- Erhöhung des Grundtarifs um 5 Franken für jede Kategorie (Variante f, 5 Franken)

Mehreinnahmen	Mehrkosten EIB
<1 Mio	<1 Franken
1 Mio - 2 Mio	1 Franken - 3 Franken
>2 Mio - 4 Mio	>3 Franken - 9 Franken
>4 Mio - 6 Mio	>9 Franken - 10 Franken
>6 Mio	>10 Franken - 15 Franken
	>15 Franken

³⁸ Bei Variante b (Aufhebung der Abgabebefreiung für private Landwirtschaftsbetriebe) bezieht sich die Berechnung der Mehrkosten auf Abgabekategorie 2, da private Landwirtschaftsbetriebe immer in Kategorie 2 eingereicht werden.

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

- Erhöhung des Grundtarifs der Abgabe um einen Frankenbetrag abhängig von der Kategorie (Varianten g1 und g2)
- Prozentuale Erhöhung des Grundtarifs (Variante h, 20, 30 oder 10 Prozent)
- Erhöhung des Prozentsatzes zur Berechnung des Grundtarifs (Variante i, 3 Prozent und 4 Prozent)
- Entkoppelung vom Nominallohn (Variante k, 22 und 23 Franken)
- Erhöhung des Grundtarifs der Abgabe um einen Frankenbetrag abhängig davon, ob es SPP oder Nicht-SPP-DT sind (Variant l, 100 Prozent)

Nachfolgend sollen die einzelnen Varianten diskutiert werden, die durchgehend eine Erhöhung des Kostendeckungsgrades auf mindestens 100 Prozent bringen:

- **Aufhebung der Reduktion der Abgabe (Grundtarif und Zuschläge) in den ersten 26 Tagen eines Einsatzes (Variante a1):** Diese Variante ist zwar in der Umsetzung einfach und würde auch zu einer vereinfachten Rechnungsstellung führen. Die Mehrkosten, die sich für kurze Einsätze ergeben würden, sind jedoch hoch. Es ist daher wahrscheinlich, dass Einsatzbetriebe weniger Kurzeinsätze anbieten würden als heute, was sich negativ auf die Erfüllung der Dienstpflicht auswirken würde, da Zivildienstpflichtige einer jährlichen Einsatzpflicht von 26 Tagen unterliegen. Die Reduktion auf dem Grundtarif wurde zudem mit einer Reduktion zur Kompensation der anfallenden Aufwände für die Einarbeitung begründet, was sachlogisch nachvollziehbar ist. Es wäre schwierig zu begründen, warum diese Reduktion nun wegfallen soll. Die Variante bringt zudem teilweise einen hohen Gewinn ein (Kostendeckungsgrad bis 114 Prozent; s. Tabelle auf Seite 29). Dies könnte zu Kritik führen, da gemeinnützige Institutionen, die Aufgaben zugunsten der Gesellschaft ausführen in Bereichen, in denen der Unterstützungsbedarf besonders gross ist, zugunsten der allgemeinen Bundeskasse erhöhte Beiträge leisten müssen. Das Kostendeckungsprinzip ist zudem verletzt.

Wenn man bei dieser Variante prüft, wie sich der Kostendeckungsgrad verändert, wenn mehr oder weniger Dienstage geleistet werden als heute, ergibt sich folgendes Bild:

	Mögliche Zukunftsszenarien (Untervariante a1)			
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	900'000	1'350'000	2'250'000	2'700'000
Ertrag pro DT (keine Reduktion Grundtarif und Zuschläge)	25.37	25.37	25.37	25.37
Ertrag alle DT	22'832'083	34'248'124	57'080'207	68'496'249
Prognostizierter Aufwand	28'619'388	35'482'188	48'855'613	55'718'413
Differenz Ertrag-Aufwand	-5'787'305	-1'234'063	8'224'595	12'777'836
Kostendeckungsgrad	79.78%	96.52%	116.83%	122.93%

Der Kostendeckungsgrad würde bei einer Verringerung der Dienstage auch bei dieser Variante unter 100 Prozent liegen. Bei einer Erhöhung der Dienstage würde ein zunehmender Gewinn erwirtschaftet, der mit dem Kostendeckungsprinzip nicht vereinbar wäre.

- Diese Variante wird daher zur Umsetzung **nicht empfohlen**.
- **Erhöhung der Zuschläge um 40 Prozent bzw. 50 Prozent (Variante e, 40 Prozent bzw. 50 Prozent):** In dieser Variante würde die Reduktion der Abgabe auf die Zuschläge für die ersten 26 Tage weiter gewährt. Die Zuschläge würden aber um 50 Prozent erhöht. Die Abstufung zwischen den einzelnen Zuschlägen (weder Unterkunft noch Verpflegung, keine Unterkunft, keine Verpflegung) würde beibehalten werden. Für die Einsatzbetriebe ergeben sich bei kurzen Einsätzen Mehrkosten von rund CHF 2.40 (40 Prozent) bzw. CHF 3.00 (50 Prozent) pro Dienstag und für lange Einsätze solche von rund CHF 4.50 (40 Prozent) bzw. CHF 5.70 (50

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Prozent), wenn weder Unterkunft noch Verpflegung angeboten werden können. Damit wären für einen Einsatz von 180 Tagen gut CHF 800 (40 Prozent) bzw. CHF 1000 (50 Prozent) an Mehrkosten zu verzeichnen, was nicht unerheblich ist. Es scheint daher wahrscheinlich, dass Einsatzbetriebe weniger lange Einsätze anbieten würden als heute, was sich negativ auf die Erfüllung der Dienstpflicht auswirken würde. Möglich ist auch, dass die Einsatzbetriebe stärker bei der Auswahl der Zivildienstpflichtigen selektieren oder schneller Einsatzabbrüche verlangen würden. Die Variante bringt zudem teilweise einen hohen Gewinn ein (Kostendeckungsgrad bis 112 Prozent, s. Tabelle auf Seite 36). Dies könnte zu Kritik führen, da gemeinnützige Institutionen, die Aufgaben zugunsten der Gesellschaft ausführen in Bereichen, in denen der Unterstützungsbedarf besonders gross ist, zugunsten der allgemeinen Bundeskasse erhöhte Beiträge leisten müssen. Das Kostendeckungsprinzip wäre zudem bei der Variante mit einer Erhöhung um 50 Prozent durchgehend und bei der Variante mit einer Erhöhung um 40 Prozent teilweise verletzt.

Wenn man bei dieser Variante prüft, wie sich der Kostendeckungsgrad verändert, wenn mehr oder weniger Dienstage geleistet werden als heute, ergibt sich folgendes Bild:

	Mögliche Zukunftsszenarien (Untervariante e2, 40%)			
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	900'000	1'350'000	2'250'000	2'700'000
Ertrag pro DT	24.03	24.03	24.03	24.03
Ertrag alle DT	21'627'000	32'440'500	54'067'500	64'881'000
Prognostizierter Aufwand	28'619'388	35'482'188	48'855'613	55'718'413
Differenz Ertrag-Aufwand	-6'992'388	-3'041'688	5'211'888	9'162'588
Kostendeckungsgrad	75.57%	91.43%	110.67%	116.44%

	Mögliche Zukunftsszenarien (Untervariante e3, 50%)			
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	900'000	1'350'000	2'250'000	2'700'000
Ertrag pro DT	24.80	24.80	24.80	24.80
Ertrag alle DT	22'320'000	33'480'000	55'800'000	66'960'000
Prognostizierter Aufwand	28'619'388	35'482'188	48'855'613	55'718'413
Differenz Ertrag-Aufwand	-6'299'388	-2'002'188	6'944'388	11'241'588
Kostendeckungsgrad	77.99%	94.36%	114.21%	120.18%

Der Kostendeckungsgrad würde sich bei einer Verringerung der Dienstage auch bei dieser Variante unter 100 Prozent verschieben. Bei einer Erhöhung der Dienstage würde ein zunehmender Gewinn erwirtschaftet, der mit dem Kostendeckungsprinzip nicht vereinbar wäre.

➤ Diese Variante wird daher zur Umsetzung **nicht empfohlen**.

- **Erhöhung des Grundtarifs um 5 Franken für jede Kategorie (Variante f, 5 Franken):** Diese Variante erhöht den Grundtarif in gleicher Höhe auf allen Kategorien. Ein Nachteil liegt darin, dass der progressive Charakter des Grundtarifs damit geschwächt würde. Für Einsatzbetriebe würden sich für kurze Einsätze, unabhängig von der Abgabekategorie, Zusatzkosten von CHF 2.50 ergeben, für lange Einsätze rund CHF 4.60, was gut CHF 800 für einen Einsatz von 180 Tagen entspricht. Dies sind nicht unerhebliche Zusatzkosten, insbesondere für Einsatzbetriebe mit Pflichtenheften aus tiefen Abgabekategorien. Es ist daher wahrscheinlich, dass einige Einsatzbetriebe weniger lange Einsätze anbieten würden als bisher, was zu Problemen bei der Einsatzzpflicht führen würde. Möglich ist auch, dass die Einsatzbetriebe stärker bei der Auswahl der Zivildienstpflichtigen selektieren oder schneller Einsatzabbrüche verlangen würden. Die

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Variante bringt zudem teilweise einen hohen Gewinn ein (Kostendeckungsgrad bis 111 Prozent, s. Tabelle auf Seite 38). Dies könnte zu Kritik führen, da gemeinnützige Institutionen, die Aufgaben zugunsten der Gesellschaft ausführen in Bereichen, in denen der Unterstützungsbedarf besonders gross ist, der allgemeinen Bundeskasse erhöhte Beiträge leisten müssen. Das Kostendeckungsprinzip wäre zudem verletzt. Wenn man bei dieser Variante prüft, wie sich der Kostendeckungsgrad verändert, wenn mehr oder weniger Dienstage geleistet werden als heute, ergibt sich folgendes Bild:

	Mögliche Zukunftsszenarien (Untervariante f3, 5 Franken)			
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	900'000	1'350'000	2'250'000	2'700'000
Ertrag pro DT	24.73	24.73	24.73	24.73
Ertrag alle DT	22'257'000	33'385'500	55'642'500	66'771'000
Prognostizierter Aufwand	28'619'388	35'482'188	48'855'613	55'718'413
Differenz Ertrag-Aufwand	-6'362'388	-2'096'688	6'786'888	11'052'588
Kostendeckungsgrad	77.77%	94.09%	113.89%	119.84%

Der Kostendeckungsgrad würde sich bei einer Verringerung der Dienstage auch bei dieser Variante unter 100 Prozent verschieben. Bei einer Erhöhung der Dienstage würde ein zunehmender Gewinn erwirtschaftet, der mit dem Kostendeckungsprinzip nicht vereinbar wäre.

➤ Diese Variante wird daher zur Umsetzung **nicht empfohlen**.

- Erhöhung des Grundtarifs der Abgabe um einen Frankenbetrag abhängig von der Kategorie (Varianten g1 und g2):** Dieser Ansatz versucht den progressiven Charakter des Grundtarifs weiterzuführen, indem der Grundtarif unterschiedlich stark erhöht wird. Es ergeben sich daher pro Abgabekategorie jeweils andere Zusatzkosten. Bei Kategorie 3 müssten die Einsatzbetriebe bei kurzen Einsätzen pro Dienstag CHF 1.50 (g1) bzw. CHF 2.50 (g2) mehr bezahlen, bei langen Einsätzen rund CHF 2.80 (g1) bzw. CHF 3.70 (g2). Bei Kategorie 4 ergäben sich Zusatzkosten von CHF 2.00 (g1) bzw. CHF 3.00 (g2) pro Dienstag und rund CHF 3.70 (g1) bzw. CHF 4.60 (g2) bei langen Einsätzen. Variante g1 bringt für lange Einsätze Zusatzkosten von rund CHF 500 (Kat. 3) bis rund CHF 680 (Kat. 4). Bei Variante g2 müssten die Einsatzbetriebe bei langen Einsätzen mit Zusatzkosten von rund CHF 670 (Kat. 3) bis rund CHF 830 (Kat. 4) rechnen. Es ist aufgrund der höheren Kosten möglich, dass Einsatzbetriebe insbesondere auf lange Einsätze verzichten könnten oder dass sie bei der Auswahl der Zivildienstpflichtigen kritischer würden. Dadurch könnten sich Probleme in der Erfüllung der Dienstpflicht ergeben. Es ist im Weiteren nicht gut erklärbar, wie die Schritte zur Erhöhung des Grundtarifs festgelegt werden. Variante g2 bringt zudem teilweise einen hohen Gewinn ein (Kostendeckungsgrad bis 110 Prozent, s. Tabelle auf Seite 40). Dies könnte zu Kritik führen, da gemeinnützige Institutionen, die Aufgaben zugunsten der Gesellschaft ausführen in Bereichen, in denen der Unterstützungsbedarf besonders gross ist, der allgemeinen Bundeskasse erhöhte Beiträge leisten müssen. Das Kostendeckungsprinzip wäre bei Variante g2 in den meisten Jahren bei Variante g1 in einigen Jahren verletzt. Wenn man bei dieser Variante prüft, wie sich der Kostendeckungsgrad verändert, wenn mehr oder weniger Dienstage geleistet werden als heute, ergibt sich folgendes Bild:

	Mögliche Zukunftsszenarien (Untervariante g1)			
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	900'000	1'350'000	2'250'000	2'700'000
Ertrag pro DT	23.71	23.71	23.71	23.71
Ertrag alle DT	21'339'000	32'008'500	53'347'500	64'017'000
Prognostizierter Aufwand	28'619'388	35'482'188	48'855'613	55'718'413
Differenz Ertrag-Aufwand	-7'280'388	-3'473'688	4'491'888	8'298'588
Kostendeckungsgrad	74.56%	90.21%	109.19%	114.89%

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

	Mögliche Zukunftsszenarien (Untervariante g2)			
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	900'000	1'350'000	2'250'000	2'700'000
Ertrag pro DT	24.46	24.46	24.46	24.46
Ertrag alle DT	22'014'000	33'021'000	55'035'000	66'042'000
Prognostizierter Aufwand	28'619'388	35'482'188	48'855'613	55'718'413
Differenz Ertrag-Aufwand	-6'605'388	-2'461'188	6'179'388	10'323'588
Kostendeckungsgrad	76.92%	93.06%	112.65%	118.53%

Der Kostendeckungsgrad würde sich bei einer Verringerung der Dienstage auch bei dieser Variante unter 100 Prozent verschieben. Bei einer Erhöhung der Dienstage würde ein zunehmender Gewinn erwirtschaftet, der mit dem Kostendeckungsprinzip nicht vereinbar wäre.

➤ Diese Variante wird daher zur Umsetzung **nicht empfohlen**.

- Prozentuale Erhöhung des Grundtarifs (Variante h, 20 Prozent bzw. 30 Prozent oder 10 Prozent):** Die prozentuale Erhöhung des Grundtarifs entspricht der progressiven Gestaltung des Grundtarifs. Durch die prozentuale Erhöhung ist zudem klar, wie die einzelnen Kategorien erhöht werden sollen (nachvollziehbares Kriterium). Höhere Abgabekategorien werden durch die Erhöhung stärker belastet als niedrigere Kategorien. Für die Abgabekategorie 3 ergeben sich für kurze Einsätze Zusatzkosten von CHF 1.45 (20 Prozent) bzw. CHF 2.15 (30 Prozent) oder CHF 0.70 (10 Prozent) pro Dienstag, für die Abgabekategorie 4 von CHF 1.80 (20 Prozent) bzw. CHF 2.70 (30 Prozent) oder CHF 0.90 (10 Prozent). Für lange Einsätze in der Abgabekategorie 3 wären knapp CHF 2.70 (20 Prozent) bzw. CHF 4.00 (30 Prozent) oder CHF 1.30 mehr zu bezahlen und für die Abgabekategorie 4 rund CHF 3.30 (20 Prozent) bzw. CHF 5.00 (30 Prozent) oder CHF 1.70 (10 Prozent). Damit ergäben sich bei Kategorie 3 für die Einsatzbetriebe bei einem langen Einsatz Zusatzkosten von rund CHF 480 (20 Prozent) bzw. CHF 720 (30 Prozent) und CHF 230 (10 Prozent). Bei Kategorie 4 lägen die Zusatzkosten für die Einsatzbetriebe bei einem langen Einsatz bei rund CHF 600 (20 Prozent) bzw. rund CHF 900 (30 Prozent) und CHF 300 (10 Prozent). Es ist aufgrund der höheren Kosten wahrscheinlich, dass Einsatzbetriebe auf Einsätze verzichten könnten oder dass sie bei der Auswahl der Zivildienstpflichtigen kritischer würden. Dadurch könnten sich Probleme in der Erfüllung der Dienstpflicht ergeben. Die Variante bringt zudem teilweise einen hohen Gewinn ein (Kostendeckungsgrad bis 112 Prozent, s. Tabelle auf der Seite 43). Dies könnte zu Kritik führen, da gemeinnützige Institutionen, die Aufgaben zugunsten der Gesellschaft ausführen in Bereichen, in denen der Unterstützungsbedarf besonders gross ist, der allgemeinen Bundeskasse erhöhte Beiträge leisten müssen. Das Kostendeckungsprinzip wäre bei der Variante mit einer Erhöhung um 30 Prozent durchgehend, bei der Variante mit einer Erhöhung um 20 Prozent teilweise verletzt. Bei einer Erhöhung um 10% könnte das Kostendeckungsprinzip eingehalten werden. Wenn man bei dieser Variante prüft, wie sich der Kostendeckungsgrad verändert, wenn mehr oder weniger Dienstage geleistet werden als heute, ergibt sich folgendes Bild:

	Mögliche Zukunftsszenarien (Untervariante h1, 20%)			
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	900'000	1'350'000	2'250'000	2'700'000
Ertrag pro DT	23.65	23.65	23.65	23.65
Ertrag alle DT	21'285'000	31'927'500	53'212'500	63'855'000
Prognostizierter Aufwand	28'619'388	35'482'188	48'855'613	55'718'413
Differenz Ertrag-Aufwand	-7'334'388	-3'554'688	4'356'888	8'136'588
Kostendeckungsgrad	74.37%	89.98%	108.92%	114.60%

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

	Mögliche Zukunftsszenarien (Untervariante h2, 30%)			
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	900'000	1'350'000	2'250'000	2'700'000
Ertrag pro DT	24.96	24.96	24.96	24.96
Ertrag alle DT	22'464'000	33'696'000	56'160'000	67'392'000
Prognostizierter Aufwand	28'619'388	35'482'188	48'855'613	55'718'413
Differenz Ertrag-Aufwand	-6'155'388	-1'786'188	7'304'388	11'673'588
Kostendeckungsgrad	78.49%	94.97%	114.95%	120.95%

	Mögliche Zukunftsszenarien (Untervariante h3, 10%)			
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	900'000	1'350'000	2'250'000	2'700'000
Ertrag pro DT	22.30	22.30	22.30	22.30
Ertrag alle DT	20'070'000	30'105'000	50'175'000	60'210'000
Prognostizierter Aufwand	28'619'388	35'482'188	48'855'613	55'718'413
Differenz Ertrag-Aufwand	-8'549'388	-5'377'188	1'319'388	4'491'588
Kostendeckungsgrad	70.13%	84.85%	102.70%	108.06%

Der Kostendeckungsgrad würde sich bei einer Verringerung der Dienstage auch bei dieser Variante unter 100 Prozent verschieben. Bei einer Erhöhung der Dienstage würde ein zunehmender Gewinn erwirtschaftet, der mit dem Kostendeckungsprinzip nicht vereinbar wäre.

- Die Untervarianten mit 20% oder 30% werden daher zur Umsetzung **nicht empfohlen**.
Betreffend Untervariante mit 10% siehe Kapitel 5.2.

- **Erhöhung des Prozentsatzes zur Berechnung des Grundtarifs (Variante i, 3 Prozent, bzw. 4 Prozent):** Variante i setzt nicht direkt beim Grundtarif an, sondern beim Prozentsatz, der zur Berechnung des Grundtarifs angewendet wird. Höhere Abgabekategorien werden durch die Erhöhung stärker belastet als niedrigere Kategorien. Für die Abgabekategorie 3 ergeben sich für kurze Einsätze Zusatzkosten von CHF 1.70 (3 Prozent) bzw. CHF 2.30 (4 Prozent) pro Dienstag, für die Abgabekategorie 4 von CHF 2.00 (3 Prozent) bzw. CHF 2.70 (4 Prozent). Für lange Einsätze der Abgabekategorie 3 wären CHF 3.15 (3 Prozent) bzw. rund CHF 4.3 (4 Prozent) mehr zu bezahlen und für die Abgabekategorie 4 rund CHF 3.70 (3 Prozent) bzw. CHF 5.00 (4 Prozent). Damit ergäben sich Zusatzkosten für die Einsatzbetriebe für einen langen Einsatz von rund CHF 570 (3 Prozent) bzw. CHF 770 (4 Prozent). Bei Abgabekategorie 4 würden Zusatzkosten in der Höhe von rund CHF 670 (3 Prozent) bzw. CHF 900 (4 Prozent) anfallen. Es ist aufgrund der höheren Kosten wahrscheinlich, dass Einsatzbetriebe auf Einsätze verzichten könnten oder dass sie bei der Auswahl der Zivildienstpflichtigen kritischer würden. Dadurch könnten sich Probleme in der Erfüllung der Dienstpflicht ergeben. Diese Variante bringt Erhöhungen, die ungefähr Variante h entsprechen. Sie ist aber schwieriger zu erklären und weniger nachvollziehbar als Variante h. Die Variante bringt zudem teilweise einen hohen Gewinn ein (Kostendeckungsgrad bis 112 Prozent, s. Tabelle auf der Seite 46). Dies könnte zu Kritik führen, da gemeinnützige Institutionen, die Aufgaben zugunsten der Gesellschaft ausführen in Bereichen, in denen der Unterstützungsbedarf besonders gross ist, der allgemeinen Bundeskasse erhöhte Beiträge leisten müssen. Das Kostendeckungsprinzip wäre zudem bei der Variante mit einer Erhöhung um 4 Prozent durchgehend und bei der Variante mit einer Erhöhung um 3 Prozent teilweise verletzt. Wenn man bei dieser Variante prüft, wie sich der Kostendeckungsgrad verändert, wenn mehr oder weniger Dienstage geleistet werden als heute, ergibt sich folgendes Bild:

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

	Mögliche Zukunftsszenarien (Untervariante i1, 3%)			
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	900'000	1'350'000	2'250'000	2'700'000
Ertrag pro DT	23.86	23.86	23.86	23.86
Ertrag alle DT	21'474'000	32'211'000	53'685'000	64'422'000
Prognostizierter Aufwand	28'619'388	35'482'188	48'855'613	55'718'413
Differenz Ertrag-Aufwand	-7'145'388	-3'271'188	4'829'388	8'703'588
Kostendeckungsgrad	75.03%	90.78%	109.89%	115.62%

	Mögliche Zukunftsszenarien (Untervariante i2, 4%)			
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	900'000	1'350'000	2'250'000	2'700'000
Ertrag pro DT	24.84	24.84	24.84	24.84
Ertrag alle DT	22'356'000	33'534'000	55'890'000	67'068'000
Prognostizierter Aufwand	28'619'388	35'482'188	48'855'613	55'718'413
Differenz Ertrag-Aufwand	-6'263'388	-1'948'188	7'034'388	11'349'588
Kostendeckungsgrad	78.11%	94.51%	114.40%	120.37%

Der Kostendeckungsgrad würde sich bei einer Verringerung der Dienstage auch bei dieser Variante unter 100 Prozent verschieben. Bei einer Erhöhung der Dienstage würde ein zunehmender Gewinn erwirtschaftet, der mit dem Kostendeckungsprinzip nicht vereinbar wäre.

➤ Diese Variante wird daher zur Umsetzung **nicht empfohlen**.

- Entkoppelung vom Nominallohn (Variante k, 22 bzw. 23 Franken):** Diese Variante begünstigt die höheren Abgabekategorien und benachteiligt die tieferen. Je höher die Abgabekategorie, desto mehr Spareffekt gäbe es gegenüber dem heutigen Abgabesystem. Höher qualifizierte Aufgaben würden deutlich weniger kosten. Die Arbeitsmarktneutralität wäre stark gefährdet. Einsätze in Alters- und Behindertenheimen, in Kindertagesstätten und Kinderheimen und im Umweltbereich würden mehr kosten als heute. Betroffen wären vor allem lange Einsätze, so dass auch Vollzugsprobleme wahrscheinlich wären. Die Variante bringt zudem teilweise einen hohen Gewinn ein (Kostendeckungsgrad bis 112 Prozent, s. Tabelle auf der Seite 49). Dies könnte zu Kritik führen, da gemeinnützige Institutionen, die Aufgaben zugunsten der Gesellschaft ausführen in Bereichen, in denen der Unterstützungsbedarf besonders gross ist, zugunsten der allgemeinen Bundeskasse erhöhte Beiträge leisten müssen. Das Kostendeckungsprinzip wäre bei Kosten von CHF 23 pro Dienstag durchgehend, bei Kosten von CHF 22 pro Dienstag teilweise verletzt. Wenn man bei dieser Variante prüft, wie sich der Kostendeckungsgrad verändert, wenn mehr oder weniger Dienstage geleistet werden als heute, ergibt sich folgendes Bild:

	Mögliche Zukunftsszenarien (Untervariante k1, 22 Franken)			
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	900'000	1'350'000	2'250'000	2'700'000
Ertrag pro DT	23.86	23.86	23.86	23.86
Ertrag alle DT	21'474'000	32'211'000	53'685'000	64'422'000
Prognostizierter Aufwand	28'619'388	35'482'188	48'855'613	55'718'413
Differenz Ertrag-Aufwand	-7'145'388	-3'271'188	4'829'388	8'703'588
Kostendeckungsgrad	75.03%	90.78%	109.89%	115.62%

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Titre au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

	Mögliche Zukunftsszenarien (Untervariante k2, 23 Franken)			
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	900'000	1'350'000	2'250'000	2'700'000
Ertrag pro DT	24.89	24.89	24.89	24.89
Ertrag alle DT	22'401'000	33'601'500	56'002'500	67'203'000
Prognostizierter Aufwand	28'619'388	35'482'188	48'855'613	55'718'413
Differenz Ertrag-Aufwand	-6'218'388	-1'880'688	7'146'888	11'484'588
Kostendeckungsgrad	78.27%	94.70%	114.63%	120.61%

Der Kostendeckungsgrad würde sich bei einer Verringerung der Dienstage auch bei dieser Variante unter 100 Prozent verschieben. Bei einer Erhöhung der Dienstage würde ein zunehmender Gewinn erwirtschaftet, der mit dem Kostendeckungsprinzip nicht vereinbar wäre.

➤ Diese Variante wird daher zur Umsetzung **nicht empfohlen**.

- Erhöhung des Grundtarifs der Abgabe um einen Frankenbetrag abhängig davon, ob es SPP oder Nicht-SPP-DT sind (100 Prozent) (Variante I, 100 Prozent)** Variante I erhöht die Kosten von Nicht-SPP-Diensttagen. Lediglich bei der Variante, bei der die Kosten um 100 Prozent angehoben würden, kann durchgehend ein Kostendeckungsgrad von mindestens 100 Prozent erreicht werden. Bei Kategorie 3 und kurzen Einsätzen würde der Dienstag CHF 7.15 mehr kosten und bei der Kategorie 4 CHF 9.05. Bei langen Einsätzen würde der Dienstag in Kategorie 3 rund CHF 13.30 mehr kosten, in Kategorie 4 rund CHF 16.80. Damit würde ein kurzer Einsatz in der Kategorie 3 rund CHF 186 mehr kosten, ein langer Einsatz CHF 2'388. In der Kategorie 4 würde ein kurzer Einsatz Zusatzkosten von CHF 235 und ein langer Einsatz zusätzliche Kosten von rund CHF 3'022 bringen. Es ist davon auszugehen, dass viele dieser Einsätze nicht mehr angeboten würden, was zu Problemen im Vollzug führen könnte. Zudem würde eine Verschiebung von Diensttagen, die bisher ausserhalb eines SPP geleistet würden, hin zu SPP-Diensttagen, dazu führen, dass die berechneten Mehreinnahmen wieder reduziert würden, so dass die Anpassung schlussendlich keine Auswirkungen mehr auf die Mehreinnahmen hätte und der berechnete positive Effekt beim Kostendeckungsgrad nicht eintreten würde. Weiter verletzt diese Variante das Kostendeckungsprinzip teilweise.

Wenn man bei dieser Variante prüft, wie sich der Kostendeckungsgrad verändert, wenn mehr oder weniger Dienstage geleistet werden als heute, ergibt sich folgendes Bild:

	Mögliche Zukunftsszenarien (Untervariante I2, 100%)			
Prognostizierte DT ohne Ausbildungskurse	900'000	1'350'000	2'250'000	2'700'000
Ertrag pro DT Variante I	23.90	23.90	23.90	23.90
Ertrag alle DT	21'510'000	32'265'000	53'775'000	64'530'000
Prognostizierter Aufwand	28'619'388	35'482'188	48'855'613	55'718'413
Differenz Ertrag-Aufwand	-7109387.50	-3217187.50	4919387.50	8811587.50
Kostendeckungsgrad	75.16	90.93	110.07	115.81

Der Kostendeckungsgrad würde bei einer Verringerung der Dienstage auch bei dieser Variante unter 100 Prozent sinken. Bei einer Erhöhung der Dienstage würde ein zunehmender Gewinn erwirtschaftet, der mit dem Kostendeckungsprinzip nicht vereinbar wäre.

➤ Diese Variante wird daher zur Umsetzung **nicht empfohlen**.